

## 4 Tierrechte und die Rechtfertigung von politischem Ungehorsam

Bürger:innen demokratischer Gesellschaften stehen verschiedene Wege offen, sich für die Belange von Tieren einzusetzen. Mark Rowlands weist auf drei Arten politischen Engagements hin, die für eine erste, grobe Sortierung hilfreich sind.<sup>1</sup>

Erstens nennt Rowlands eine Reihe unterschiedlicher „lifestyle changes“, also Veränderungen, die das eigene Verhalten und den persönlichen Lebensstil betreffen. Hierunter fällt die Entscheidung, sich ausführlicher über Tierrechtsthemen zu informieren, sich vegetarisch oder vegan zu ernähren und auch sonst keine tierischen Produkte zu konsumieren. Zweitens weist Rowlands auf verschiedene Aktivitäten hin, die er unter dem Stichwort „spreading the word“ zusammenfasst. Diese umfassen in erster Linie verschiedene Formen der Aufklärungsarbeit und des gewöhnlichen politischen Engagements: die Sensibilisierung von Familienmitgliedern und Bekannten für Tierrechtsfragen, das Verfassen von Artikeln und das Halten von Vorträgen, die Unterstützung von Tierrechtsorganisationen und die Beteiligung an Demonstrationen. Die dritte Kategorie wird von Rowlands mit „civil disobedience“ überschrieben und beinhaltet sehr viel umstrittenere Handlungen. Genauer reicht das von ihm genannte Spektrum von Aktionen, die sich am Rande des legalen Rahmens bewegen (z.B. Sitzblockaden) über offensichtlich illegale Interventionen wie Hausfriedensbruch und dem Beschädigen von Eigentum bis hin zu terroristischen Handlungen.

Mit dem gerade in jüngerer Zeit wieder verstärkt diskutierten Konzept des zivilen Ungehorsams räumen selbst einflussreiche Vertreter:innen liberaler Gerechtigkeits- und Demokratietheorien die Möglichkeit ein, dass Formen von politischem Engagement, die sich über den Rahmen des gesetzlich Erlaubten hinausbewegen, gerechtfertigt sein oder zumindest eine wichtige demokratiefördernde oder -stützende Funktion erfüllen können. Die normativen Grenzen werden hierbei jedoch im Vergleich dazu, wie Rowlands den Begriff verwendet, in der Regel sehr viel enger gezogen. Zentral ist für viele Befürworter:innen zivilen Ungehorsams unter anderem,

---

1 Vgl. Rowlands (2002), 177-179.

dass entsprechende Aktionen gewaltfrei sind und öffentlich – also nicht im Geheimen und Verborgenen – stattfinden.

Damit soll nicht gesagt sein, dass weitergehende politische Handlungen von Individuen oder Gruppen, bei denen auf weniger gemäßigte Weise vorgegangen oder im Geheimen operiert wird, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind. In diesen Fällen bewegt man sich, wie zu sehen sein wird, allerdings über den Bereich des Konzepts des zivilen Ungehorsams hinaus in Richtung von Formen illegalen politischen Protests und Widerstands, die sehr viel weniger selbstverständlich gerechtfertigt werden können – vor allem in bestehenden demokratischen Rechtsstaaten.

Das Anliegen dieses Kapitels besteht vor diesem Hintergrund zum einen darin, einen Überblick darüber zu liefern und zur Klärung beizutragen, auf welcher Basis sich kontroverse illegale, widerständige politische Handlungen zum Schutz von Tieren rechtfertigen lassen könnten. Zum anderen soll dieses Kapitel dazu dienen, deutlich zu machen, welche weitreichenden Implikationen sich insbesondere bei Annahme einer *tierrechtlichen Perspektive* ergeben. In Abschnitt 4.1 werde ich zunächst ausführlicher auf das Konzept des zivilen Ungehorsams eingehen und erläutern, weshalb dieses sich selbst bei einem recht offenen Verständnis als kaum geeignet erweist, zahlreiche illegale Aktionen, die in bestimmten aktivistischen Kreisen als moralisch legitim angesehen werden, theoretisch einzufangen und rechtfertigen zu können. In Abschnitt 4.2 werde ich anschließend auf mögliche alternative Rechtfertigungen illegaler, kontroverser politischer Interventionen blicken. Unter Bezugnahme auf philosophische Diskussionen um die Rechtfertigung von *unzivilem* Ungehorsam, Selbstverteidigung und Widerstand gegen institutionelle Ungerechtigkeiten werde ich zu dem vorläufigen Ergebnis gelangen, dass aus einer tierrechtlichen Perspektive *prima facie* erhebliche und zweifellos umstrittene Handlungen moralisch erlaubt oder gar gefordert sein dürften.

#### 4.1 Aktivismus für Tiere und ziviler Ungehorsam

Bevor ich mich ausführlicher der Frage zuwende, was unter „zivilem Ungehorsam“ zu verstehen ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass das Konzept des zivilen Ungehorsams umstritten ist. Folglich kann, wie im Fall der Bemerkungen zum Begriff „Liberalismus“, nicht von einer allgemein

akzeptierten Definition die Rede sein.<sup>2</sup> Der Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass die Berufung auf zivilen Ungehorsam oftmals eine *politische* Funktion erfüllt und der Begriff entsprechend umkämpft ist: Wer das Konzept zivilen Ungehorsams für sich in Anspruch nimmt, tut dies nicht selten in der Absicht, eine gewisse Rechtfertigung und Nachsicht einzufordern, was die öffentliche und rechtliche Bewertung illegaler Aktionen betrifft.<sup>3</sup>

Ich werde mich im Folgenden – nach einem kurzen einführenden Überblick über kontroverse Interventions- und Protestformen im Kontext von Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus (4.1.1) – vor allem auf Rawls' Überlegungen zum zivilen Ungehorsam konzentrieren (4.1.2). Rawls' Konzeption stellt nämlich noch immer den wesentlichen Ausgangs- und Bezugspunkt für viele Autor:innen dar und kann in diesem Sinne sicher als (liberales) Standardmodell zivilen Ungehorsams bezeichnet werden. Insbesondere mit Blick auf tierrechtliche Anliegen erweist es sich allerdings als äußerst restriktiv. Im Anschluss daran werde ich u.a. in Auseinandersetzung mit ausgewählten Kritiker:innen des Rawls'schen Modells der Frage nachgehen, inwiefern im Rahmen alternativer Ansätze zivilen Ungehorsams tierrechtliche Anliegen Berücksichtigung erfahren können. Hierbei werde ich auf stärker demokratietheoretisch fundierte Rechtfertigungen (4.1.3.) sowie auf Tony Milligans vergleichsweise offene Konzeption zivilen Ungehorsams eingehen (4.1.4.). Wie sich zeigen wird, sind diese alternativen Modelle mit eigenen theoretischen Schwierigkeiten verbunden. Vor allem aber bleiben diese – trotz aller Kritik – dem grundsätzlichen demokratischen und gewaltfreien Charakter des Rawls'schen liberalen Modells weitgehend verbunden. Aus diesem Grund sind sie letztlich ebenfalls nur sehr bedingt in der Lage, weitergehende, besonders umstrittene illegale politische Interventionen zum Schutz der Rechte von Tieren rechtfertigen zu können.

#### 4.1.1 (Illegaler) Aktivismus für Tiere: ein einführender Überblick

Im aktivistischen Diskurs um Tierschutz, Tierrechte und Tierbefreiung spielen strategische Überlegungen, welche Mittel und Wege beim Eintreten für einen besseren Schutz von Tieren politisch angemessen oder ge-

---

2 Einen hilfreichen, historisch informierten Überblick über verschiedene Modelle zivilen Ungehorsams bietet Scheuerman (2018), einführend ferner auch Brownlee/Delmas (2021); Delmas (2016).

3 Vgl. Milligan (2013), 30.

boten sind, eine wichtige Rolle. Neben inhaltlichen Streitfragen darüber, was wir Tieren moralisch schulden, stellen sie ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Grundpositionen dar. Während Tierschützer:innen einen moderaten und reformistischen Weg verfolgen, setzen Aktivist:innen, die sich der Tierrechts- und der Tierbefreiungsbewegung zuordnen lassen, grundsätzlicher an. Sie treten in der Regel für starke Grundrechte ein oder analysieren die Ausbeutung von Tieren – der Idee staatlich gesicherter individueller Tierrechte nicht selten mit einer gewissen Skepsis belegend – in einem weiteren kapitalismus- und herrschaftskritischen Zusammenhang.<sup>4</sup>

Tierschützer:innen beschränken sich in der Regel ausschließlich auf legale Wege der politischen Einflussnahme und gesellschaftlichen Aufklärungsarbeit und bewegen sich somit innerhalb der ersten beiden Kategorien politischen Engagements, die Rowlands unterscheidet.<sup>5</sup> Tierrechts- bzw. Tierbefreiungsaktivist:innen greifen ebenfalls auf legale Mittel zurück, zeigen sich aufgrund ihrer grundsätzlicheren und umfassenderen Ablehnung der Nutzung von Tieren jedoch zurückhaltend, wenn es um die Zusammenarbeit mit den Akteur:innen der industriellen Nutztierhaltung geht. Darüber hinaus befürworten sie in der Regel auch umstrittenere Aktionen.<sup>6</sup> Diese umfassen eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Protest- und Interventionsformen wie unangemeldete Demonstrationen, Störaktionen bei Veranstaltungen und Jagden, verschiedene Blockade- und Besetzungskaktionen, Undercover-Recherchen in landwirtschaftlichen Betrieben und Laboren sowie offene und verdeckte Tierbefreiungen. Ferner zu nennen sind so genannte „home demos“, bei denen vor den privaten Räumen von Personen, die direkt in die Schädigung von Tieren verwickelt sind, demonstriert wird sowie weitere, stärker konfrontative Aktionen, die darauf zielen, ökonomischen Schaden anzurichten oder Equipment zu zerstören,

---

4 Einen einführenden Überblick über die verschiedenen Strömungen bietet Schmitz (2019).

5 Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. Informationskampagnen, Straßenaktionen, Petitionen, politische Lobbyarbeit, Demonstrationen und juristische Interventionen. Ferner arbeiten Gruppen und Organisationen, die sich der Tierschutzbewegung zurechnen lassen, aufgrund ihres eher pragmatischen Zugangs zur Verbesserung der Situation von Tieren nicht selten auch mit Unternehmen und Verbänden zusammen, die Teil des Systems der (intensiven) Tiernutzung sind. Das klassische Beispiel stellen hierbei Labels dar, die besondere Tierschutzstandards verbürgen sollen, vgl. ebd., 96 f.

6 Einen hilfreichen Überblick über verschiedene Aktionen aus aktivistischer Perspektive bietet Balluch (2015), bes. Kapitel 5.

um weitere Schädigungen von Tieren zu verhindern. Die entstehenden Kosten sollen dabei bestenfalls so weit in die Höhe getrieben werden, dass die Nutzung von Tieren und der Verkauf von Konsumgütern wie Pelz sich nicht mehr rentieren.<sup>7</sup>

Die allermeisten Aktivist:innen der Tierrechts- und Tierbefreiungsbewegung verschreiben sich – zumindest in der ein oder anderen Hinsicht – der Gewaltfreiheit. So betont selbst die aus dezentral organisierten Gruppierungen bestehende *Animal Liberation Front (ALF)*, die als besonders einflussreich und umstritten gelten kann, dass alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind, um Schädigungen von Menschen und anderen Tieren zu verhindern.<sup>8</sup> Allerdings wird hierbei ein vergleichsweise enge Verständnis von Gewaltfreiheit vorausgesetzt, das sich im Wesentlichen auf die Wahrung der körperlichen Integrität von Lebewesen beschränkt. Die Schädigung von Eigentum und die psychologischen Auswirkungen auf Personen, die damit oder auch mit Aktionen wie *home demos* verbunden sein können, werden entsprechend nicht als Gewalt aufgefasst – ein Punkt, auf den ich noch zurückkommen werde.

Vergleichsweise wenige Aktionen, die von Aktivist:innen aus dem Umfeld der Tierrechts- oder Tierbefreiungsbewegung durchgeführt werden, haben explizit zum Ziel, Individuen direkt zu schädigen oder Angst und Schrecken zu verbreiten. Robert Garner erkennt in diesem Zusammenhang mit Blick auf die Entwicklungen der Tierrechts- bzw. Tierbefreiungsszene in Großbritannien einen Wendepunkt zu Beginn der 1980er Jahre, als neue Gruppierungen wie die *Animal Rights Militia* oder das *Justice Department* begannen, Briefbomben zu verschicken, Autos in Brand zu setzen oder diese gar in die Luft zu sprengen.<sup>9</sup> Teile der aktivistischen Szene setzen auch heute noch auf das Mittel der Einschüchterung und auf Aktionen, bei denen sich zumindest nicht immer ausschließen lässt, dass Menschen zu Schaden kommen können.<sup>10</sup>

---

7 Balluch verweist in diesem Zusammenhang auf die schwedische Gruppierung *Bye Bye Meat-Industrie*, deren Mitglieder sich nachts Zutritt zu Schlachthöfen verschafft und dort hohe Schäden angerichtet haben, um im Anschluss friedlich auf ihre Festnahme zu warten, vgl. ebd., 100 f.

8 Die Guidelines finden sich abgedruckt in Best/Nocella (2004), 8.

9 Vgl. Garner (2004), 234 ff.

10 Einen Aufsehen erregenden Fall stellte beispielsweise die sechsjährige „hate campaign“ in Großbritannien gegen Angestellte und Leiter der *Darley Oaks Farm* dar, die 2006 mit der Verurteilung von drei Aktivisten und einer Aktivistin endete, vgl. Morris/Ward/Butt (2006). Für einen journalistischen Beitrag zu umstrittenen Aktio-

Diesen kurzen Überblick zusammenfassend lässt sich festhalten: Aktivist:innen, die sich für den Schutz und die Rechte von Tieren einsetzen, greifen auf eine Reihe verschiedener Aktionen zurück, die sich an oder nicht selten jenseits der Grenze der Legalität bewegen. Manche dieser Aktionen weisen einen stärker kommunikativen Charakter auf, d.h. sie dienen dazu, öffentlichkeitswirksam auf einen Missstand aufmerksam zu machen und gegen diesen zu protestieren. Andere lassen sich hingegen als *direkte Aktionen* verstehen und zielen eher unmittelbar darauf, Schädigungen von Tieren zu verhindern oder zu unterbinden – und dies nicht immer auf eine grundsätzlich friedfertige Weise.<sup>11</sup>

Welche dieser vielfältigen illegalen Aktionen zum Schutz von Tieren können als ziviler Ungehorsam gelten – und damit als Handlungen, die in einer liberalen Gesellschaft zumindest eine gewisse Rechtfertigung beanspruchen könnten?

#### 4.1.2 Rawls' Modell zivilen Ungehorsams: zentrale Elemente und Grenzen

Bevor ich auf Rawls' einflussreiche Definition zivilen Ungehorsams blicke, dürften ein paar allgemeine Bemerkungen zum Kontext seiner Ausführungen zum illegalen Aktivismus in seinem Werk *Eine Theorie der Gerechtigkeit* hilfreich sein. Dabei ist zunächst zu betonen, dass Rawls zivilen Ungehorsam „nur für den Spezialfall einer fast gerechten Gesellschaft“<sup>12</sup> vorsieht, also einer Gesellschaft, die dem Ideal der von ihm entworfenen Gerechtigkeitstheorie nicht in vollem Umfang entspricht. Seine Überlegungen zum zivilen Ungehorsam stellen daher, wie bereits erwähnt, ein Beispiel für die Theoriebildung auf „nichtidealer“ Ebene dar: Rawls hat eine demokratische Gesellschaft vor Augen, in der „ernsthafte Gerechtigkeitsverletzungen“<sup>13</sup> vorhanden sind, die aber noch als hinreichend gerecht gelten kann, so

---

nen aus dem deutschen Kontext, die bis hin zu Brandanschlägen reichen, vgl. Fuchs/Taubert (2014).

11 Dem Konzept des zivilen Ungehorsams wird gerade in weniger moderaten aktivistischen Kreisen nicht selten mit einer gewissen Zurückhaltung begegnet und stattdessen auf entsprechende Aktionen mit einer direkten Wirkung zurückgegriffen, vgl. hierzu Milligan (2013), 28-31; für einführende Erläuterungen zum Begriff der direkten Aktion aus aktivistischer Perspektive: Jones (2004), 137-139.

12 Rawls (1979), 399.

13 Ebd.

dass grundsätzlich die Pflicht zur Unterstützung der rechtlichen Ordnung besteht.<sup>14</sup>

Genauer stellt sich die Frage des zivilen Ungehorsams laut Rawls, weil es in einer solchen fast gerechten Gesellschaft zu einem Pflichtenkonflikt kommen kann: Auf der einen Seite besteht für Bürger:innen die Pflicht, sich den von der demokratischen Mehrheit beschlossenen Gesetzen zu fügen. Auf der anderen Seite kommt Bürger:innen die Pflicht zu, auf erhebliche Ungerechtigkeiten, die sich auch in einer demokratischen Gesellschaft ergeben können, notfalls im Rahmen illegaler Aktionen hinzuweisen.<sup>15</sup>

Ziviler Ungehorsam zielt anders als *militanter* Widerstand laut Rawls nicht darauf, gegen ein massiv ungerechtes System vorzugehen und Missstände direkt zu beseitigen.<sup>16</sup> Ganz im Gegenteil wird zivilem Ungehorsam mit Blick auf die konstitutionelle Ordnung in aller Regel gar eine stabilisierende Funktion zugeschrieben. Konkreter erläutert Rawls, dass mit Aktionen zivilen Ungehorsams den Bürger:innen, denen Ungerechtigkeit widerfährt, ein Mittel an die Hand gegeben wird, um auf diese Missstände aufmerksam zu machen, ohne die politische und rechtsstaatliche Ordnung grundsätzlich in Frage zu stellen.<sup>17</sup>

Rawls versteht zivilen Ungehorsam folglich in erster Linie als Appell einer Minderheit an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit und damit als eine – wenngleich provokative – Einladung zum Dialog. Mit diesem Appell soll die Mehrheit der Mitbürger:innen dazu gebracht werden, zu überprüfen, ob bestehende Gesetze nicht als ungerecht zu verurteilen sind.<sup>18</sup> Mit anderen Worten: Ziviler Ungehorsam will überzeugen und dient nicht dazu, politische Anliegen direkt und mit Zwang *gegen* die Mitbürger:innen durchzusetzen. Anders als der Militante, so Rawls, hält diejenige, die zivilen Ungehorsam leistet, den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit nicht für „fehlge-

---

14 Vgl. ebd., 386-392.

15 Vgl. ebd., 400.

16 Vgl. ebd., 404 f. Wenngleich Rawls nicht ausführlicher darauf eingeht, merkt er jedoch an, dass militante Formen des Widerstands unter anderen, also nicht fast gerechten Umständen gerechtfertigt sein können.

17 Allgemein hält Rawls fest, dass durch die Möglichkeit, zivilen Ungehorsam zu üben, „die Selbstachtung wie auch die gegenseitige Achtung der Menschen gestärkt würde“ und sich die Parteien im fiktiven Urzustand, den er in seiner Theorie der Gerechtigkeit entwirft, folglich auf Bedingungen für berechtigten zivilen Ungehorsam einigen würden, vgl. ebd., 420 ff., hier 422.

18 Vgl. ebd., 402 f.

leitet oder wirkungslos.“<sup>19</sup> Ziviler Ungehorsam sollte folglich auch nicht leichtfertig geübt werden, sondern ein letztes Mittel darstellen.

Diese Vorbemerkungen sollten genügen, um Rawls' Definition des zivilen Ungehorsams sinnvoll einordnen zu können. Er schreibt:

Ich beginne mit der Definition des zivilen Ungehorsams als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissenbestimmten, aber politischen gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze herbeiführen soll.<sup>20</sup>

Damit eine Handlung als ziviler Ungehorsam gelten kann, müssen also mehrere Bedingungen erfüllt sein. Ich möchte mich dabei vor allem auf jene zwei Bedingungen konzentrieren, die hinsichtlich der Bewertung konkreter Aktionen als besonders umstritten gelten können: die der Gewaltfreiheit und die der Öffentlichkeit.<sup>21</sup> Diese beiden Bedingungen sind für Rawls zentral, um dem bereits erwähnten öffentlichen Appellcharakter gerecht zu werden und die geforderte grundsätzliche Gesetzestreue, die bei Aktionen zivilen Ungehorsams zum Ausdruck kommen soll, sicherzustellen.<sup>22</sup>

Wie diese beiden Bedingungen im Detail zu verstehen sind, ist nicht einfach zu bestimmen, da Rawls sich nicht sonderlich ausführlich zu diesen äußert.<sup>23</sup> Mit Blick auf die Gewaltfrage schreibt er, dass Gewalt zu vermeiden sei, insbesondere gegenüber Menschen. Ob Gewalt sich dabei lediglich auf die körperliche Integrität von Personen bezieht und inwiefern Gegenstände unter die Klausel der Gewaltfreiheit fallen, bleibt zumindest theoretisch offen. Was die Bedingung der Öffentlichkeit angeht, erklärt er, dass die Aktionen – vergleichbar mit einer öffentlichen Rede – vor dem

---

19 Ebd., 404.

20 Ebd., 401.

21 Die Bedingung, dass die Handlung „gewissenbestimmt“ zu sein hat, sollte zumindest kurz erklärt werden – ist diese doch nicht zuletzt in der Literatur umstritten, vgl. Brownlee/Delmas (2021), bes. Abschnitt 1.1. Allgemein festhalten lässt sich, dass eine Handlung, um als gewissenbestimmt gelten zu können, durch tiefe und aufrichtige moralische Überzeugungen einer Person motiviert sein muss – und beispielsweise nicht einfach zur persönlichen Bereicherung vollzogen wird.

22 Die „völlige Offenheit und Gewaltlosigkeit“, so Rawls, „ist ein Unterpfand der Aufrichtigkeit, denn es ist nicht leicht, jemand anderen von der Gewissenhaftigkeit seiner Handlungen zu überzeugen (...)“, ebd., 403 f.

23 Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, dass – wie er mit Verweis auf Howard Zinn's offenerer Definition von zivilem Ungehorsam bemerkt – Rawls durchaus einräumt, dass auch andere Formen der Nonkonformität in einem demokratischen Staat gerechtfertigt sein könnten, vgl. ebd., 401, Fn. 21.



„Forum der Öffentlichkeit“<sup>24</sup> stattfinden müssen, also nicht im Geheimen ablaufen sollen.

Kontrovers diskutiert wird in diesem Zusammenhang zum einen, inwiefern die Öffentlichkeitsklausel erfordert, dass Aktivist:innen die Behörden im Vorfeld über die geplanten Aktionen in Kenntnis setzen. Rawls schreibt im englischen Original, dass ziviler Ungehorsam „openly and with fair notice“<sup>25</sup> vollzogen werden müsse.<sup>26</sup> Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Öffentlichkeitsklausel – wenn man einmal Abstand nimmt von der Forderung nach einer Ankündigung der Aktionen – nachträglich erfüllt werden kann. Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Aktionen des Whistleblowers Edward Snowden.<sup>27</sup> Snowden hat sich auf illegale und geheime Weise Informationen beschafft, um die demokratische Öffentlichkeit auf die weitreichenden Spionage- und Überwachungsaktivitäten westlicher Geheimdienste aufmerksam zu machen. Anschließend leitete er diese Informationen an vertrauenswürdige Medien weiter und gab sich wenige Zeit später auch als Informant zu erkennen.

Zuletzt sollte ein weiterer wichtiger Aspekt, der Rawls' Konzeption zivilen Ungehorsams kennzeichnet und auch im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Bedeutung sein wird, erwähnt werden. Wie Rawls erläutert, sollte ziviler Ungehorsam zwar gewissenbestimmt sein. Die letztliche Rechtfertigung muss sich allerdings, um in einer pluralistischen Gesellschaft als angemessen gelten zu können, in erster Linie auf *öffentliche Grundsätze* beziehen – und nicht auf die privaten Moralvorstellungen der jeweiligen Akteur:innen.<sup>28</sup> Konkreter verweist Rawls im Zuge seiner Diskussion auf die „gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung, die der politischen Ordnung

---

24 Ebd., 403.

25 Rawls (1999), 321. In der deutschen Übersetzung ist an dieser Stelle lediglich die Rede davon, dass die Handlung „ausreichend wahrgenommen“ werden solle, Rawls (1979), 403.

26 Jürgen Habermas spricht in einem erstmals 1983 erschienen Text mit Blick auf Rawls' Definition davon, dass es sich bei zivilem Ungehorsam um einen Akt handelt, „der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann (...)“; Habermas (2017), 215 f.

27 Vgl. hierzu Scheuerman (2018), Kapitel 6.

28 Diese Forderung unterscheidet Aktionen zivilen Ungehorsams u.a. von Handlungen, die als Weigerung aus Gewissensgründen gelten können, und Rawls' liberale Konzeption grundsätzlich etwa von dem stärker religiös fundierten Ansatz Gandhis, vgl. hierzu ebd., Kapitel 2; Rawls (1979), 405-408.

zugrunde liegt<sup>29</sup> und stützt sich entsprechend auf jene Prinzipien, die er in seiner Gerechtigkeitstheorie verteidigt.

Er betont hierbei, dass sich ziviler Ungehorsam auf Fälle „wesentlicher und eindeutiger Ungerechtigkeiten“<sup>30</sup> beschränken muss. Genauer geht es um erhebliche Verletzungen der gleichen Freiheit, d.h. insbesondere um Verstöße gegen die grundlegenden politischen und bürgerlichen Rechte, die er in seinem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz festhält.<sup>31</sup> Darüber hinaus räumt er ein, dass ziviler Ungehorsam „bei eklatanten Verletzungen des zweiten Teils des zweiten Grundsatzes“ gerechtfertigt sein könnte, also dann, wenn in einer Gesellschaft ein massives Defizit hinsichtlich der fairen Chancengleichheit besteht, was die Besetzung von Ämtern und Positionen angeht. Nicht rechtfertigen lässt sich ziviler Ungehorsam Rawls zufolge jedoch mit Verweis auf den ersten Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes, dem so genannten Differenzprinzip. Diesem zufolge sind die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in einer gerechten Gesellschaft so zu regeln, dass sie den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen. Der Grund hierfür ist, dass entsprechende Verletzungen des Differenzprinzips schwerer festzustellen sind – nicht zuletzt, weil sich komplexe empirische ökonomische Fragen stellen und folglich eine Reihe „vernünftiger Auffassungen“<sup>32</sup> vorliegen dürfte.

#### *Aktivismus für Tiere und die Grenzen des Rawls'schen Modells*

Es dürfte bereits zu erkennen sein, dass Rawls' Modell Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus vergleichsweise enge Grenzen setzt.<sup>33</sup> Zum einen hat Rawls ein relativ klar umgrenztes Verständnis davon, wie vorgegangen werden muss, damit eine Handlung als ziviler Ungehorsam betrachtet werden kann. Und zum anderen erweist sich sein Modell als recht restriktiv hinsichtlich der Frage, auf Basis welcher normativen Prinzipien ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein kann.

---

29 Rawls (1979), 402. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, wie Rawls später in *Politischer Liberalismus* mit Verweis auf Martin Luther King deutlich macht, dass sich Aktivist:innen auch auf religiöse Überzeugungen berufen dürfen. Diese müssen sich aber im Lichte gemeinhin geteilter Grundsätze verstehen lassen und diese stützen, vgl. Rawls (2003a), § 8.

30 Rawls (1979), 409.

31 Vgl. ebd., 81 f.; die finale Version der Gerechtigkeitsprinzipien findet sich auf 336 f.

32 Ebd., 410.

33 Vgl. hierzu auch Milligan (2013), Kapitel 2.

Rawls' Erläuterungen zur Gewalt lassen, so wurde bereits angemerkt, einen gewissen Interpretationsspielraum zu, der allerdings auch nicht überbetont werden sollte. Wie William Scheuerman festhält, lässt sich die Ausübung physischer Gewalt gegen Personen kaum mit dem grundsätzlichen Anliegen vereinbaren, andere in einem freien Diskurs davon zu überzeugen, Positionen zu überdenken und Missstände zu korrigieren: „Coercion and force deny others their status as equals, undermining the possibility of common political agency on which democratic persuasion rests.“<sup>34</sup>

Was unter „psychischer Gewalt“ im Einzelnen zu verstehen ist und wo mit Blick auf Rawls' Verständnis von zivilem Ungehorsam die Grenze gezogen werden sollte, lässt sich nur vermuten und wird kontextspezifisch zu bewerten sein. Aktionen, die – wie etwa Drohbriefe – darauf zielen, Individuen unter Druck zu setzen und einzuschüchtern, dürften sich allerdings ebenfalls jenseits des kommunikativen Rahmens eines demokratischen Apells, wie er Rawls vorschwebt, bewegen.

Ähnlich komplex gestaltet sich die Lage hinsichtlich der Beschädigung von Eigentum. Im Fall einer symbolischen Beschädigung von *öffentlichem Eigentum* dürfte man am ehesten geneigt sein, es als unangemessen zu betrachten, den Gewaltbegriff in Anschlag zu bringen.<sup>35</sup> Sehr viel weniger eindeutig gestaltet sich die Situation, wenn sich aktivistische Interventionen und Proteste gegen das *Eigentum von Privatpersonen* richten.<sup>36</sup> Insbesondere, wenn die Handlungen in der Absicht geschehen, bestimmten Personen langfristig erheblichen ökonomischen Schaden zuzufügen.

Rawls' Kriterium der Öffentlichkeit wirft im Kontext von Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus ebenfalls Fragen auf. Bei Aktionen wie Sachbeschädigungen und Tierbefreiungen, die in der Regel verdeckt stattfinden, lässt sich ein relativ klares Urteil fällen: Diese lassen sich wohl nicht mit

---

34 Scheuerman (2018), 47.

35 Vgl. ebd., 46 f.

36 So spricht sich beispielsweise Cordeiro-Rodrigues mit Blick auf die Aktionen der ALF dafür aus, den Gewaltbegriff auf die Beschädigung von Eigentum auszuweiten. Konkreter versteht er unter Gewalt „any form of behaviour involving physical force intended to hurt, damage or kill someone, or cause harm to his/her property“ und betont unter Verweis auf Amartya Sen, dass der Besitz von Eigentum einen wesentlichen Aspekt menschlichen Wohlbefindens ausmacht, vgl. Cordeiro-Rodrigues (2016), 6. Vgl. ferner Zuolos Diskussion zum Gewaltbegriff, der an Morreals Bestimmung anknüpft, Zuolo (2020), 246–248. Morreal zufolge sind gewalttätige Handlungen „always acts which ‘get at persons“; zitiert nach ebd., 247. Derartige Handlungen können die Integrität des Körpers betreffen, sich auf das Eigentum einer Person beziehen oder sich auf einer psychologischen Ebene auswirken.

Rawls' Verständnis in Einklang bringen lassen. Denn derartige Aktionen weisen – selbst wenn sie einen kommunikativen Aspekt haben – eher den Charakter direkter Interventionen oder symbolischen Widerstands auf. Das heißt, sie zielen darauf, bestimmte Handlungen zu unterbinden oder eine grundsätzlichere Ablehnung zum Ausdruck zu bringen, die weniger leicht als Einladung zum Dialog verstanden werden kann. Nicht zuletzt entziehen sich die Akteur:innen oftmals bewusst der rechtlichen Verantwortung.

Weniger eindeutig gestaltet sich die Lage hingegen mit Blick auf offene Tierbefreiungen oder auch (nächtliche) Undercover-Recherchen und -Filmaufnahmen, die dazu dienen sollen, Missstände festzuhalten. Derlei Aktionen können im Vergleich zu Sitzstreiks und anderen Aktionen, die direkt „vor dem Forum der Öffentlichkeit“ stattfinden, sicher nicht in gleicher Weise als „öffentlich“ gelten. Selbst so genannte „offene“ Tierbefreiungen finden in der Regel nämlich nicht tagsüber bei laufendem Betrieb statt, wengleich es derartige *daylight-* oder *daytime-*Befreiungen durchaus gibt. Folglich steht in der Regel nicht der öffentlichkeitswirksame Protest im Vordergrund, sondern wiederum der unmittelbare Schutz von Tieren. Was diese Aktionen allerdings von verdeckt durchgeführten Befreiungen und Sachbeschädigungen unterscheidet ist, dass sowohl bei offenen Tierbefreiungen als auch bei Undercover-Recherchen das Vorgehen meist sorgfältig dokumentiert wird und Medien vor, während oder nach den Aktionen durch die Aktivist:innen informiert werden.<sup>37</sup> Die rechtliche Auseinandersetzung wird nicht gemieden, sondern häufig sogar explizit gesucht, um Behörden dazu zu bringen, sich mit den entsprechenden Fällen juristisch zu befassen.<sup>38</sup>

Betrachtet man die Kriterien der Gewaltfreiheit und der Öffentlichkeit von Akten zivilen Ungehorsams genauer, gerät Rawls' Modell im Fall von Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus also bereits schnell an Gren-

---

37 Die Grenze zwischen offenen und verdeckten Befreiungen ist, wie Milligan zurecht anmerkt, nicht zuletzt deshalb schwer zu ziehen, da offenen Tierbefreiungen oftmals verdeckte Aktionen vorausgehen, die der Informationsbeschaffung und Auskund-schaffung der entsprechenden Anlagen dienen, vgl. Milligan (2013), 118.

38 In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ganz abgesehen davon, ob Undercover-Filmaufnahmen als ziviler Ungehorsam gelten können, diese unter bestimmten Umständen auch rechtlich als gerechtfertigt angesehen werden können. Darauf komme ich in Abschnitt 4.2.4 noch zu sprechen.

zen.<sup>39</sup> Darüber hinaus, und damit komme ich zur Frage, auf Grundlage welcher Missstände ziviler Ungehorsam laut Rawls gerechtfertigt werden kann, stellt sich ein grundsätzliches Problem. Zur Erinnerung: Ziviler Ungehorsam, so führt Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* aus, kann grundsätzlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn zentrale bürgerliche und politische Grundrechte verletzt oder wenn das Prinzip der Chancengleichheit in gravierender Weise missachtet wird.<sup>40</sup> Tiere jedoch spielen in Rawls' Konzeption hingegen keine – oder zumindest keine gerechtigkeitsrelevante – Rolle.<sup>41</sup> Entsprechend kann ziviler Ungehorsam, bleibt man Rawls' Überlegungen eng verbunden, nicht auf der Basis gerechtfertigt werden, für den Schutz von Tieren einzutreten, geschweige denn die Verletzung ihrer *Rechte* anzuprangern oder zu unterbinden.

Selbstverständlich gibt es Alternativen zu Rawls' Modell, das – dies sollte der Fairness wegen betont werden – von ihm selbst als „skizzenhafte Theorie“<sup>42</sup> angekündigt wird und als Anwendungsfall nicht-idealer Theoriebildung einen vergleichsweise überschaubaren Raum in seinen Überlegungen einnimmt. Ein alternatives Modell, das William Scheuerman insbesondere in Auseinandersetzung mit Hannah Arendt und Jürgen Habermas von Rawls' Konzeption unterscheidet, ist das demokratische.<sup>43</sup>

#### 4.1.3 Demokratietheoretische Rechtfertigung zivilen Ungehorsams

Den theoretischen Ausgangspunkt des demokratischen Modells stellt nach Scheuerman die Überzeugung dar, dass ein demokratisches System als „unfinished project“<sup>44</sup> zu verstehen ist. Ziviler Ungehorsam kann dabei ein legitimes Element der deliberativen oder partizipatorischen demokratischen Auseinandersetzung sein. Gerechtfertigt wird dies nicht auf Grundlage einer idealen, moralphilosophisch begründeten Gerechtigkeitstheorie, son-

---

39 Vgl. für eine Einschätzung, welche Aktionen zum Schutz von Tieren vor dem Hintergrund einer an Rawls orientierten Definition zivilen Ungehorsams gerechtfertigt werden können, auch die Ausführungen in Zuolo (2020), bes. Kapitel 6.3 und 6.4.

40 Dieses enge Gerechtigkeitsfundament hinterfragen selbst jene, die Rawls weitgehend folgen, vgl. hierzu u.a. Scheuerman (2018), Kapitel 2; Zuolo (2020), 245 f.

41 Ich komme in Abschnitt 5.1.1 auf Rawls' liberale Theorie und die Berücksichtigung von Tieren zurück.

42 Rawls (1979), 399.

43 Vgl. Scheuerman (2018), Kapitel 3.

44 Ebd., 75; vgl. auch Habermas (2017), bes. 219-221.

dern unter Bezugnahme auf die normativen Grundannahmen demokratischer Verfassungsstaatlichkeit. Einen entscheidenden Vorzug des demokratischen Modells erkennt Scheuerman in diesem Zusammenhang darin, dass es im Gegensatz zum liberalen Modell theoretisch über mehr Spielraum verfügt, unterschiedliche Missstände im Rahmen von Aktionen zivilen Ungehorsams aufzugreifen.<sup>45</sup> Darüber hinaus, so betont Scheuerman, hebt sich das demokratische Modell noch in einer weiteren wichtigen Hinsicht vom liberalen Modell Rawls' ab: Es zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es die Institutionen und demokratischen Prozesse bestehender Gesellschaften kritisch in den Blick nimmt.<sup>46</sup>

Ob und inwieweit sich auf Grundlage des demokratischen Modells illegaler Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus rechtfertigen lässt, hängt davon ab, wie man dieses im Detail versteht – denn streng genommen gibt es wiederum nicht *das* demokratische Modell. Grundsätzlich eröffnet ein stärker demokratietheoretisch fundiertes Modell zivilen Ungehorsams zweifellos Rechtfertigungsperspektiven, die über Rawls' enges Modell hinausweisen. So ließe sich beispielsweise argumentieren, dass illegale Aktionen angesichts bestehender Machtungleichgewichte und verkrusteter Strukturen gerechtfertigt sein könnten, um den Anliegen bestimmter Mitbürger:innen ein angemessenes Gehör im demokratischen Diskurs zu verschaffen. In diesem Fall würde sich die Rechtfertigung allerdings nicht auf die Tiere selbst, sondern auf die demokratische Gleichheit der Aktivist:innen beziehen. Alternativ könnte auch versucht werden, direkt – unter Bezugnahme auf (universalistische) moralische oder demokratietheoretische Prinzipien – auf den Status und die Rechte der Tiere Bezug zu nehmen.

Im Folgenden möchte ich einige Versuche, den Aktivismus für Tiere im Rahmen eines demokratischen Modells zu rechtfertigen, diskutieren. Dabei werde ich mich auf zwei Autoren konzentrieren, die sich besonders

---

45 Scheuerman zufolge ermögliche es das demokratische Modell „to address *any* potentially grave or serious issues (...)“; Scheuerman (2018), 78, kursiv im Original.

46 Scheuerman verweist hierbei auf Demokratiedefizite, rechtsstaatliche Hürden und politische Machtungleichheiten, vgl. auch Scheuerman (2018), 57 ff. Bei Jürgen Habermas heißt es etwa: „Die, die Unrecht am ehesten spüren, sind in der Regel nicht mit Befugnissen oder auch nur mit privilegierten Einflußnahmen ausgestattet – sei es über die Zugehörigkeit zu Parlamenten, Gewerkschaften und Parteien, sei es über den Zugang zu Massenmedien oder über das Drohpotential derer, die bei Wahlkämpfen mit einem Investitionsstreik winken können. Auch aus diesen Gründen ist der plebiszitäre Druck des zivilen Ungehorsams oft die letzte Möglichkeit, Irrtümer oder Neuerungen in Gang zu setzen“, Habermas (2017), 220 f.

ausführlich zu illegalem Aktivismus und zivilem Ungehorsam geäußert haben: Martin Balluch und Robert Garner.<sup>47</sup>

### *Martin Balluchs demokratietheoretische Rechtfertigung zivilen Ungehorsams*

Martin Balluch spricht sich grundsätzlich – insofern besteht Übereinstimmung mit Rawls – dagegen aus, die Rechtfertigung von illegalem Aktivismus an eine spezifische, umstrittene Ethik zu binden (also beispielsweise eine egalitäre tierrechtliche Position). Vielmehr möchte er diese „aus dem tieferliegenden Prinzip der Demokratie“<sup>48</sup> ableiten und verweist in der Folge darauf, dass die zentrale Idee der Demokratie darin bestehe, gesellschaftliche Konflikte friedlich auszutragen, und somit dem Ideal eines „freien Spiels der Kräfte“<sup>49</sup> gerecht zu werden.

Mit Blick auf Gesetzesübertretungen von aktivistischer Seite hält Balluch fest, dass diese einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, da Gesetze Ausdruck demokratischer Prozesse und Kompromisse sind, die es grundsätzlich zu achten gilt. Allerdings erkennt er zugleich zahlreiche Umstände, die dem Ideal einer freien demokratischen Diskussion im Wege stehen. Das Ergebnis demokratischer Aushandlungsprozesse ist laut Balluch daher nicht

---

47 Auch Bernd Ladwig bezieht sich in seiner Rechtfertigung zivilen Ungehorsams auf demokratietheoretische Überlegungen, vgl. Ladwig (2020), 394–397. So macht er u.a. auf den interessanten Punkt aufmerksam, dass ziviler Ungehorsam gerade dazu dienen kann, die Frage aufzuwerfen, wo die Mitgliedschaftsgrenzen in einer Demokratie verlaufen sollten: „Ein illegales Handeln im Namen der von Menschen gehaltenen und abhängigen Tiere verletzt nicht den gebotenen Respekt vor freien und gleichen Mitbürgern, eben weil hier die soziale Grenzfrage der Mitgliedschaftsrechte selbst im Raum steht und die Akteure bestreiten können, dass die schon anerkannten Mitglieder sie majoritär beantworten dürften. Wer etwa das Kriterium existentieller Herrschaftsunterworfenheit (*all-subjected-principle*) für einen Einschluss von Tieren geltend macht, erklärt damit die etablierten Regeln der Einbeziehung für substantiell ungerecht“, ebd. 396. Ladwig stützt sich folglich auf den Gedanken, der bereits in Abschnitt 3.3.1 erläutert wurde: Tiere haben als Herrschaftsunterworfenen einen Gerechtigkeitsanspruch darauf, als Mitglieder der politischen Gemeinschaft anerkannt zu werden. Da Ladwig zivilen Ungehorsam allerdings vor dem Hintergrund umfassenderer moralphilosophischer Überlegungen rechtfertigt, scheint es mir letztlich nicht ganz passend, ihn dem Lager der demokratischen Rechtfertigungsansätze zivilen Ungehorsams zuzuordnen.

48 Balluch (2015), 73.

49 Ebd., 74.

zwangsläufig das größte Gemeinwohl; vielmehr werden oftmals lediglich bestehende reale Machtverhältnisse zementiert.<sup>50</sup>

Illegaler Aktivismus, so hält Balluch vor diesem Hintergrund fest, zieht seine Rechtfertigung folglich aus den „undemokratischen Verhältnissen in einer Gesellschaft, die die offene, öffentliche Diskussion behindern.“<sup>51</sup> Konkreter verweist Balluch im Rückgriff auf Robert Garner auf drei Gründe, weshalb Gesetzesübertretungen demokratiepolitisch als legitim gelten können.<sup>52</sup> Erstens kann eine offene demokratische Diskussion dadurch verhindert werden, dass wichtige Informationen schlichtweg geheim gehalten werden – beispielsweise über die Zustände in Schlachthöfen oder in landwirtschaftlichen Betrieben. Die illegale Beschaffung von Informationen – etwa im Rahmen von Undercover-Recherchen – kann folglich dazu beitragen, dieses Defizit zu beheben. Zweitens verweist Balluch auf den Einfluss von Lobbygruppen sowie mögliche finanzielle Abhängigkeiten zwischen Politiker:innen auf der einen und einflussreichen Interessengruppen auf der anderen Seite, die dazu führen können, dass Gesetze zustande kommen, denen es an demokratischer Legitimation mangelt. Aktionen zivilen Ungehorsams können in diesem Fall dazu beitragen, öffentliche Debatten über diese Gesetze anzuregen. Und zuletzt macht Balluch darauf aufmerksam, dass finanziell potentere Interessengruppen mehr Möglichkeiten haben, mittels Werbung Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nehmen und „diese unter Umständen dazu zu bringen, gegen ihr Selbstinteresse zu handeln bzw. zu entscheiden.“<sup>53</sup> Auch in einem solchen Fall können illegale Aktionen gerechtfertigt sein, da die Interessenvertreter:innen der Tiere nicht mit finanzstarken Akteur:innen aus Wirtschaft und Industrie mithalten können.

Balluch geht in der Folge verschiedene Aktionsformen durch und gibt jeweils eine Einschätzung ab, wie diese normativ einzuordnen sind.<sup>54</sup> Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auch Balluch illegalen Aktionen einige klare Grenzen setzt. Genauer nennt er einige negative Kriterien, die unbedingt erfüllt sein müssen, um dem Ideal der offenen Diskussion von aktivistischer Seite gerecht zu werden: So dürfen keine physische Gewalt und psychischer Druck ausgeübt werden, keine Angst verbreitet werden

---

50 Vgl. ebd., 80.

51 Ebd., 74.

52 Vgl. ebd., 77 f.

53 Ebd., 78.

54 Vgl. ebd., Abschnitte 5.3.1-5.3.12.



und die Mitbürger:innen nicht durch Sachbeschädigungen, die über eine symbolische Wirkung hinausgehen, zum Überdenken ihrer Meinungen gezwungen werden.<sup>55</sup>

Werden diese Vorgaben beachtet, können allerdings auch konfrontativere und direktere, den Rawls'schen Rahmen überschreitende Aktionen laut Balluch gerechtfertigt sein (u.a. Undercover-Recherchen, Stör- und Boykottaktionen etwa von Veranstaltungen und Treibjagen, offene Befreiungen sowie Sachbeschädigungen). Zu einer ablehnenden Einschätzung gelangt er mit Blick auf die Aktionsform *home demo*, selbst wenn diese nicht unbedingt illegal sein müssen. Bei dieser lässt sich laut Balluch nämlich kaum vermeiden, dass in das Privatleben von Personen eingedrungen wird und diese sich in der Folge bedroht und verfolgt fühlen.<sup>56</sup>

#### *Undemokratische Verhältnisse und die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams*

Was ist von Balluchs demokratischer Rechtfertigung illegaler Aktionen zu halten? Eine theoretische Stärke seines Zugangs ist sicherlich darin zu sehen, dass in diesem die Rechtfertigung von illegalem Tierrechtsaktivismus an ein relativ voraussetzungsarmes, für viele anschlussfähiges Ideal demokratischer Willensbildung zurückgebunden wird. Auch der Verweis auf institutionelle Missstände und Machtungleichheiten im demokratischen Prozess ist bedenkenswert. Wie plausibel man Balluchs Schlussfolgerungen letztlich findet, dürfte jedoch davon abhängen, inwiefern man bereit ist, sein Urteil über „undemokratische Verhältnisse“ mitzutragen und die Zustände als so problematisch anzusehen, dass illegale Aktionen gerechtfertigt sind.

Bemerkenswert ist, dass Garner, auf dessen Ausführungen sich Balluch stützt, zu einer deutlich vorsichtigeren Position gelangt. Garner betont ebenfalls, dass illegale Aktionen grundsätzlich gerechtfertigt werden können, wenn diese dazu beitragen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um einen fairen demokratischen Kompromiss zwischen den

---

55 Vgl. ebd., 83 f.

56 Balluch schreibt hierzu: „Derartige Gefühle zu erzeugen bedeutet aber, die offene Diskussion zu beeinträchtigen, und daher ist diese Demonstrationsform demokratiepolitisch abzulehnen“, ebd., 88. Ferner gibt er zu bedenken, dass politischen Demonstrationen von Gegner:innen mit Gegendemonstrationen begegnet werden kann. Erstere dürfen aber nicht verhindert werden, da dies „fundamental den Prinzipien der Demokratie“ widersprechen würde, vgl. ebd., 94.

verschiedenen Interessengruppen in einer Gesellschaft zu erzielen.<sup>57</sup> Allerdings gibt Garner zu bedenken, dass für eine finale Einschätzung hinsichtlich illegaler Aktionen genau analysiert werden muss, inwiefern der demokratische Wille aufgrund ungleich verteilter Einflussmöglichkeiten verschiedener Gruppen tatsächlich unangemessen beschnitten wird. Und seine Einschätzung fällt recht eindeutig aus: „In general, it would seem that, in the context of animal protection at least, this is not the case.“<sup>58</sup> Genauer macht er darauf aufmerksam, dass die Nutzung von Tieren zweifellos einen Wert für die Gesellschaft im Allgemeinen betrachtet darstellt und entsprechend breite gesellschaftliche Unterstützung findet.<sup>59</sup>

Garners Hinweis auf die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz der Nutzung von Tieren ist sicherlich berechtigt. Dennoch erscheinen sein Fokus, der auf der grundsätzlichen Zustimmung zur Nutztierhaltung liegt, und die Schlussfolgerungen, die sich vor diesem Hintergrund hinsichtlich der Rechtfertigung von Gesetzesbrüchen ergeben, nur bedingt überzeugend.<sup>60</sup> So ist zu beachten, dass die Tiernutzung im Großen und Ganzen zwar breite demokratische Unterstützung finden mag. Zugleich scheinen erhebliche Teile der Bevölkerung einzelne Praktiken und Zustände in der Nutztierhaltung klar zu verurteilen und sich eine Verbesserung der Situation von Tieren zu wünschen. Insofern könnte sich im Sinne Balluchs argumentieren lassen, dass zumindest mit Blick auf bestimmte Kontexte der Tiernutzung der „demokratische Wille“ bislang keinen oder nur teilweise Ausdruck gefunden hat und illegale Aktionen aufgrund der unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten verschiedener Interessengruppen gerechtfertigt sein können.<sup>61</sup>

---

57 Vgl. Garner (2004), 248-258.

58 Ebd., 255.

59 Garner schreibt: „Unless we can show, then, that there is a fairly widespread desire for the economic benefits derived from the utilisation of animals to take second place in the light of an awareness that what is done to animals is morally wrong, it cannot be said that undue influence is exercised by animal user groups“, ebd.

60 Fairerweise sollte nicht unbemerkt bleiben, dass Garner seine Ausführungen selbst als erste Annäherungen versteht, wie er betont.

61 So sieht beispielsweise ein Großteil der Bundesbürger:innen laut einer annähernd repräsentativen Erhebung Undercover-Filmaufnahmen in Ställen als notwendig an, weil die bestehenden Kontrollmechanismen von staatlicher Seite als nicht ausreichend wahrgenommen werden. Genauer stimmen der Aussage „Heimliche Aufnahmen sind nötig, weil der Staat zu wenig kontrolliert“ 32,2 % der Befragten voll und ganz zu (weitere 34,9 % stimmen zu). Ferner stimmen 41,2 % der Aussage „Heimliche

Balluchs ideologiekritischer Argumentationslinie folgend könnte man ferner darauf hinweisen, dass die Menschen sich aufgrund unterschiedlicher Beeinflussung oftmals eigentlich gar nicht über ihre *wirklichen* Interessen im Klaren sind. Das heißt: Selbst, wenn eine Mehrheit hinter der Tiernutzung stehen mag, dann vor allem deshalb, weil Ideologie einen erheblichen Einfluss darauf hat, wie wir die Nutztierindustrie und Tiere im Allgemeinen wahrnehmen, was wir für normal, natürlich und damit gerechtfertigt ansehen. Robert Garner greift diesen Einwand in seiner Diskussion selbst auf und kann ihm durchaus etwas abgewinnen. Genauer verweist er u.a. darauf, dass die Fleischindustrie erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den Konsum von Fleisch als moralisch richtig und ökonomisch vorteilhaft erscheinen zu lassen, wohingegen die oftmals schlimmen realen Verhältnisse, unter denen Tiere leiden, verschleiert würden. Dennoch zeigt sich Garner wiederum zurückhaltend, was die Rechtfertigung von Gesetzesbrüchen auf dieser Grundlage angeht. Er schreibt:

It would be unwise to underestimate advertising as a means of shaping people's interests, but the problem with this kind of approach is that we can only speculate that if the public was aware of the issues in all their complexity (assuming they are not already), then it would then want reforms in the way animals are treated. But we simply cannot know if this is true. Indeed, there is a strong case for saying that it *is* in people's real interests to continue supporting the exploitation of animals because economic benefits do accrue from it.<sup>62</sup>

Ferner gibt Garner zu bedenken, dass die Tierschutz- bzw. Tierrechtsbewegung in den letzten Jahrzehnten durchaus einen Einfluss darauf hatte, wie Menschen über die Nutzung von Tieren denken.

So wichtig diese ideologiekritischen Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung gegenwärtiger Mensch-Tier-Verhältnisse grundsätzlich sein mögen, haftet diesen, wie Garner bemerkt, ein nicht unerhebliches Maß an Spekulation und – will man auf dieser Basis illegale Aktionen rechtfertigen – ferner wohl eine gewisse demokratische Anmaßung an. Folglich kann man zumindest in Frage stellen, ob diese Argumentationslinie dem demokratischen Grundgedanken von Balluchs Rechtfertigung hinreichend Rechnung trägt. Die entscheidende Herausforderung besteht allerdings darin, dass

---

Aufnahmen sind wichtig für den Tierschutz“ voll und ganz zu (weitere 36,8 % stimmen zu), vgl. Schulze/Spiller/Risius (2018).

62 Garner (2004), 256.

unklar bleibt, wann die demokratischen Missstände wirklich gravierend genug sind, um auf dieser Grundlage die Verletzung der Rechte anderer Menschen zu rechtfertigen. Denn aus dem Umstand, dass diejenigen, die sich für Tiere einsetzen, nicht die gleichen Möglichkeiten der demokratischen Einflussnahme haben oder vielleicht sogar eine tatsächliche oder potenzielle demokratische Mehrheit hinter sich wissen können, folgt nicht ohne Weiteres, dass deshalb umstrittene, konfrontative illegale Aktionen gerechtfertigt sind. Dabei ist nicht zuletzt zu bedenken, dass Aktivist:innen trotz allem zahlreiche legale Wege der Einflussnahme offenstehen und sie von diesen Gebrauch machen.<sup>63</sup>

Wenngleich ein demokratisches Modell folglich einige Vorzüge aufweist, stellt sich doch die Frage, ob es sich letztlich nicht als zu sparsam und unterbestimmt erweist – und insofern in einen umfassenderen normativen Rahmen eingebettet werden muss. Tony Milligans Kritik an der demokratischen Rechtfertigung zivilen Ungehorsams erweist sich in diesem Zusammenhang als hilfreicher Ausgangspunkt für die weitere Diskussion.

#### *Tony Milligans Kritik an der demokratischen Rechtfertigungsstrategie*

Milligan macht im Rahmen seiner Diskussion demokratietheoretisch fundierter Rechtfertigungen zivilen Ungehorsams vor allem auf zwei bedenkenswerte Punkte aufmerksam.<sup>64</sup> Erstens weist er darauf hin, dass eine Verteidigung, die sich *allein* auf demokratische Defizite stützt, grundsätzlich auch reaktionären Gruppierungen offensteht, sofern diese plausibel machen können, dass sie keine ausreichende demokratische Berücksichtigung erfahren. Milligan erwähnt in diesem Zusammenhang konkret die Anti-Abtreibungs-Gruppierung *Operation Rescue*, deren Aktivist:innen in der Vergangenheit u.a. Zugänge zu Abtreibungskliniken blockiert haben. Zweitens betont er, dass ein substanzielleres *ethisches* Fundament noch aus einem weiteren Grund vonnöten ist: Hypothetisch ist nämlich zumindest eine ideale demokratische Gesellschaft vorstellbar, in der keinerlei Defizite hinsichtlich des Funktionierens demokratischer Institutionen und deliberativer Prozesse vorliegen. Selbst unter solchen Umständen könne allerdings

---

63 Vgl. hierzu Hadley (2015). Dieser nimmt kritisch Bezug auf die Beiträge Humphrey/Stears (2006) sowie D'Arcy (2007), in denen sich unter Bezugnahme auf Theorien deliberativer Demokratie für eine mögliche Rechtfertigung umstrittener (illegaler) Aktionen ausgesprochen wird.

64 Vgl. Milligan (2013), 145-148.

nicht ausgeschlossen werden, dass demokratische Entscheidungen getroffen werden, die unter moralischen Gesichtspunkten zu kritisieren sind.

Was ist von diesen Einwänden zu halten? Was den ersten der beiden Kritikpunkte angeht, so ist sicher bedenkenswert, dass eine Rechtfertigung, die sich allein auf demokratische Defizite stützt, erst einmal nichts darüber sagen kann, welche weiteren Grenzen gezogen werden sollten, um legitime von nicht-legitimen Anliegen zu unterscheiden. Allerdings dürfte dieser erste Kritikpunkt für komplexere demokratietheoretische Modelle keine ernsthafte Herausforderung darstellen. In Habermas' Modell, dies wurde zu Beginn dieses Unterkapitels bereits angedeutet, wird die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams nämlich nicht allein an institutionelle Missstände und Machtungleichheiten im deliberativen Prozess zurückgebunden, sondern ultimativ an universalistische Verfassungsprinzipien. Genauer siedelt Habermas zivilen Ungehorsam im Spannungsfeld zwischen Legalität und Legitimität an, also zwischen dem positiven, bestehenden Recht und den „für alle einsichtigen moralischen Prinzipien, auf die der moderne Verfassungsstaat die Erwartung gründet, von seinen Bürgern aus freien Stücken anerkannt zu werden.“<sup>65</sup>

Auf dieser Grundlage ließe sich zumindest argumentieren, dass bestimmte, die grundsätzliche moralische Gleichheit von Menschen oder die demokratische Grundordnung infrage stellende illegale Aktionen sich jenseits des Rahmens *zivilen* Ungehorsams bewegen dürften. Freilich bedürfte es allerdings einer genaueren Untersuchung, wo die Grenze im Detail zu ziehen wäre, um das demokratische Potential, das sich mit Aktionen zivilen Ungehorsams verbindet und insbesondere von demokratietheoretischer Seite betont wird, nicht vorschnell und unangemessen zu beschneiden.<sup>66</sup>

Auch der zweite von Milligan erhobene Einwand scheint meines Erachtens das demokratietheoretisch fundierte Modell zivilen Ungehorsams nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Denn Habermas betont, dass auch im demokratischen Rechtsstaat legale Regelungen illegitim sein können. Laut Habermas handelt es sich dabei um einen „Normalfall, der immer

---

65 Habermas (2017), 220. Auch Habermas betont, dass ziviler Ungehorsam nicht auf Grundlage irgendeiner Privatmoral gerechtfertigt werden kann. Er setzt allerdings keine eng definierte Gerechtigkeitstheorie voraus, sondern verweist allgemeiner auf die anerkannten Verfassungsgrundsätze mit universalistischem Gehalt, wie er in den Grundrechten und dem Prinzip der Gewaltenteilung zum Ausdruck kommt; vgl. hierzu ferner Scheuerman (2018), 73 f.

66 Vgl. zur Frage, inwiefern sich Rassist:innen und Autoritäre auf zivilen Ungehorsam berufen können, einfürend Scheuerman (2018), 157–159.

wieder eintreten wird, weil die Verwirklichung anspruchsvoller Verfassungsgrundsätze mit universalistischem Gehalt ein langfristiger, historisch keineswegs geradlinig verlaufender, vielmehr von Irrtümern, Widerständen und Niederlagen gekennzeichneter Prozeß ist.<sup>67</sup>

Wie bereits erwähnt, kennt ziviler Ungehorsam, was dessen Ausführung angeht, bei Habermas ähnlich wie bei Rawls jedoch enge Grenzen. Und nicht zuletzt stellt sich, will man Habermas folgen, ebenfalls die Frage, inwieweit der illegale Einsatz für *Tiere* unter Bezugnahme auf Verfassungsgrundsätze konkret gerechtfertigt werden könnte. Zu klären wäre zunächst wiederum, wem überhaupt die Ungerechtigkeit widerfährt – unseren Mitbürger:innen, die mit den Tieren mitfühlen, oder den Tieren selbst? Auf die Schwierigkeiten, die mit der ersten Option verbunden sind, wurde bereits hingewiesen. Die zweite Option verweist auf die grundsätzliche Problematik, inwiefern sich auf Basis von Verfassungsgrundsätzen gravierende Ungerechtigkeiten gegenüber Tieren feststellen lassen – beziehen sich die zentralen Gerechtigkeitsforderungen doch offensichtlich auf die menschlichen Mitglieder der politischen Gemeinschaft. Selbstverständlich kann darauf hingewiesen werden, dass der Tierschutz seit 2002 in Deutschland als Staatsziel verankert ist und diesem somit auch rechtlich besonderes Gewicht beigemessen wird. Ohne allzu tief in die juristische Diskussion einsteigen zu wollen, bedeutet dies allerdings nicht, dass Tieren starke, einklagbare individuelle Grundrechte zukommen. Vielmehr handelt es sich beim Staatsziel Tierschutz im Wesentlichen um eine Richtlinie, die staatliches Handeln leiten soll.

Milligan lässt in seiner Diskussion zur demokratischen Rechtfertigung zivilen Ungehorsams derartige Überlegungen weitgehend unberücksichtigt, gibt aber recht allgemein zu bedenken, dass eine überzeugende Rechtfertigung für zivilen Ungehorsam seines Erachtens letztlich nicht umhinkommt, auf eine – wenn auch modifizierte – Version der Vorstellung eines *höheren moralischen Gesetzes* Bezug zu nehmen.

#### 4.1.4 Milligans *civility-focused* Rechtfertigung zivilen Ungehorsams

Tony Milligan grenzt seinen Ansatz explizit von allen Modellen ab, die den kommunikativen Charakter zivilen Ungehorsams betonen und mit

---

67 Habermas (2017), 220.

der Überzeugung verbunden sind, dass illegale Aktionen – in einem mehr oder weniger eng verstandenen Sinne – öffentlich stattfinden müssen. Im Gegensatz hierzu spricht sich Milligan für einen Ansatz aus, den er als „civility-focused“<sup>68</sup> verstanden wissen will und der seines Erachtens in größerem Einklang mit der Tradition und Praxis zivilen Ungehorsams steht. Damit eine Handlung als ziviler Ungehorsam gelten kann, ist es, so Milligan, nicht entscheidend, dass diese auf die demokratische Diskussion abzielt und öffentlich stattfindet. Stattdessen komme es darauf an, dass gewisse Kriterien der Zivilität beachtet werden.

Konkreter steht im Mittelpunkt seines Ansatzes die Idee, dass die moralische Gleichheit aller Mitbürger:innen respektiert werden muss. Aktionen zivilen Ungehorsams, die diese Grenze überschreiten, disqualifizieren sich folglich grundsätzlich. Er erläutert seine „minimalist conception of civility“ wie folgt:

The assumption here will be that there are basic norms that *any* protest must not violate or break *beyond a certain point* if it is to stay within civil bounds. A plausible list of such norms will include the following: (i) respect for others or, if we have no fondness for the language of respect, the recognition that other humans are *fellow humans*, i.e. members of the same moral community; (ii) the rejection of hate-speech; (iii) the avoidance of acts which are driven by hatred; (iv) the largely successful commitment to *try* to avoid violence and threats of violence, although an exception may be drawn here for *systemic violence* in which many of us may be complicit; (v) the avoidance of cruelty and finally (vi) the recognition of a duty of care or an avoidance of the reckless endangerment of others, although recklessness and its avoidance may turn out to be a matter of degree.<sup>69</sup>

Milligan zeigt sich überzeugt, mit diesen Bestimmungen einen hinreichend offenen und dennoch klaren normativen Rahmen abgesteckt zu haben, der eine differenzierte Bewertung verschiedener Aktionen ermöglicht.

Hierbei lässt sich zunächst festhalten, dass bestimmte Anliegen laut Milligan von vornherein keine geeignete Rechtfertigungsbasis für zivilen Ungehorsam darstellen können: So merkt er beispielsweise an, dass eine Blockadeaktion von Neo-Nazis vor einer Synagoge niemals als ziviler Ungehorsam gelten könne, da hierbei ein Zweck verfolgt wird, der der Idee,

---

68 Milligan (2013), 16 f., 32-38.

69 Ebd., 36.

alle Menschen als Mitglieder der gleichen moralischen Gemeinschaft anzuerkennen, widerspricht.<sup>70</sup> Im 10. Kapitel seines Buches setzt sich Milligan ferner mit verschiedenen Aktionsformen von Umweltaktivist:innen auseinander und hält fest, dass Handlungen, bei denen leichtfertig die Schädigung anderer Personen in Kauf genommen wird, ebenfalls eine zentrale Norm zivilen Ungehorsams verletzen und daher abzulehnen sind.<sup>71</sup> Milligan illustriert dies u.a. am sog. *treespiking* von Umweltaktivist:innen – also dem Präparieren von Baumstämmen mit Nägeln, um das Fällen von Bäumen zu verhindern.<sup>72</sup>

Ausführlicher äußert sich Milligan zudem zu Befreiungsaktionen durch Tierschutz- bzw. Tierrechtsgruppen. Auch er unterscheidet zwischen offenen und verdeckten Befreiungen und erkennt einen wesentlichen Vorteil seines Ansatzes gegenüber kommunikationsbasierten Zugängen darin, dass seiner Konzeption zufolge verdeckte Aktionen, bei denen Tiere befreit werden und an einen sicheren, aber bewusst geheim gehaltenen anderen Ort gebracht werden, grundsätzlich als ziviler Ungehorsam gelten können.<sup>73</sup>

Selbstverständlich muss sowohl bei offenen als auch verdeckten Aktionen jener zivile Rahmen eingehalten werden, den Milligans Modell vorgibt. Die Beschädigung von Eigentum wird von Aktivist:innen, die sich offenen Befreiungen verschreiben, nicht kategorisch ausgeschlossen und stellt auch für Milligan kein Ausschlusskriterium dar. Entscheidend ist für ihn wiederum, dass die Beschädigung von Eigentum, um als zivil gelten zu können, nicht den Wert von Personen infrage stellt. Insofern weist er darauf hin, dass Sachbeschädigungen, die darauf zielen, Drohungen auszusprechen oder Personen unter Druck zu setzen, sich nicht mit dem Konzept zivilen Ungehorsams vereinbaren lassen.<sup>74</sup> Wo letztlich die Grenze verläuft, ab wann eine Aktion plausiblerweise als „zu leichtfertig vollzogen“ oder „zu

---

70 Vgl. ebd., 36 f. Ebenfalls problematisiert Milligan verschiedene „reaktionäre“ Aktionen von Abtreibungsgegner:innen sowie von Verteidiger:innen der Fuchsjagd in Großbritannien, vgl. ebd., Kapitel 4 und 5. Mit Blick auf die Aktionen Letzterer wirft er die Frage auf, inwiefern diese als ziviler Ungehorsam gelten können, da es seines Erachtens schwierig ist, derartige, als grausam verurteilte Praktiken der Fuchsjagd „as a good and worthwhile cause“ zu verstehen, ebd., 53.

71 Vgl. ebd., 110.

72 Werden die Nägel zu niedrig angebracht, können diese eine ernste Verletzungsgefahr für Holzfäller:innen mit sich bringen, vgl. ebd., 109-112.

73 Vgl. ebd., Kapitel 11 und 12, ferner Milligan (2017).

74 Vgl. ebd., 133-136. Gleiches gilt für Aktionen, bei denen, wie bereits angemerkt, ernsthafte Schädigungen anderer leichtfertig in Kauf genommen werden – etwa, wenn Brandanschläge verübt werden oder in Einrichtungen eingedrungen wird, bei denen



risikobehaftet“ zu kritisieren ist und nicht als ziviler Ungehorsam gelten kann, dürfte sich, so Milligans Fazit, nur von Fall zu Fall bewerten lassen.

Auch Milligans Modell wirft Fragen auf. Ich möchte mich im Folgenden – nicht zuletzt in Vorbereitung auf die anschließenden Diskussionen – darauf konzentrieren, inwiefern Milligans Rechtfertigung und das von ihm vorgeschlagene recht weite Verständnis zivilen Ungehorsams vor dem Hintergrund liberaler Überlegungen normativ überzeugen kann.<sup>75</sup>

### *Milligans Rechtfertigung zivilen Ungehorsams und der Respekt für Personen*

Wie bereits erwähnt wurde, ist Milligan der Auffassung, dass ziviler Ungehorsam eines ethischen Fundaments bedarf und hierzu auf ein höheres moralisches Gesetz Bezug genommen werden müsse.<sup>76</sup> Dabei ist sich Milligan bewusst, dass beispielsweise die historisch einflussreiche Vorstellung, dieses Gesetz könne mittels des Gewissens erkannt werden, welches einen privilegierten Zugang zu moralischer Wahrheit gewährt, heute nur noch wenige überzeugen dürfte und aus philosophischer Perspektive fragwürdig erscheinen muss.<sup>77</sup> Und folglich ist auch Milligan um ein möglichst wenig kontroverses Verständnis eines solchen höheren Gesetzes bemüht. Anders als Rawls und insbesondere Habermas nimmt Milligan allerdings nicht Bezug auf zentrale Prinzipien unserer Verfassung oder die Grundwerte demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Vielmehr verweist er recht knapp auf moralische Überlegungen „of a deep sort, such as those involved in the recognition of our shared humanity“<sup>78</sup>, die sowohl das Gesetz als auch die Meinung der demokratischen Mehrheit ausstechen können.

Federico Zuolo erkennt in Milligan – u.a. im Kontrast zu Rawls – folglich einen Vertreter eines Ansatzes, in dem ziviler Ungehorsam nicht auf Grundlage gemeinhin geteilter liberaler Überzeugungen oder Gerechtigkeitsvorstellungen gerechtfertigt wird.<sup>79</sup> Zwar räumt Zuolo ein, dass Milligans höheres moralisches Gesetz keine rein individuelle Angelegenheit ist.

---

die Gefahr besteht, dass biologische Substanzen und Organismen nach draußen gelangen.

75 Ich werde mich hierbei auf die Kritik Federico Zuolos beschränken. Vgl. kritisch zu Milligan ferner Scheurman (2018), Kapitel 7; Weltman (2023).

76 Vgl. ebd., Kapitel 13.

77 Vgl. ebd., 147 f.

78 Ebd., 147.

79 Vgl. Zuolo (2020), 240 f.

Dieses verweist aber dennoch auf einen Bereich jenseits geltender Gesetze und ist unabhängig von spezifischen Gemeinschaften.

Mit dieser Einschätzung hat Zuolo sicherlich recht. Zugleich dürfte sich Milligans Verweis auf ein höheres moralisches Gesetz durchaus in einer stärkeren Übereinstimmung mit einer politisch liberalen Perspektive interpretieren zu lassen. Leitend bei Milligan ist die – nicht zuletzt für liberale Gesellschaften zentrale – Kategorie der Vermeidung von Grausamkeit. Dabei beschränkt er Grausamkeit nicht auf den Umgang mit Menschen, sondern hat viel mehr vor Augen, dass ein entsprechendes Verhalten *allen (empfindungsfähigen) Lebewesen* gegenüber geboten ist. Er muss hierzu freilich voraussetzen, dass Tiere moralisch zählen – was wohl nur wenige Personen in liberalen Gesellschaften bestreiten würden. Eine allzu umstrittene Auffassung vom moralischen Status der Tiere muss er hingegen nicht voraussetzen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch Milligans weiterführende Überlegungen zum *political turn* in der Tierethik. Er spricht sich insbesondere dafür aus, den Tierrechtsdiskurs nicht länger allein auf ein enges Rechte-Fundament zu gründen, sondern tierrechtliche Anliegen explizit in einen umfassenderen Rahmen vielfältiger liberaler Werte einzubetten und dabei die Vermeidung von Grausamkeit in den Mittelpunkt zu rücken.<sup>80</sup> Klärungsbedürftig bleibt jedoch, wie gewichtig der moralische Status von Tieren laut Milligan ist, was genau als Grausamkeit gelten kann und wie gravierend das Unrecht ist, das Tieren widerfährt.

Zuolo hält Milligans Modell allerdings aus einem anderen bemerkenswerten Grund für kritikwürdig. Wie erläutert wurde, stellt Milligan das Kriterium der Öffentlichkeit zurück und betrachtet seinen Ansatz explizit nicht als „communication-based“. Zuolo weist darauf hin, dass Milligan seinen eigenen Ansatz in einem späteren Artikel allerdings durchaus als kommunikativ verstanden wissen möchte: Auch Aktionen, die Gewalt und Zwang beinhalten, übermitteln laut Milligan der politischen Gemeinschaft eine Nachricht und erfüllen insofern eine kommunikative Funktion. Zuolo räumt ein, dass umstrittene Aktionen, die Milligan als ziviler Ungehorsam verstanden wissen will, etwas kommunizieren. Fraglich ist seines Erachtens allerdings, ob es sich dabei um normativ angemessene Formen der Kommunikation handelt.

---

80 Vgl. Milligan (2016).

Konkreter weist er darauf hin, dass sowohl Theorien deliberativer Demokratie als auch der politische Liberalismus normativ von der Idee getragen werden, dass die politische Auseinandersetzung auf einen respektvollen Austausch von Gründen abzielt. Im Rückgriff auf Rainer Forst und Charles Larmore betont Zuolo, dass sich genau darin die fundamentale Forderung ausdrückt, dass wir unsere Mitbürger:innen als selbstbestimmte Akteur:innen anzuerkennen haben.<sup>81</sup> Und genau diesen Rahmen, so lautet Zuolos Vorwurf, verlässt Milligans Modell. Verdeckte und gegebenenfalls gewalttätige direkte Aktionen, wie sie Milligan vorschweben, bewegen sich Zuolo zufolge nicht mehr im Bereich des Austauschens von Gründen. Vielmehr zwingt bei diesen Aktionen eine Partei einer anderen einseitig das eigene Verhalten auf. Und somit könne der gegenseitige Respekt nicht länger als „guiding principle“<sup>82</sup> gelten. Genauer hält er fest:

Imposing one's behavior at least suggests that one cannot further admit of counterarguments. Moreover, it often expresses a sort of lack of hope for the goodwill of the other parties. For this reason, violent actions—whether aiming at liberating animals or making a sabotage or targeting human individuals for the sake of intimidating them—cannot be in any way admissible within a public justification-based framework.<sup>83</sup>

Zuolos Einschätzung ist, wie er selbst betont, seiner spezifischen politisch liberalen Konzeption geschuldet, in der – ausgehend von vernünftigen Meinungsverschiedenheiten, was den moralischen Status von Tieren angeht – nach einer *öffentlichen* Rechtfertigung moralischer Prinzipien zum Umgang mit Tieren verlangt wird. Der Rechtfertigung zivilen Ungehorsams zum Schutz von Tieren werden hierbei vor dem Hintergrund einer anspruchsvollen Vorstellung davon, was es heißt, unsere Mitbürger:innen zu respektieren, besonders enge Grenzen gesetzt.

Wie überzeugend eine solche Auffassung von Respekt ist, ist eine andere, komplexe Frage, die zentrale Grundannahmen liberaler Theoriebildung betrifft. Im 5. Kapitel werde ich mich dieser ausführlicher zuwenden. Für den Moment sollte lediglich das zentrale Spannungsverhältnis, das sich zwischen tierethischen und liberalen (oder auch demokratietheoretischen) Perspektiven ergeben kann, bereits angedeutet werden.

---

81 Vgl. Zuolo (2020), 258–260.

82 Ebd., 259.

83 Ebd.

*Fazit: Aktivismus für Tiere und die Grenzen zivilen Ungehorsams*

Das Konzept zivilen Ungehorsam wurde als Sammelbegriff für Handlungen eingeführt, die sich jenseits (oder zumindest am Rande) des legalen Rahmens bewegen, liberalen und demokratietheoretischen Autor:innen zufolge jedoch eine gewisse Rechtfertigung beanspruchen können. Umstritten ist allerdings, auf welcher Grundlage ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein kann und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Handlung als solcher gelten kann. Dies gilt insbesondere im Fall von illegalem politischem Engagement von Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivist:innen.

Verlässt man den engen Rawls'schen Rahmen, der als theoretischer Ausgangspunkt diente, und plädiert – wie in Auseinandersetzung mit Balluch und Milligan erläutert wurde – für ein offeneres Verständnis zivilen Ungehorsams, lassen sich auch einige umstrittenere Aktionen, die ein gewisses Maß an Gewalt beinhalten und zumindest teilweise verdeckt ablaufen, als ziviler Ungehorsam verstehen. Zu klären bleibt allerdings nicht zuletzt, inwiefern diese Ansätze auf einer überzeugenden, allgemein anschlussfähigen Grundlage gerechtfertigt werden können, die dem gesellschaftlichen Pluralismus und dem geforderten Respekt, den wir unseren Mitbürger:innen schulden, Rechnung trägt.

Im folgenden Unterkapitel 4.2 verlasse ich den theoretischen Boden zivilen Ungehorsams und wende mich Konzepten und Überlegungen zu, die mit Blick auf die Rechtfertigung von illegalem tierrechtlichen Aktivismus deutlich weitergehende Schlussfolgerungen nahelegen. Diese werden die Notwendigkeit, das angesprochene Spannungsverhältnis theoretisch ernst zu nehmen und gründlich zu untersuchen, noch einmal deutlicher machen – gerade aus Sicht von Tierrechtler:innen, die sich dem Liberalismus verbunden fühlen.

*4.2 Aktivistische Interventionen jenseits von zivilem Ungehorsam*

Vergleichsweise früh hat Robert Garner darauf aufmerksam gemacht, dass selbst erhebliche illegale Aktionen und Formen politischen Widerstands, die sich über den engen begrifflichen und normativen Rahmen zivilen Ungehorsams hinausbewegen, gerechtfertigt sein könnten, um die Interessen

und Rechte von Tieren zu schützen.<sup>84</sup> In kritischer Auseinandersetzung mit den eher vorsichtigen und taktisch geprägten Überlegungen Tom Regans zu illegalem Tierrechtsaktivismus merkt er an, dass Menschen, die direkt an der Schädigung von Tieren beteiligt sind, den Schutz ihrer Rechte verlieren und Interventionen moralisch gestattet oder gar gefordert sein können. Garner äußert sich allerdings nicht ausführlicher dazu, wie sich das Verhältnis von Tierrechtstheorie und der Rechtfertigung weitergehender illegaler Formen des Aktivismus genauer gestaltet. Stattdessen beschränkt er sich, wie zu sehen war, im Wesentlichen auf demokratietheoretische Überlegungen und blendet dabei die Frage, ob Tiere gewichtige individuelle Rechte besitzen, explizit aus.

In diesem Unterkapitel soll etwas Licht ins Dunkel gebracht und gezeigt werden, dass insbesondere aus tierrechtlicher Sicht weitreichende weniger zivile und konfrontative politische Interventionen zum Schutz der Rechte von Tieren selbst in liberalen, demokratischen Staaten *prima facie* gerechtfertigt sein dürften – also gute Gründe dafürsprechen, entsprechende Handlungen als moralisch legitim anzusehen. Hierzu werde ich im Rückgriff auf Candice Delmas zunächst einführend auf die Rechtfertigung weniger ziviler oder explizit unziviler politischer Aktionen eingehen (4.2.1). Delmas ist im Rahmen ihrer Verteidigung unzivilen Ungehorsams ausdrücklich darum bemüht, diese an liberale Legitimitätsvorstellungen zurückzubinden, weshalb ihre Überlegungen im Anschluss an die Auseinandersetzung mit dem Konzept zivilen Ungehorsams einen hilfreichen theoretischen Ausgangspunkt darstellen. Letztlich lassen sich auf Grundlage von Delmas' Ausführungen jedoch nur bedingt Aussagen zur Rechtfertigung umstrittener illegaler Aktionen zum Schutz der Interessen und Rechte von Tieren treffen. Delmas deutet nämlich lediglich an, inwiefern Tiere im Kontext liberaler Legitimitätsüberlegungen Berücksichtigung erfahren können und sollten.

In einem nächsten Schritt werden die Interessen und Rechte von Tieren daher gründlicher in den Blick genommen und vor dem Hintergrund von Überlegungen zur Selbstverteidigung und Nothilfe als weiteren möglichen Rechtfertigungsstrategien für kontroverse, unter Umständen gewaltsame Interventionen diskutiert (4.2.2 – 4.2.5). Trotz aller kontextspezifischer Besonderheiten, die es zu berücksichtigen gilt, wird dabei deutlich werden, dass sich auf dieser Grundlage bereits eine ganze Reihe umstrittener politischer Eingriffe *prima facie* rechtfertigen lassen dürfte.

---

84 Vgl. Garner (2004), 244-247.

Der Fokus des Rechtfertigungsnarrativs der Selbstverteidigung und der Notwehr liegt in erster Linie auf der Betrachtung individueller Einzelfälle und akuter Gefährdungssituationen – und klammert somit weitgehend den Umstand aus, dass unser Umgang mit Tieren aus tierrechtlicher Perspektive nicht zuletzt eine massive und komplexe *institutionelle und strukturelle Ungerechtigkeit* darstellt. In Abschnitt 4.2.6 betrachte ich das Mensch-Tier-Verhältnis und die Frage, welche Formen von Widerstand gerechtfertigt sein könnten, daher noch einmal unter stärker politischen Gesichtspunkten. Nimmt man diese politische Dimension der Ungerechtigkeit ernst, dürften sich, so das Ergebnis, aus tierrechtlicher Sicht zusätzlich erhebliche, kontroverse tierrechtliche Interventionen und Protestformen als *prima facie* gestattet erweisen. Abschließend möchte ich die Herausforderung vervollständigen, indem ich im Rahmen eines kurzen Exkurses – u.a. unter Berücksichtigung der Rechtfertigung humanitärer Interventionen zum Schutz von Tieren – diskutieren werde, inwiefern weitreichende und kontroverse Interventionen staatlicher Akteur:innen *prima facie* moralisch legitim sein könnten (4.2.7). Auch hier ergeben sich heikle und weitreichende Schlussfolgerungen.

##### 4.2.1 Unziviler Ungehorsam und Aktivismus für Tiere

Den Hintergrund von Candice Delmas' Auseinandersetzung mit politischem Ungehorsam bildet eine kritische Diskussion des Rawls'schen Modells zivilen Ungehorsams.<sup>85</sup> Delmas' Einwände beziehen sich allerdings weniger auf einzelne, zu restriktiv interpretierte Bedingungen zivilen Ungehorsams. Vielmehr betrachtet sie das Konzept als grundsätzlich nicht geeignet, um zahlreiche Formen des politischen Protests und Widerstands theoretisch angemessen verständlich machen zu können. Dabei betont sie zum einen, dass sich viele Aktivist:innen häufig bewusst nicht auf das Konzept zivilen Ungehorsams berufen, da dieses ihrem Selbstverständnis und ihrer Motivation nicht gerecht wird. Zum anderen weist sie darauf hin, dass das Konzept zivilen Ungehorsams mitunter zur Ausblendung oder gar zur Delegitimierung zahlreicher weniger ziviler Aktionen beiträgt.<sup>86</sup> Konkreter verweist Delmas auf Aktionen historisch einflussreicher Gruppierungen wie der Suffragetten zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowie auf unterschied-

---

85 Vgl. Delmas (2018), bes. Kapitel 1.

86 Vgl. ebd., 24–28, 34 f.

liche zeitgenössische Akteur:innen und politische Aktionen. Um nur einige Beispiele zu nennen: Edward Snowden, die Proteste der *Black Lives Matter*-Bewegung, Tierrechts- und Tierbefreiungsaktivismus sowie Aktionen von Gruppierungen wie *Pussy Riot* oder *Femen*. Benötigt wird daher, so Delmas, eine Theorie *unzivilen* Ungehorsams.

Delmas ist der Auffassung, dass sich nicht nur ziviler Ungehorsam, sondern auch bestimmte Formen unzivilen Ungehorsams als Ausdruck etablierter Normen liberaler politischer Moral<sup>87</sup> rechtfertigen lassen. Aus grundlegenden liberalen Annahmen, so ihre Überzeugung, können sich radikale Implikationen und weitreichende, unzivilen Ungehorsam rechtfertigende politische Verpflichtungen ergeben, wenn es darum geht, uns bestimmten Ungerechtigkeiten zu widersetzen.

Delmas' zweifellos spannende Überlegungen im Detail nachzuvollziehen, dürfte vor dem Hintergrund der Fragestellung dieser Arbeit den Rahmen überschreiten. Ich möchte mich daher im Folgenden auf einige Aspekte, die für die weitere Diskussion von besonderer Relevanz sind, beschränken und vor allem darauf eingehen, was wir von Delmas selbst hinsichtlich aktivistischer Interventionen zum Schutz von Tieren erfahren.

### *Zur Rechtfertigung unzivilen Ungehorsams*

Was genau ist „unziviler Ungehorsam“? Delmas versteht unter unzivilem – ebenso wie zivilem – Ungehorsam zunächst allgemein *prinzipientreue* („principled“), d.h. moralisch oder politisch motivierte, illegale Aktionen. Anders als ziviler Ungehorsam dient unziviler Ungehorsam allerdings als Oberbegriff für verschiedene Aktionen, die mit den klassischen Vorgaben und Bestimmungen des Ersteren brechen – also insbesondere solche, die verdeckt oder anonym stattfinden, gewalttätig und konfrontativ oder in anderer Form anstößig sind. Das Spektrum reicht hierbei u.a. von Guerilla-Theaterperformances über Vandalismus, Tierbefreiungen und der illegalen Veröffentlichung von Daten bis hin zu Aufständen und Protesten sowie Selbstjustiz.<sup>88</sup>

---

87 Dies ist meine etwas sperrige Übersetzung von „well-established norms of liberal political morality“, vgl. ebd., 225.

88 Vgl., ebd., 15–17, 39–46. Terroristische Aktionen liegen laut Delmas „at the outer edge of uncivil (as well as principled) disobedience“, während revolutionäre Bestrebungen

Wie bereits erwähnt, ist Delmas der Auffassung, dass sich unziviler Ungehorsam prinzipiell nicht nur in autoritären, illegitimen Staaten rechtfertigen lässt. Bevor ich genauer darauf eingehe, inwiefern sich derartige Aktionen laut Delmas mit liberalen Überzeugungen als kompatibel erweisen, sei darauf hingewiesen, dass auch unziviler Ungehorsam Grenzen kennt. So gibt Delmas mit Blick auf die Frage, *wie* zu verfahren ist, zu bedenken, dass Widerstand Leistende basale menschliche Interessen zu achten haben.<sup>89</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Interessen ausnahmslos zu respektieren sind. Mitunter kann die Missachtung gewisser Interessen und die Ausübung von Zwang und Gewalt notwendig sein, um die Interessen anderer auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.<sup>90</sup> An anderer Stelle kommt Delmas zudem auf Situationen zu sprechen, in denen staatliche Strukturen versagen und Notwehr gefordert sein kann – etwa um einen Anhänger des Ku-Klux-Klans daran zu hindern, eine andere Person zu lynchen. In solchen Fällen kann eine Verletzung oder gar Tötung gerechtfertigt sein.<sup>91</sup> Ferner sind die normativen Vorgaben hinsichtlich der Achtung der basalen Interessen auch von Relevanz für die Frage, *zu welchen Zwecken* – und damit auf welcher argumentativen Grundlage – sich unziviler Ungehorsam rechtfertigen lässt. Menschenverachtende Anliegen können laut Delmas niemals als Rechtfertigungsbasis dienen.

Wie kann unziviler Ungehorsam in legitimen, fast-gerechten Staaten gerechtfertigt werden und gar die Pflicht begründet werden, auf entsprechende Weise politisch zu intervenieren? Im Mittelpunkt stehen bei Delmas die liberalen Ideale der Gerechtigkeit und der demokratischen Gleichheit. Ihre grundsätzliche Strategie besteht darin, zu zeigen, dass jene Überlegungen, auf deren Grundlage gewöhnlich unsere Pflicht, sich gehorsam gegenüber dem Recht zu verhalten, begründet wird, unter bestimmten Umständen gerade das Gegenteil von uns verlangen können: nämlich sich ungerechten

---

und krimineller Ungehorsam für sie eigene Kategorien illegalen Widerstands darstellen, ebd., 262, Fn. 51.

89 Diese Interessen beziehen sich insbesondere auf die körperliche Integrität von Personen, auf ein selbstbestimmtes Leben und den Schutz durch ein stabiles und sicheres System an Rechten, vgl. Delmas (2018), 49.

90 Delmas schreibt: „And some violence, such as well-targeted destruction of property or the forceful removal of scabs during a strike, may be justified on balance to secure people’s fundamental interest in non-domination“, vgl. ebd., 49, ferner 87 f.

91 Allerdings müsse dabei, so betont Delmas, verhältnismäßig vorgegangen werden – die Handlung muss notwendig und angemessen sein. Gewalt, die zum Tode führen kann, darf daher niemals vorbeugend oder wahllos angewendet werden, ebenso wenig zur Bestrafung oder als bloßer Racheakt, vgl. ebd., 96.



Gesetzen und Institutionen zu widersetzen. Genauer entfaltet sie dieses Argument in vier Kapiteln und stützt sich dabei neben der Pflicht zur Gerechtigkeit auf das Prinzip der Fairness, die Pflicht zur Hilfeleistung („samaritan duty“) und Überlegungen zur politischen Verbundenheit, die mit der Achtung der Würde anderer einhergeht.

Was die Pflicht zur Gerechtigkeit als Grundlage unserer Gehorsamspflicht gegenüber dem Gesetz angeht, nimmt Delmas insbesondere auf Rawls Bezug. Diese Pflicht beinhaltet, kurz gesagt, gerechte Institutionen zu stützen und ihre Regeln zu befolgen sowie, sollten diese noch nicht bestehen, dazu beizutragen, dass entsprechende gerechte Regelungen und Einrichtungen etabliert werden. Zugleich, so Delmas, setzt diese Pflicht allerdings auch Grenzen hinsichtlich der Frage, wann ein entsprechender Gehorsam geboten ist: „It addresses individuals as free and equal citizens and therefore cannot obligate them to maintain legal and sociopolitical conditions that deny people that free and equal status.“<sup>92</sup>

In der Folge blickt Delmas auf verschiedene Kontexte der Ungerechtigkeit: die Missachtung des gleichen Status aller Mitbürger:innen (z.B. im Fall der Sklaverei oder der Entrechtung von Frauen), Unrecht gegenüber Nichtmitgliedern (z.B. gegenüber Asylsuchenden), die Ausblendung berechtigter Anliegen im demokratischen Diskurs („deliberative inertia“) und Fehlverhalten von offizieller Seite (z.B. im Rahmen von Polizeigewalt oder der Missachtung des internationalen Rechts). Ferner verweist sie auf das Vorenthalten wichtiger Informationen und das Verschleiern von Fehlverhalten durch öffentliche Stellen. Als Beispiele hierfür nennt Delmas die Folterhandlungen der CIA im Rahmen des Kriegs gegen den Terror oder die Massenüberwachungsprogramme der NSA.

Vor dem Hintergrund dieser Ungerechtigkeiten argumentiert Delmas, dass die natürliche Pflicht der Gerechtigkeit verlangt, dass wir ungerechte Institutionen, Gesetze, politische Bestimmungen oder Praktiken nicht mittragen, da dies bedeuten würde, die Missachtung und Verletzung der demokratischen Gleichheit zu unterstützen. Abgesehen von der Nichtbefolgung und Nichtbeachtung kann die Pflicht zur Gerechtigkeit es gar erforderlich machen, auf legalem oder auch illegalem Weg aktiv zu widersprechen und zu intervenieren – indem man andere aufklärt, protestiert, verdeckt agiert, einschreitet und notfalls unter Anwendung von Zwang Hilfe leistet oder vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit weitergibt.

---

92 Ebd., 74.

Und zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Delmas in den Folgekapiteln, in denen sie die weiteren Prinzipien in den Blick nimmt, die angeführt werden, um eine grundsätzlich politische Gehorsamspflicht zu begründen. Das Prinzip der Fairness hält Bürger:innen grundsätzlich dazu an, ein faires System der Kooperation – also stabile Gesellschaften, die ein Leben in Frieden und die Versorgung mit wichtigen Grundgütern ermöglichen – zu unterstützen.<sup>93</sup> Sobald sich jenes System der Kooperation allerdings schädigend oder ausbeutend auf Einzelne auswirkt, so Delmas, ist es gerechtfertigt, dieses nicht weiter zu unterstützen. Und mehr noch: Uns kann wiederum die Pflicht erwachsen, uns diesem zu widersetzen.<sup>94</sup>

Eine weitere Möglichkeit, eine politische Gehorsamspflicht zu begründen, besteht darin, sich auf Überlegungen zu stützen, die sich auf unsere natürliche Pflicht, anderen Hilfe zu leisten, beziehen. Staaten, so die Annahme, sind in einzigartiger Weise dazu in der Lage, uns und *andere* vor den chaotischen Zuständen des Naturzustands zu bewahren. Angesichts der natürlichen Hilfspflicht, die wir anderen schulden, kommt uns daher die Pflicht zu, staatliche Strukturen zu unterstützen.<sup>95</sup> Zugleich kann es allerdings, um andere vor Gefahr zu schützen und unserer Hilfspflicht nachzukommen, mitunter gerade gefordert sein, sich diesen Strukturen auf unzivile Weise zu widersetzen.

Und zuletzt geht Delmas auf Ansätze ein, denen zufolge sich eine Gehorsamspflicht auf Grundlage unserer Vereinigung mit anderen zu einer politischen Gemeinschaft ergibt.<sup>96</sup> Konkreter bezieht sich Delmas insbesondere auf Ronald Dworkins stärker normativen assoziativen Ansatz, der in der Idee der Achtung der Würde von Personen gründet. Wiederum argumentiert Delmas, dass sich auf dieser theoretischen Basis nicht nur rechtfertigen lässt, dass Menschen sich grundsätzlich an Recht und Gesetz halten sollten, sondern auch, dass Widerstand zu leisten ist, wenn die eigene Würde oder die Würde anderer Mitglieder der politischen Gemeinschaft verletzt wird.<sup>97</sup>

Wann eine Aktion unzivilen Ungehorsams *all things considered* gerechtfertigt ist und welche Pflichten einzelnen Akteur:innen konkret zukommt, hängt auch für Delmas vom jeweiligen Kontext ab. Für eine letztliche Bewertung, wann unziviler Ungehorsam moralisch geboten ist, bedürfte es einer komplexen und umfassenden Gerechtigkeitstheorie, die Delmas im

---

93 Vgl. ebd., Kapitel 4, hier 110.

94 Vgl. ebd., 116, 127–129.

95 Vgl. ebd., 139 f.

96 Vgl. ebd., 169 f.

97 Vgl. ebd., 176.

Rahmen ihres Werkes selbst nicht vorlegt. Dennoch finden sich immer wieder Hinweise, die erkennen lassen, dass selbst weitreichende Interventionen gerechtfertigt und geboten sein können.

Protestaktionen, so gibt Delmas zu bedenken, zielen auf rechtliche und strukturelle Reformen, um demokratische Defizite zu beheben und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Das Hinwirken auf Reformen ist in der Regel allerdings ein eher langfristiges Unterfangen. Und so kann es bei besonders schwerwiegenden Ungerechtigkeiten, bei denen Menschen Unrecht erfahren, gefordert sein, weitere, direkte Wege des Widerstands zu wählen. Delmas veranschaulicht dies am Beispiel der Sklaverei:

Countless people of African descent were enslaved, brutalized, worked to death, and murdered even as activists devoted their lives to abolition. The duty of justice did not merely require opposition and protest. One also had the moral duty to rescue enslaved people, when one could, even if that meant disobeying egregious laws, such as the Fugitive State Law.<sup>98</sup>

Denjenigen, die versklavte Personen befreiten oder diesen bei der Flucht halfen – Delmas verweist auf das „Underground Railroad“-Schleusernetzwerk – ging es darum, einzelnen Individuen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen. Das Ziel bestand nicht, oder zumindest nicht in direkter Verbindung mit dieser Aktion, darin, die Institution der Sklaverei abzuschaffen. Die Fluchthelfer:innen erfüllten damit „a non-institutional demand of the duty of justice.“<sup>99</sup>

### *Delmas' Rechtfertigung unzivilen Ungehorsams und der illegale Einsatz für Tiere*

Da Delmas keine eigene Gerechtigkeitstheorie vorlegt, lassen sich keine eindeutigen Aussagen darüber treffen, inwiefern sich ihr zufolge unzivilen illegale Aktionen rechtfertigen lassen, die den Schutz der Interessen von Tieren betreffen. Es finden sich allerdings auch hierzu Hinweise.

Wie mit Verweis auf Tierbefreiungen bereits angemerkt wurde, schließt Delmas nicht aus, dass der Einsatz für Tiere und die Umwelt zweifellos als berechtigte Anliegen gelten können, die unter Umständen illegale unzivilen Aktionen notwendig machen. Im Rahmen ihrer Diskussion zur Pflicht

---

98 Ebd., 93.

99 Ebd.

der Gerechtigkeit gibt sie ferner zu bedenken, dass sich unsere Pflicht, keine Ungerechtigkeiten und korrupten Institutionen zu unterstützen, nicht exklusiv auf Mitglieder der eigenen politischen Gemeinschaft und deren demokratische Exklusion bezieht. Vielmehr können Staaten – Delmas verweist u.a. auf die Verletzung von Grundrechten und die Missachtung der Würde im Umgang mit Migrant:innen und Asylsuchenden – auch Nicht-Mitgliedern gravierendes Unrecht zufügen oder dieses zumindest tolerieren. In diesem Zusammenhang deutet Delmas vorsichtig an, dass sich ein entsprechendes Unrecht gar auf Nicht-Mitglieder jenseits der Speziesgrenze beziehen könnte: „Such indignities may also be inflicted on nonhuman animals such as whales and dolphins held captive in water parks.“<sup>100</sup>

Eine zweite, wiederum kurze Erwähnung finden Tiere im sechsten und vorletzten Kapitel, in welchem sich Delmas mit Verpflichtungen, die sich auf Grundlage von Überlegungen zur Mitgliedschaft in politischen Gemeinschaften ergeben, auseinandersetzt. Eine berechtigte Sorge hinsichtlich der liberal-assoziativen Position bestehe darin, so Delmas, dass sich die Pflichten auf eine begrenzte politische Gemeinschaft beziehen. Andere Gruppen, zu denen wir politische Beziehungen unterhalten, könnten somit unberücksichtigt bleiben – Delmas spricht hierbei ökonomische Regelungen an, die Arbeiter:innen in so genannten Entwicklungsländern betreffen. In diesem Zusammenhang problematisiert sie mit Blick auf Tiere zudem, dass mitunter Uneinigkeit besteht, inwiefern eine vorliegende Machtbeziehung auch eine politische Beziehung ist:

For instance, most people deny that nonhuman animals are members of the moral community and therefore do not believe that considerations of justice apply to our treatment of them. The mistreatment of animals is not usually perceived as violation of their dignity, nor do people see their relations to animals as political.<sup>101</sup>

Wenngleich Delmas sich also nicht selbst positioniert, sondern eher ein Problem aufwirft, macht sie im nächsten Abschnitt deutlich, dass der Ansatz von Dworkin nicht auf Mitglieder der eigenen politischen Gemeinschaft begrenzt bleiben müsse. Vielmehr könnten sich spezielle Verantwortlichkeiten und assoziative Pflichten gegenüber anderen – auch jenen, die sich jenseits der eigenen Speziesgrenze befinden – ergeben, gründet dieser Ansatz letztlich doch in der Achtung der Würde von Individuen.

---

100 Ebd., 78.

101 Ebd., 196.

Delmas' Ansatz, so lässt sich festhalten, wirft sehr grundsätzliche Fragen hinsichtlich des Zusammenhangs der Rechtfertigung politischer Herrschaft und der Rechtfertigung illegaler politischer Interventionen auf. Delmas eröffnet dabei eine liberale Perspektive zur Rechtfertigung von Aktionen, die sich jenseits des konzeptuellen Rahmens zivilen Ungehorsams bewegt. Was aus ihren Überlegungen konkret mit Blick auf Tiere folgt, bleibt allerdings offen. In Abschnitt 4.2.6 komme ich noch einmal auf Delmas' Überlegungen zurück. Dabei wird verständlich werden, welche weitreichenden Konsequenzen sich ergeben dürften, wenn man ihrer liberalen Perspektive eine starke tierrechtliche Position zugrunde legt.

Zunächst allerdings wird es hilfreich sein, einige zentrale Ideen zur Rechtfertigung von Interventionen zugunsten Dritter genauer zu betrachten. Im folgenden Abschnitt soll hierzu ausführlicher auf die Konzepte der Selbstverteidigung und der Nothilfe geblickt werden.

#### 4.2.2 Selbstverteidigung, Nothilfe und Tiere: Grundlagen

In weniger gemäßigten Kreisen der Tierrechts- und Tierbefreiungsbewegung wird nicht selten explizit argumentiert, dass illegale Interventionen zum Schutz von Tieren als gerechtfertigte Reaktion auf die eigentliche massive, gegen Tiere ausgeübte Gewalt verstanden werden sollten. Theoretisch unterfüttert wird dies, wie bereits mit Verweis auf Garner und Regan angemerkt wurde, insbesondere unter Bezugnahme auf philosophische Diskussionen um die Rechtfertigung von Selbstverteidigung und Nothilfe sowie Theorien gerechter Kriegsführung.<sup>102</sup>

Eine Rechtfertigung von Interventionen auf Basis dieser Überlegungen knüpft an gemeinhin akzeptierte Vorstellungen an, wann die Ausübung von Zwang und Gewalt moralisch erlaubt oder gar gefordert ist. Lediglich wenige prinzipielle Pazifist:innen dürften der Auffassung sein, dass selbst in Situationen, in denen eine Person im Begriff ist, einer anderen Person ohne guten Grund Schaden zuzufügen, ein kategorisches Gewaltverbot gilt. Wie in den folgenden Unterkapiteln deutlich werden wird, dürften sich bei Annahme starker Tierrechte folglich äußerst weitreichende Implikationen hinsichtlich der Frage ergeben, wann ein individuelles Einschreiten erlaubt

---

102 Vgl. u.a. Best (2004; 2014); Bernstein (2004); Kemmerer (2008). Auch Delmas kommt, wie bereits angemerkt, am Rande ihrer Überlegungen immer wieder auf Selbstverteidigungsdiskurse zu sprechen, vgl. Delmas (2018), insb. 48, 96–98, 244 f.

oder geboten ist. Hierzu gilt es zunächst, die wichtigsten Grundlagen zu legen.

### *Einführende Bemerkungen zur Rechtfertigung von Selbstverteidigung*

Was ist unter Selbstverteidigung zu verstehen und wann ist diese gerechtfertigt? Ein einflussreiches Beispiel Judith Jarvis Thomsons zur Illustration von Fällen gerechtfertigter Selbstverteidigung dürfte helfen: Angenommen eine böartige Person hat es darauf abgesehen, Sie, als unschuldige Person, zu töten, und steuert mit ihrem Lastwagen direkt auf Sie zu. Sie haben keine Möglichkeit, dem Lastwagen auszuweichen oder den Fahrer zu einem Umdenken zu bewegen, haben allerdings glücklicherweise Ihre Panzerfaust dabei. Dürfen Sie diese benutzen, um sich selbst zu schützen? Thomson meint: ja – auch wenn dies im schlimmsten Fall bedeutet, den Lastwagenfahrer zu töten.<sup>103</sup>

Die Tat, so Thomson, wäre nicht nur zu entschuldigen, sondern als moralisch gerechtfertigt zu betrachten.<sup>104</sup> Grob gesprochen besteht der Unterschied zwischen Fällen, in denen eine Entschuldigung vorliegt und jenen, die als moralisch gerechtfertigt gelten, darin, dass in ersterem Fall die Handlung zwar entschuldigt werden kann, diese aber dennoch als moralisch falsch anzusehen ist. Wenn die Handlung hingegen gerechtfertigt ist, dann ist sie auch moralisch nicht zu verurteilen.<sup>105</sup> Um dies wiederum an einem Beispiel Thomsons deutlich zu machen: Nehmen wir an, der Lastwagenfahrer wäre wenige Minuten zuvor von einem Bösewicht ohne sein Wissen unter Drogen gesetzt worden, die bewirken, dass er die Kontrolle über seine Handlungen verliert. Wenn er Sie in der Folge überfahren würde, wäre seine Handlung moralisch nicht gerechtfertigt. Zugleich mag man davon sprechen, dass der Lastwagenfahrer vollständig oder zumindest zu einem erheblichen Teil entschuldigt und ihm kein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann.

Die Frage, *wie* die Tötung einer anderen Person zur Selbstverteidigung im Detail gerechtfertigt werden kann, wird seit einiger Zeit intensiv philo-

---

103 Vgl. Thomson (1991).

104 Vgl. ebd., 283 f.

105 Rechtlich betrachtet könnte man die Unterscheidung auch wie folgt grob zusammenfassen: Eine entschuldigte Handlung stellt immer noch einen Verstoß gegen das Recht dar, eine gerechtfertigte Handlung hingegen nicht.

sophisch diskutiert. Thomson bietet eine rechtebasierte Konzeption an, die weit verbreitete Intuitionen hinsichtlich der Rechtfertigung von Selbstverteidigung einzufangen scheint.<sup>106</sup> Ausgangspunkt ist die Annahme, dass wir grundsätzlich ein moralisches Recht darauf haben, von anderen nicht getötet zu werden. Der Lastwagenfahrer, der es auf unser Leben abgesehen hat, verletzt dieses Recht und verliert entsprechend selbst sein Recht darauf, von uns nicht getötet zu werden.

Diesem Ansatz zufolge wäre es ferner erlaubt, den Lastwagenfahrer im zweiten Fall, in dem dieser unter Drogen gesetzt wurde, zu töten. Dieser mag zwar, anders als im ersten Beispiel, nicht (oder nur sehr bedingt) für seine Tat moralisch verantwortlich zu machen sein und sich insofern nichts (oder nur wenig) zu Schulden haben kommen lassen. Auch er verletzt jedoch unser Recht, nicht getötet zu werden, und hat folglich selbst kein Recht mehr darauf, nicht getötet zu werden. Mit Hilfe dieses rechtebasiereten Ansatzes kann laut Thomson auch erklärt werden, warum es hingegen falsch wäre, eine gänzlich unbeteiligte Person zu opfern, um das eigene Leben zu retten – beispielsweise, indem man eine Fußgängerin, die einen schweren Rucksack trägt, vor den Lastwagen stößt, so dass das Fahrzeug gestoppt wird und man selbst verschont bleibt. Die Fußgängerin selbst verletzt unser Recht nicht. Und daher dürfen auch wir ihr Recht darauf, nicht getötet zu werden, nicht verletzen.

Thomsons einflussreicher rechtebasierter Ansatz ist nicht unumstritten. Problematisiert wird insbesondere, dass er der Handlungsfähigkeit von Akteur:innen – genauer: der Verantwortung, die der angreifenden Person zukommt, und damit gegebenenfalls ihrer Schuldfähigkeit – zu wenig Beachtung schenkt und entsprechend ergänzt oder ersetzt werden muss. Setzt, so wendet Jeff McMahan ein, die Verletzung eines Rechts einer Person nicht voraus, dass die andere Person eine Pflicht hat, dieses Recht zu achten? Und setzt eine solche Pflicht wiederum nicht voraus, dass es sich um eine *moralisch verantwortliche* Person handelt? Ist es vor diesem Hintergrund plausibel zu sagen, dass der unter Drogen gesetzte Angreifer ein Recht verletzt und deshalb getötet werden darf? Und wie verhält es sich mit einer Person, die unverschuldet, schlichtweg aufgrund eines heftigen Sturms durch die Luft geschleudert wird und auf uns zu landen und uns unbeabsichtigt zu töten droht? Ähneln derartige unschuldige Angreifer:innen und Bedrohungen, so McMahan, nicht eher herunterfallenden Steinen oder

---

106 Vgl. ebd., Abschnitt VII.

einem Tiger, von denen wir auch nicht sagen würden, dass sie unsere Rechte verletzen?<sup>107</sup> Und inwiefern, so lautet ein weiterer Diskussionspunkt, unterscheidet sich eine solche Person in moralisch relevanter Hinsicht wirklich von einer unbeteiligten Passantin, von der Thomson annimmt, dass es falsch wäre, sie zu töten, um das eigene Leben zu schützen? Wenn es nicht gerechtfertigt ist, eine unbeteiligte Passantin zur Selbstverteidigung zu opfern, dann könnte Gleiches für die moralisch nicht verantwortliche Person gelten, die durch die Luft gewirbelt wird.

Die Details dieser Debatten können an dieser Stelle vernachlässigt werden; vor allem, weil ich mich ohnehin auf jene Fälle konzentrieren werde, hinsichtlich derer unter den Autor:innen weitgehend Einigkeit besteht.<sup>108</sup> In der Literatur ist hierbei von „paradigm cases“ die Rede. Jeff McMahan zufolge zeichnen sich diese durch folgende Bedingungen aus:

In the paradigm case of self-defensive action, the individual who poses the initial threat (1) poses the threat through his present action, (2) intends the threat he poses, (3) acts in a way that is morally unjustified, and, because (4) he is a morally responsible agent and (5) there is no excuse that exculpates him, (6) he is morally culpable for posing the threat.<sup>109</sup>

Zur Veranschaulichung: Im Fall des eingangs erwähnten Lastwagenfahrers, der nicht unter Drogen gesetzt wurde, dürften die entsprechenden Kriterien erfüllt sein. Er stellt – entsprechend den Bedingungen (1) und (2) – eine Bedrohung durch seine gegenwärtige Handlung dar und beabsichtigt genau dies. Ferner liegen, wie in (3) benannt, keine Gründe vor, die sein Handeln moralisch rechtfertigen. Und er ist (6) als moralisch schuldig zu betrachten, weil es sich (4) um einen verantwortlichen Akteur handelt, der (5) keine Entschuldigung anführen kann, die ihn von seiner Schuld freisprechen würde.<sup>110</sup>

---

107 Vgl. McMahan (1994), 276, ferner (2002), Kapitel 4, Abschnitt 10.

108 Auf die Frage der Verantwortlichkeit für Schädigungen komme ich in Abschnitt 4.2.4 zurück.

109 McMahan (2002), 400. Eine ausführlichere Beschreibung von „paradigm cases“, die sich auf den enger gefassten Fall der gerechtfertigten Tötung bezieht, findet sich in McMahan (1994), 255 f.

110 Anders gestaltet sich die Situation im Fall des unter Drogen gesetzten Lastwagenfahrers. Dieser kann darauf verweisen, zumindest ein gutes Stück weit entschuldigt werden zu können, da er ohne sein Einverständnis und Wissen unter Drogen gesetzt wurde, die seine Wahrnehmung erheblich beeinflusst haben. Ob er überhaupt



Auf drei wichtige Punkte, die die Rechtfertigung von Selbstverteidigungshandlungen betreffen, sei im Rahmen dieser einführenden Bemerkungen noch hingewiesen. Der erste ist bereits in der ersten der eben benannten Bedingungen zum Ausdruck gekommen, sollte aber nochmals unterstrichen werden: Damit eine Rechtfertigung im Sinne von Selbstverteidigung greifen kann, muss ein Angriff kurz bevorstehen oder bereits im Gange sein (*Imminenz- oder Gegenwärtigkeitsbedingung*). Daraus ergibt sich auch, dass sich keine Interventionen rechtfertigen lassen, die präventiver Natur sind bzw. der Abwehr weniger akuter Gefährdungssituationen dienen.

Darüber hinaus wird in aller Regel betont, dass bei Selbstverteidigungshandlungen auf die Verhältnismäßigkeit zu achten ist (*Proportionalitätsbedingung*). Auch wenn bislang ausschließlich von der Tötung von Angreifer:innen die Rede war, kann Selbstverteidigung auf sehr viele weitere, weniger schädigende Arten sichergestellt werden – und genau dies sollte sie auch, wenn die Tötung oder eine ernsthafte körperliche Schädigung unverhältnismäßig wäre. Und grundsätzlich wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass das gewählte Mittel das mildeste (oder zumindest eines der mildesten) sein sollte, um einen Angriff erfolgreich zu verhindern oder zu unterbinden – im englischen Sprachraum ist hierbei vom so genannten *Necessity-Requirement* die Rede, im deutschen Kontext ist der Begriff der *Erforderlichkeit* gebräuchlich. Das heißt: Selbst, wenn eine Selbstverteidigungshandlung verhältnismäßig, also angesichts der Schwere der Bedrohung oder des Angriffs grundsätzlich angemessen wäre, könnte es dennoch

---

noch als moralisch verantwortlich für seine Tat gelten kann, ist hingegen eine weniger leicht zu beantwortende Frage. Dies hängt davon ab, wie massiv er durch die Droge beeinflusst worden ist und ob diese ihn – ähnlich einer Gehirnwäsche – gänzlich die Kontrolle über seine Entscheidungen hat verlieren lassen. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob dem Fahrer nicht doch eine gewisse Verantwortung zugesprochen werden kann, sofern ihm nachgewiesen werden könnte, durch ein besonders leichtsinniges und nachlässiges Verhalten in diese Situation geraten zu sein. McMahan's gerechtigkeitsbasiertem Ansatz zufolge ist die Rechtfertigung für Selbstverteidigung am stärksten, wenn jemand schuldhaft eine Bedrohung für eine andere Person darstellt, der Fahrer beispielsweise die Droge, wissend, was passieren würde, willentlich eingenommen hätte. Er ist allerdings auch der Auffassung, dass selbst dann, wenn einer Person keine Schuld zugesprochen werden kann, diese aber – selbst in einem sehr schwachen Sinn – als moralisch verantwortlich zu betrachten ist, Selbstverteidigung gerechtfertigt sein kann. Er nennt hierzu das Beispiel eines vorsichtigen, vernünftigen Fahrers, der mit seinem Fahrzeug aufgrund eines mechanischen Problems versehentlich zur Bedrohung für eine Passantin wird. McMahan zufolge darf sich gegen den Fahrer verteidigt werden, da dieser wissen musste, dass ein – wenngleich sehr geringes – Risiko besteht, dass dieser Fall eintreten könnte.

sein, dass diese moralisch nicht zu rechtfertigen ist – nämlich dann, wenn ein milderes Mittel, das ebenso vorhersehbar und zuverlässig zum Erfolg führt, zur Verfügung steht.

Jede dieser Bedingungen wirft, sobald man sie genauer betrachtet, komplexe Fragen auf.<sup>111</sup> Für den Moment genügt es festzuhalten: Die Ausübung von Zwang und Gewalt, die sich in den allermeisten Fällen verbietet, kann gerechtfertigt sein, um eine Schädigung zu verhindern oder zu unterbinden. Und dies gilt, und damit komme ich zum nächsten Punkt und letztlich zurück zu den Tieren, auch in Fällen, in denen nicht wir selbst, sondern andere von einem Angriff betroffen sind.

### *Selbstverteidigung, Nothilfe und der Schutz von Tieren*

Eng verbunden mit der Rechtfertigung von Selbstverteidigung ist somit die Rechtfertigung von Interventionen durch Dritte, um den Angriff einer Person auf eine andere abzuwehren oder zu stoppen. In der englischsprachigen Diskussion ist dabei von „other defense“ oder „third-party defense“ die Rede. Ich werde im Folgenden der im deutschen Kontext üblichen Bezeichnung „Nothilfe“<sup>112</sup> folgen. Um es wiederum am Beispiel des ersten Lastwagenfahrers, der ohne Rechtfertigung und willentlich das Leben einer Person akut bedroht, deutlich zu machen: Sollten Sie, als Person, deren Leben in Gefahr ist, selbst keine Panzerfaust bei sich haben, ich, als unbeteiligter Beobachter, allerdings schon, dürfte es grundsätzlich erlaubt sein, dass ich Gebrauch von dieser mache, um den Angriff durch den Lastwagenfahrer zu verhindern. Technischer ausgedrückt erläutert Thomson wie folgt:

(...) I think it is very plausible to suppose that the permissibility of X's killing Y in self-defense goes hand in hand with the permissibility of Z's killing Y in defense of X, and that both phenomena have a common source.<sup>113</sup>

---

111 Einen hilfreichen allgemeinen Überblick bieten Frowe/Parry (2021); Doggett (2011). Eine ausführlichere kritische Diskussion der verschiedenen Bedingungen findet sich in Steinhoff (2020), Kapitel 2.

112 Im Fall von Selbstverteidigung wird gemeinhin von „Notwehr“ und, wenn es um den Schutz Dritter geht, von „Nothilfe“ gesprochen. Nach § 32 Absatz 2 StGB ist Notwehr „die Verteidigung, die geboten ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich *oder einem anderen* abzuwenden“, meine Hervorhebung.

113 Thomson (1991), 306.

Die Rechtfertigung dafür, dass sich eine Person gegen einen Angriff verteidigen darf, ist, so erklärt Thomson, nicht an die angegriffene Person und ihre besondere Beziehung, die diese zur angreifenden Person hat, gebunden. Vielmehr ergebe sich diese aufgrund des „impersonal fact“<sup>114</sup>, dass die Rechte der Person verletzt werden, so dass sowohl die angegriffene Person reagieren als auch eine unbeteiligte Dritte intervenieren darf. Ähnlich gestaltet sich die Situation bei McMahan. Auch er betont, dass das Recht auf Selbstverteidigung einer Person hinreichend begründend sein kann, um es einer dritten Person zu erlauben, einzuschreiten. Er weist zudem explizit darauf hin, dass eine Intervention *gefordert* (und nicht nur erlaubt) sein kann, wenn diese mit geringem oder keinem Risiko für die intervenierende Partei verbunden ist.<sup>115</sup>

Was hat all dies nun mit Tieren zu tun? Man stelle sich folgende Situation vor: Die professionelle Kickboxerin Grace bekommt bei ihrem allabendlichen Spaziergang durch den Wald mit, wie ein an einer Holzbank festgeketteter Hund von seinem Besitzer ohne ersichtliche Notwendigkeit mit heftigen Schlägen malträtiert wird. Grace versucht die Person, die im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte ist, verbal davon zu überzeugen, von dem Hund abzulassen – allerdings ohne Erfolg. Um ernsthafte Schädigungen oder gar den Tod des Hundes zu verhindern, entscheidet sich Grace nach einer letzten Warnung daraufhin, unter Anwendung körperlicher Gewalt zu intervenieren. Mit einem gezielten Kick in die Magenröhre zwingt sie den Schläger in die Knie und setzt diesen damit genau für die Zeit außer Gefecht, die sie benötigt, um den Hund zu befreien und ihn anschließend zur nächsten Tierarztpraxis zu bringen.

Wie ist dieser Fall einzuschätzen? Ich nehme an, die meisten dürften, ohne je groß gründlicher über die moralische Relevanz von Tieren nachgedacht zu haben, Graces Intervention als moralisch gerechtfertigt einstufen. Und vermutlich liegt es sogar nahe, von einem „paradigm case“ gerechtfertigter Nothilfe zu sprechen, auch wenn es sich bei dem geschützten Individuum nicht um einen Menschen handelt. Es kann kein überzeugender

---

114 Ebd., 308.

115 Vgl. McMahan (2002), 414 f. Sowohl Thomson als auch McMahan geben zu bedenken, dass es bei aller Gemeinsamkeit doch einen relevanten Unterschied bei der Rechtfertigung von Selbstverteidigung und Nothilfe gibt: In Fällen, in denen eine angegriffene Person sich autonom dazu entscheidet, sich nicht zu verteidigen, entfällt auch die Rechtfertigung für eine dritte Person. Eine Intervention durch Dritte bedeutet dann nämlich eine Missachtung der Autonomie der angegriffenen Person, vgl. Thomson (1991), 306; McMahan (2002), 415.

Grund vorgebracht werden, der die massive und unnötige Gewalt gegen den wehrlosen Hund rechtfertigen könnte. Und bei dem Schläger handelt es sich um eine moralisch verantwortliche Person, die in voller Absicht und ohne Entschuldigung den Hund drangsaliert. Und auch mit Blick auf Graces Vorgehen lässt sich nichts einwenden: Ihr stehen keine anderen, milderen Handlungsoptionen zur Verfügung, durch die sie sich nicht selbst unnötig in Gefahr bringen und den Erfolg ihrer Intervention aufs Spiel setzen würde.<sup>116</sup>

Dieses Ergebnis dürfte wenig Widerspruch hervorrufen.<sup>117</sup> Wie in den folgenden Abschnitten deutlich werden soll, könnte ein ähnliches Urteil aber auch für eine Vielzahl weiterer und politisch heiklerer Fälle gelten – insbesondere, wenn man eine tierrechtliche Position zugrunde legt.

#### 4.2.3 Die Prima facie-Rechtfertigung von Interventionen zum Schutz von Tieren

Ein besonders klares und einfaches Argument dafür, dass weitreichende Interventionen zum Schutz von Tieren prima facie erlaubt sein können, wurde jüngst, wie in der Einleitung dieser Arbeit bereits erwähnt, in einem Artikel vorgebracht, der unter dem Pseudonym Ivar Hardman veröffentlicht wurde. Wichtig ist hierbei vorzuschicken, dass Hardman seinen Überlegungen keine spezifische tierethische Position zugrunde legt, sondern lediglich auf unsere „common sense morality“<sup>118</sup> zurückgreift. Er präsentiert hierzu folgendes Argument<sup>119</sup>:

- (1) Es ist prima facie moralisch erlaubt, Zwang anzuwenden, um Welpen davor zu schützen, ernsthaft und zu Unrecht geschädigt zu werden.
- (2) Zwischen Welpen und anderen Säugetieren besteht kein moralisch bedeutsamer Unterschied.

---

116 Angesichts der Kickboxfähigkeiten mag man es vielleicht sogar als *gefordert* ansehen, dass Grace dazwischen geht.

117 Und selbst rechtlich dürfte dieser Fall, ohne dies ausführlicher juristisch einordnen zu wollen, klar sein, handelt es sich hierbei doch um eine völlig unnötige Schädigung und Tierquälerei.

118 Genauer stützt er sich hierbei auf Michael Huemer und versteht darunter eine Reihe von Urteilen über konkrete Fälle und nichttheoretische allgemeine Prinzipien, die eine große Mehrheit der Menschen in unserer Gesellschaft akzeptieren dürften, vgl. Hardman (2021), 6, Fn. 5.

119 Vgl. Hardman (2021), 2, meine Übersetzung.

Hieraus ergibt sich eine erste Schlussfolgerung:

- (3) Es ist folglich *prima facie* moralisch erlaubt, Zwang anzuwenden, um Säugetiere davor zu schützen, ernsthaft und zu Unrecht geschädigt zu werden.

Es folgt eine weitere Annahme:

- (4) Wenn Tiere wie Kühe, Schweine, Schafe und Mäuse dazu verwendet werden, Nahrungsmittel oder Kleidung herzustellen oder diese zu Forschungszwecken gebraucht werden, werden sie in den meisten Fällen ernsthaft und zu Unrecht geschädigt.

Letztlich ergibt sich damit die zweite und finale Schlussfolgerung:

- (5) Folglich ist es in den meisten Fällen *prima facie* moralisch erlaubt, Zwang anzuwenden, um Säugetiere wie Kühe, Schweine, Schafe und Mäuse davor zu schützen, dazu verwendet zu werden, Nahrungsmittel oder Kleidung herzustellen, oder zu Forschungszwecken gebraucht zu werden.

Die zweite und vierte Prämisse nimmt Hardman als gegeben an und verteidigt diese nicht weiter. Um folglich die beiden Schlussfolgerungen (3) und (5) als gültig auszuweisen, muss er daher zeigen, weshalb wir die erste Prämisse akzeptieren sollten. Hierzu präsentiert er im Anschluss an Alastair Norcross folgendes Gedankenexperiment, das ich in etwas gekürzter Form wiedergebe<sup>120</sup>:

Fred hält in seinem Keller junge Welpen in engen, schmutzigen Käfigen gefangen. Während ihres Lebens fügt Fred den Welpen eine ganze Reihe ernsthafter Schädigungen ohne Betäubung zu (z.B. schneidet er ihnen mit einem heißen Messer die Nasen ab). Nur zu diesen Zwecken dürfen die Welpen ihre Käfige verlassen. Nach 26 Monaten schlachtet er sie, indem er sie kopfüber hält. Eines Tages erhält Fred Besuch von der Polizei, die von Freds Nachbar:innen aufgrund der seltsamen Geräusche, die aus Freds Keller zu vernehmen waren, gerufen wurde. Die Polizist:innen sind entsetzt über die Zustände und klagen Fred wegen Tierquälerei an. Fred allerdings sieht sich zu Unrecht an den Pranger gestellt und meint, seine Handlungen rechtfertigen zu können. Sein Verhalten ist nämlich nicht sadistischer Natur. Vielmehr bietet Fred folgende Erklärung an: Er kann keine Schokolade mehr genießen, weil ein bestimmtes

---

120 Vgl. ebd., 5.

Hormon, das für den Geschmack von Bedeutung ist, aufgrund einer Kopfverletzung von seinem Körper nicht mehr produziert wird. Das einzige bekannte Ersatzhormon, das Fred das Geschmackserlebnis ermöglicht, wird von Welpen ausgeschieden, aber nur, wenn diese dauerhaften fürchterlichen Schmerzen ausgesetzt werden.

Norcross, darauf weist Hardman hin, geht es mit diesem Beispiel darum, eine Analogie zwischen der Quälerei von Welpen und unserem Umgang mit Tieren im Rahmen der intensiven Nutztierhaltung herzustellen. Implizit, und darauf kommt es Hardman an, legt Norcross' Beispiel allerdings zudem nahe, dass Fred das Handwerk gelegt werden sollte. In der Folge spielt Hardman das Gedankenexperiment in verschiedenen Versionen durch, um zu zeigen, dass es prima facie moralisch erlaubt ist, Fred unter Ausübung von Zwang daran zu hindern, die Welpen weiterhin zu schädigen. Hardman argumentiert zunächst, dass wir es intuitiv nicht nur für prima facie moralisch erlaubt ansehen dürften, wenn die Polizist:innen mit Zwang gegen Fred vorgehen würden, sondern auch, wenn im Fall einer gegenwärtig bestehenden Bedrohungssituation Privatpersonen wie Freds Nachbar:innen diesen davon abhalten würden, die Tiere weiter zu schädigen – unter Berücksichtigung der gebotenen Verhältnismäßigkeit.<sup>121</sup>

Und mehr noch: Hardman erläutert ferner, dass selbst Aktionen wie die Beschädigung von Eigentum, die eher der Vorbeugung weiterer Schädigungen dienen, prima facie moralisch erlaubt sein können. Hardman präsentiert hierzu folgende Version des Falls (F4), in der ein Nachbar interveniert. Ich gebe diese wiederum etwas gekürzt wieder<sup>122</sup>:

Freds Nachbar Jim informiert die Polizei, als er mitbekommt, dass Fred in seinem Keller Welpen schädigt und verstümmelt. Die Polizei trifft daraufhin ein, muss Fred allerdings aufgrund einer Gesetzeslücke, die die Behandlung der Tiere in Freds besonderem Fall zu Forschungszwecken gestattet, gewähren lassen. Denn Fred kann Schreiben seines Arztes sowie einer Forscherin der lokalen Universität vorlegen, die den medizinischen und therapeutischen Wert des Hormons für Fred bestätigen. Die Schreiben mögen wissenschaftlichen Anforderungen nicht standhalten, in jedem Fall würde aber einige Zeit vergehen, bis die Angelegenheit geklärt wäre. Als Fred am nächsten Tag zur Arbeit aufbricht, verschafft sich Jim Zugang zu dessen Keller und zerstört sämtliches Equipment

---

121 Vgl. hierzu Hardmans Ausführungen zu den Fällen F2 und F3, ebd., 5–8.

122 Vgl. ebd., 8.

und Unterlagen, die mit der Schädigung der Welpen in Zusammenhang stehen. Anschließend beschädigt er ein Abwasserrohr, so dass der Keller geflutet wird und auf absehbare Zeit unbenutzbar ist.

In der Folge erläutert Hardman, dass auch in diesem Fall die meisten zustimmen dürften, dass Jims Eingreifen prima facie moralisch erlaubt ist, auch wenn unmittelbar keine Schädigung der Welpen droht.<sup>123</sup> Und gegeben der Prämisse (2) wären Intervention auch bei vergleichbaren Schädigungen anderer Säugetiere prima facie moralisch erlaubt.<sup>124</sup>

Interessant ist, welche Schlüsse Hardman vor diesem Hintergrund mit Blick auf tatsächliche Fälle von unzivilem Tierrechtsaktivismus zieht. Er argumentiert, dass das Einschreiten von Individuen nicht nur im Fall der Gedankenexperimente um den Tierquäler Fred prima facie moralisch erlaubt ist. Vielmehr dürfte Vergleichbares angesichts des üblichen Umgangs mit Tieren im Rahmen der Nutztierhaltung für eine Vielzahl von Fällen gelten, in denen Aktivist:innen intervenieren.<sup>125</sup> Hardman verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf den Fall einer Befreiung von Füchsen aus einer Pelzfarm durch Mitglieder der *Animal Liberation Front*.

Im nächsten Unterkapitel komme ich auf Hardmans Argumentation und die Frage, wie weitreichend die Interventionen sein dürften, die prima facie moralisch gestattet wären, zurück. Bevor ich dazu übergehe, lohnt es sich allerdings, noch einen Blick auf die Überlegungen zu werfen, die John Hadley bereits 2009 in seinem Aufsatz *Animal Rights and Self-Defense Theory* angestellt hat.

---

123 Zur Unterstützung führt Hardman einen weiteren Fall F5 an, bei dem es um die Vereitelung eines Amoklaufs auf einem Musikfestival geht und Jim in ähnlicher Weise vorbeugend interveniert, vgl. ebd., 9.

124 Vgl. hierzu Fall F6, ebd., 10.

125 Vgl. ebd., 14–16. Hardman schreibt: „Where animals are commodified, we can expect that when there are financial incentives for doing so, they will be harmed in ways that exceed what is minimally necessary to harvest their flesh, fur, or other attributes. Although I will not subject the reader to a review of the various harms associated with intensive confinement animal agriculture, it is safe to conclude that the imposition of extreme and gratuitous suffering is a predictable feature of many actual cases in which animals are *already* seriously and wrongfully harmed for the sake of human benefit“; ebd., 15.

### *Speziesegalitarismus und Hadleys Dilemma*

John Hadley geht es anders als Hardman nicht darum, aktivistische Interventionen zu rechtfertigen. Vielmehr beabsichtigt er zu zeigen, dass sich Vertreter:innen speziesegalitaristischer Ansätze mit einem brisanten Dilemma konfrontiert sehen, wenn diese die Frage nach einem Recht auf Selbstverteidigung von Tieren ernst nehmen. Unter „Speziesegalitarismus“ fasst er Positionen zusammen, denen zufolge der Spezieszugehörigkeit keine intrinsische oder direkte moralische Relevanz zukommt und die den moralischen Status eines Individuums allein über dessen psychologische Eigenschaften bestimmen.<sup>126</sup>

Worin besteht das Dilemma für speziesegalitaristische Positionen? Kurz gesagt haben Speziesegalitarist:innen, was die Frage der Rechtfertigung von Selbstverteidigung und Nothilfe angeht, laut Hadley zwei Optionen, die beide mit kontraintuitiven Konsequenzen verbunden sind.<sup>127</sup> Erstens könnten diese einräumen, dass die Idee der Selbstverteidigung grundsätzlich auch im Fall von Tieren Anwendung findet. Diejenigen, die Tiere ohne entsprechende Rechtfertigung schädigen, dürften folglich durch Dritte an ihrem Tun gehindert werden. Die zweite Option bestünde hingegen darin, zu bestreiten, dass eine entsprechende Rechtfertigung im Sinne von Selbstverteidigung und Nothilfe auf Tiere angewandt werden sollte. Eingriffe durch Dritte zum Schutz von Tieren würden sich entsprechend verbieten.

Wählen Speziesegalitarist:innen die erste Option, ergeben sich laut Hadley weitreichende Schlussfolgerungen, was die Rechtfertigung von Nothilfe-Interventionen zum Schutz von Tieren betrifft. Hadley betont sogar, dass viele Fälle, in denen Tiere in gegenwärtigen Gesellschaften geschädigt werden, grundsätzlich jenen besonders eindeutigen paradigmatischen Fällen gleichen, in denen eine moralisch verantwortliche Person zu Unrecht eine Bedrohung für ein unschuldiges Opfer darstellt.<sup>128</sup> Anders als Hardman betrachtet Hadley diese Schlussfolgerungen allerdings als Problem, das die Plausibilität speziesegalitaristischer Ansätze in Frage stellt. Genauer besteht dieses, das Hadley als „multiple targets problem“ bezeichnet, darin, dass zahlreiche Personen zum legitimen Ziel aktivistischer Interventionen werden dürften. Hadley erläutert die weitreichenden Konsequenzen wie folgt:

---

126 Peter Singers Ansatz fällt hier genauso darunter wie viele tierrechtliche Positionen.

127 Vgl. ebd., 168–170.

128 Vgl. ebd., 167 f.



[I]f people who are harming animals are liable to third-party defense, then tens of thousands, possibly millions, of well-intentioned, law-abiding, good-natured, talented and otherwise reasonable people will be legitimate targets for violence. Indeed, depending upon how broadly contributory causation is interpreted, even philosophers who sympathize with species-egalitarians but nonetheless continue to consume animal products produced in so-called factory farms may be liable to violence. Intuitively, many people would consider the multiple inappropriate targets problem the basis for a *reductio ad absurdum* argument against species-egalitarianism.<sup>129</sup>

Speziesegalitarist:innen, die sich für die zweite Option entscheiden, können dieses Problem umgehen. Allerdings sehen sich diese – man erinnere sich an das Argument der Grenzfälle aus Abschnitt 3.2.3 – mit der Herausforderung konfrontiert, dass dann auch im Fall von Menschen, die vergleichbare moralisch relevante Fähigkeiten wie Tiere aufweisen, keine Selbstverteidigungs- und Nothilfe-Rechtfertigungen greifen dürften. Konkreter würde dies bedeuten, so Hadley, dass sich Interventionen, die dem Schutz eines kognitiv erheblich eingeschränkten menschlichen Individuums dienen, nicht zu rechtfertigen wären – eine Schlussfolgerung, die wohl kaum eine Speziesegalitarist:in zu akzeptieren bereit sein dürfte. Will man den Vorwurf des Speziesismus vermeiden, wäre dies allerdings die Konsequenz.<sup>130</sup>

Es lässt sich festhalten: So unterschiedlich ihre Überlegungen motiviert sind, gelangen Hardman und Hadley zu durchaus ähnlichen Ergebnissen. Legt man bestimmte tierethische Überlegungen zugrunde, dürften zahlreiche Fälle direkter Interventionen zum Schutz von Tieren prima facie gerechtfertigt sein. Gerade Hadley betont dabei, dass die Schlussfolgerungen so weitreichend wären, dass speziesegalitaristische Positionen gar an Plausibilität verlieren. Wie im Rahmen des folgenden Abschnitts deutlich werden soll, dürften die beiden mit dieser Einschätzung grundsätzlich Recht haben. Dennoch lohnt sich ein genauerer Blick, in welchem Umfang und welche Arten von Interventionen prima facie gerechtfertigt sein könnten.

---

129 Ebd., 168.

130 Vgl. ebd., 169.

#### 4.2.4 Zahlreiche prima facie gerechtfertigte Interventionen?

Auf zwei wichtige Bedingungen, die einen Einfluss auf die Zahl und die Art prima facie gerechtfertigter Interventionen haben können, wurde bereits hingewiesen: Die Handlungen müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Darüber hinaus werden in den Debatten um die Rechtfertigung von Selbstverteidigung weitere Punkte diskutiert, die in diesem Zusammenhang von Relevanz sind. So könnte man ferner verlangen, dass eine Intervention, um als prima facie gerechtfertigt gelten zu können, eine realistische Aussicht auf Erfolg haben muss. Hadley, der diese *Erfolgsbedingung* als möglichen Einwand gegen die Rechtfertigung direkter Eingriffe zum Schutz von Tieren diskutiert, erläutert, dass die Anwendung von Gewalt demnach nur dann gerechtfertigt ist, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese effektiv dazu beiträgt, einen Angriff zu stoppen. Wenn sich also zeigen ließe, dass entsprechende Interventionen selten Aussicht darauf haben, betroffene Tiere erfolgreich zu schützen oder zu retten, könnte sich die Anzahl der prima facie gerechtfertigten Fälle nochmals erheblich reduzieren.

Hadley bezweifelt, dass eine solche Strategie zur Abschwächung der von ihm präsentierten Herausforderung sonderlich vielversprechend ist.<sup>131</sup> Erstens macht er darauf aufmerksam, dass es wenig überzeugend erscheint, im Fall von Selbstverteidigung eine solch enge begriffliche Verbindung zwischen der Verhältnismäßigkeit und den Erfolgsaussichten einer Aktion anzunehmen. Was eine Person dafür qualifiziert, ein gerechtfertigtes Ziel einer Intervention durch Dritte zu sein, ist, dass diese den moralischen Status eines anderen Individuums missachtet. Die Frage, ob die Intervention erfolgreich ist, ist hierbei irrelevant.<sup>132</sup> Zweitens weist er darauf hin, dass selbst wenn man eine solche Verknüpfung annähme, sich noch immer viele

---

131 Vgl. ebd., 174.

132 Hadley illustriert dies am Beispiel von Menschenversuchen durch die Nazis: "Intuitively, the scientists responsible for immersing prisoners in ice water until they lost consciousness in order to develop techniques for reviving downed Luftwaffe pilots are liable to third-party violence on behalf of the victims, whether or not the violence is likely to be successful. Indeed, any violent attempts to prevent the subjects from being used in the experiments or to free them from captivity would almost certainly have been unsuccessful. Yet this would not alter our judgment about the liability of the scientists", ebd. Für eine kritische Auseinandersetzung mit der „success condition“ ferner Steinhoff (2015; 2020, bes. Abschnitt 2.1.1.7). Steinhoffs zentraler Punkt ist, grob gesprochen, dass eine Handlung, um als Selbstverteidigung gelten zu können, nicht unbedingt dazu führen können muss, einen Angriff abzuwehren oder abzumildern. Entscheidend sei vielmehr, ob die sich verteidigende Person vernünftigerweise glaubt, effektiv Widerstand gegen den Angreifer zu leisten.

Fälle ausmachen ließen, in denen entsprechende Interventionen effektiv wären und die Bedingung somit erfüllt würde. Als Beispiel nennt er eine Kampagne von Aktivist:innen, die durch Drohungen und Einschüchterungen erfolgreich dazu beigetragen haben, dass eine große Tierversuchseinrichtung nicht gebaut wurde.

Eine weitere Bedingung, die bei der Rechtfertigung des Einsatzes von Gewalt Erwähnung findet, ist die so genannte *Last-Resort-Bedingung*. Dabei handelt es sich um eine Spielart der Erforderlichkeitsbedingung, die im Kontext der Diskussionen um gerechte Kriegsführung angeführt wird. Diese Bedingung besagt, dass eine gewaltsame (militärische) Intervention immer nur das letzte Mittel sein darf, um als notwendig und insofern als prima facie gerechtfertigt gelten zu können – zuerst müssen beispielsweise diplomatische Wege und ökonomische Sanktionen gründlich erwogen werden.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Überlegungen von Tom Regan zur Rechtfertigung illegaler Befreiungsaktionen durch Tierrechtsaktivist:innen. Regan schließt zwar nicht aus, dass direkte Aktionen zur Rettung von Tieren prima facie gerechtfertigt sein können. Er betont allerdings, dass nur dann Gewalt angewendet werden darf, wenn zuvor alle nicht-gewaltsamen Mittel ausgeschöpft wurden.<sup>133</sup> Und genau diese Bedingung sieht er in den meisten Fällen als nicht erfüllt an. Im Vordergrund aktivistischer Interventionen stehe meist – Regan spricht von 98 Prozent der Fälle – nicht die Rettung von Tieren. Vielmehr ginge es schlichtweg um „property destruction, pure and simple.“<sup>134</sup> Und selbst in jenen zwei Prozent der Fälle, in denen Tiere gerettet werden und anschließend Gewalt ausgeübt wird (z.B. ein Labor niedergebrannt wird), fehle eine entsprechende Rechtfertigung, da die Bedingung, zuerst auf nicht-gewaltsame Mittel zurückgreifen zu müssen, nicht erfüllt werde:

Personally, I do not think that ARAs [Animal Rights Activists] in general, members of the ALF [Animal Liberation Front] in particular, have done nearly enough when it comes to exhausting nonviolent alternatives. Granted, to do this will take time and will require great patience coupled with hard, dedicated work. Granted, the results of these labors are uncertain. And granted animals will be suffering and dying every hour of every day that ARAs struggle to free them using nonviolent means.

---

133 Vgl. Regan (2004), 190.

134 Ebd.

Nevertheless, unless or until ARAs have done the demanding nonviolent work that needs to be done, the use of violence, in my judgment, is not morally justified.<sup>135</sup>

Folgt man Regan mit dieser Einschätzung, wären die allermeisten direkten Aktionen nicht zu rechtfertigen. Insbesondere aus aktivistischer Sicht mag man allerdings einwenden, dass nicht wenige sich über viele Jahre mit lediglich bescheidenem Erfolg auf nicht-gewaltsame Weise gegen die massiven Schädigungen von Tieren engagiert haben.<sup>136</sup> Eine zentrale Frage, die genauer zu klären ist und die Regan unbeantwortet lässt, ist somit, wann der Bedingung, zunächst alle alternativen, gewaltfreien Alternativen auszuschöpfen, Genüge getan wurde.

Fairerweise betont werden sollte allerdings, dass Regan seine Argumentation nicht in einem engeren Sinne an Überlegungen zur Selbstverteidigung und Nothilfe knüpft, sondern allgemeiner von der Prämisse ausgeht, dass Gewalt gerechtfertigt sein kann, um Tieren schreckliche Schädigungen zu ersparen. Sobald man sich allerdings in den argumentativen Kontext von Selbstverteidigung und Nothilfe begibt, scheint es wenig plausibel, die Prima facie-Rechtfertigung entsprechender Handlungen an eine so streng verstandene Last-Resort-Bedingung zu binden. Kurzum: Manche Aktionen mögen sicher deshalb als prima facie gerechtfertigt ausscheiden, weil weniger gravierende Alternativen zur Verfügung gestanden hätten. In den allermeisten Fällen, in denen die sonstigen Bedingungen für Nothilfe zur Verhinderung oder Unterbindung einer Schädigung erfüllt sind, überzeugen diese Überlegungen jedoch nicht.

Komplizierter gestaltet sich die Situation allerdings im Fall jener Interventionen, die nicht der Abwehr eines unmittelbaren Angriffs gelten, sondern sich allgemeiner auf Gefährdungssituationen beziehen.

### *Tiere, Selbstverteidigung und rechtfertigender Notstand*

Im Rahmen der Rekonstruktion der zentralen Argumente Hardmans wurde bereits angemerkt, dass direkte Interventionen auch dann prima facie gerechtfertigt sein können, wenn wie in (F4) sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine zukünftige Schädigung sich nicht anders verhin-

---

135 Ebd., 190 f.

136 Vgl. hierzu Bernstein (2004), 102 f.

dern lässt. Diese Einschätzung teilt grundsätzlich auch Uwe Steinhoff.<sup>137</sup> Allerdings betont er im Rückgriff auf das deutsche Recht, dass in derartigen Fällen nicht von Selbstverteidigung oder Nothilfe zu sprechen ist, sondern die Kategorie des „rechtfertigenden Notstands“ greift.<sup>138</sup> Demnach kann es z.B. gerechtfertigt sein, die Eigentumsrechte einer Person zu verletzen, indem man die Fensterscheibe einer Apotheke einschlägt und Medikamente entwendet, um einer verwundeten Person, die andernfalls ernste Schäden davontragen würde, dringend benötigte Hilfe zukommen zu lassen. Steinhoff betont, dass die Unterscheidung zwischen Notwehr und rechtfertigendem Notstand nicht nur analytisch von Relevanz ist, sondern auch moralisch. Im Fall von rechtfertigendem Notstand sind nämlich u.a. die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit strenger.<sup>139</sup>

Dass eine solche Rechtfertigung zur Gefahrenabwehr grundsätzlich auch im Fall von Tieren greifen kann, ist keine abwegige Vorstellung, die nur tierethisch bewegte Philosoph:innen oder militante Aktivist:innen teilen. Vielmehr wurde dies in jüngerer Zeit gar juristisch bestätigt. Ohne allzu sehr in die Details gehen zu wollen, lässt sich der Fall wie folgt knapp zusammenfassen: Mitglieder einer Tierschutzorganisation erhielten einen Hinweis darauf, dass in einer Schweinezuchtanlage diverse Verstöße gegen

---

137 Vgl. Steinhoff (2020), 44-46.

138 In § 34 des Strafgesetzbuches, Absatz 1, heißt es: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

139 Konkreter, so erläutert Steinhoff, werden den beiden Rechtfertigungen unterschiedliche Kriterien zugrunde gelegt: „To wit, the self-defense situation triggers (a) a ‘necessity’ criterion that is very harsh on the aggressor (and thus cannot be simply interpreted as requiring ‘the mildest means’), (b) a no-gross-disproportionality criterion (the so-called social-ethical limitations of self-defense: German self-defense law does not officially recognize a proportionality criterion), which, again, is very harsh on the aggressor, and (c) the asymmetry between defender and aggressor (there is no justified self- or other-defense against justified self- or other-defense). In contrast, the justifying emergency situation triggers (a) the inapplicability of the harsh necessity requirement of the self-defense justification, and (b) a proportionality requirement that is significantly more lenient (toward the aggressor) than the no-gross-disproportionality requirement of the self-defense justification. Moreover, (c) in my view, the moral justifying emergency justification is compatible with the symmetry of the antagonists, so that they may use force against each other“, ebd., 106.

Tierschutzvorgaben vorliegen sollen. Da die Personen in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hatten, dass eine Anzeige bei den Behörden ohne Beweise wenig Aussicht auf Erfolg hat, entschieden sie sich, die Stallanlagen zu betreten und Filmaufnahmen von den Missständen zu machen. Knapp zwei Wochen später betraten sie das Gelände erneut und fertigten weitere Aufnahmen an, da beim ersten Mal nicht alles festgehalten werden konnte. In der Folge machte die Tierschutzorganisation die Missstände öffentlich und erstattete Anzeige. Im Zuge der dann folgenden Ermittlungen wurden bei unangekündigten Kontrollen massive Verstöße gegen die Tierschutznutztierverordnung festgestellt – u.a. war die Breite von Kastenständen zu gering, es fehlte Beschäftigungsmaterial und zum Teil war die Gruppenhaltung überbelegt.

Das Oberlandesgericht Naumburg, welches sich in dritter Instanz mit dem Fall beschäftigte, urteilte mit Verweis auf rechtfertigenden Notstand, dass der von den Mitgliedern der Tierschutzorganisation begangene Hausfriedensbruch nicht rechtswidrig war, da diese angemessene Mittel wählten, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein anderes, gewichtigeres Rechtsgut – in diesem Fall: den Tierschutz – abzuwenden.<sup>140</sup> Das Gericht betonte, dass grundsätzlich die Behörden dafür zuständig seien, entsprechende Missstände zu untersuchen und festzustellen, räumte allerdings ein, dass in diesem konkreten Fall die Gefahr für das Rechtsgut Tierschutz nicht anders als durch das Vorgehen der Angeklagten abzuwenden war – den Behörden waren die Missstände zum Teil bekannt und eine Anzeige hätte ohne weitere Beweise, wie bereits erwähnt, wenig Aussicht auf Erfolg gehabt. Im Urteil wird unter anderem betont, dass auch eine andauernde Gefahr eine *gegenwärtige* Gefahr darstelle; die Zustände stellten nicht nur während der Dokumentation eine Gefahr für die Tiere dar, sondern auch auf eine „unabsehbare weitere Zeit“. Für die Rechtfertigung als rechtfertigender Notstand reiche es demnach aus, wenn die Notstandshandlung zu einer „zeitlich versetzten Gefahrenabwehr führt.“<sup>141</sup>

---

140 Vgl. OLG Naumburg (22.02.18).

141 Hinsichtlich der Unterscheidung einer Rechtfertigung im Rahmen von rechtfertigendem Notstand und Nothilfe ist ferner bemerkenswert, dass das Oberlandesgericht explizit dem vorangegangenen Urteil des Landgerichts Magdeburg widerspricht, wonach der Hausfriedensbruch auch im Rahmen von Nothilfe als gerechtfertigt zu betrachten ist. Für eine solche Rechtfertigung sei es nämlich notwendig, dass durch die Dokumentation der Missstände ein Schaden von den *zum Zeitpunkt des Eindringens untergebrachten* Tieren abgewendet wird. Da Mastschweine allerdings nach wenigen Monaten geschlachtet werden und davon auszugehen war, dass

Das Konzept des rechtfertigenden Notstands erweist sich folglich grundsätzlich als geeignet, um eine Vielzahl von Interventionen als möglicherweise gerechtfertigt einzufangen zu können, die bei einem engeren Verständnis von Nothilfe außen vor bleiben dürften – insbesondere, wenn wir den Rahmen des geltenden Rechts verlassen und auf tierethische Überlegungen Bezug nehmen. Zugleich macht uns das Konzept, so wurde bereits angemerkt, auf einschränkende Aspekte aufmerksam, die hinsichtlich der Frage, wann eine Intervention *prima facie* gerechtfertigt ist, von Relevanz sind. Zum einen bestehen in Fällen rechtfertigenden Notstands besondere Spielräume, was die Anforderung betrifft, zunächst auf nicht-illegale und gewaltfreie Weise auf die Verhinderung eines Missstands hinzuwirken. Und selbst wenn diese Last-Resort-Bedingung erfüllt ist, könnten sich besonders drastische Formen der Intervention verbieten, die bei einer unmittelbar drohenden Schädigung angemessen und verhältnismäßig sein können.

In diesem Zusammenhang sei ferner betont, dass Interventionen, die der reinen Vorbeugung dienen und bei denen keine gegenwärtige Gefahrenlage vorliegt, noch einmal strenger zu bewerten wären. Erinnern wir uns an den Fall (F4), bei dem sich der Nachbar des Tierquälers Fred während dessen Abwesenheit Zugang zum Keller verschafft, Gerätschaften zerstört und den Raum unter Wasser setzt. Diese Intervention geschieht im Wesentlichen zugunsten der Tiere, die sich in Freds Besitz befinden und die davor geschützt werden sollen, von Fred bei seiner Rückkehr gequält zu werden. Stellen wir uns nun den Fall vor, dass Fred gegenwärtig jedoch über keine Welpen verfügt, sondern lediglich überlegt, sich demnächst wieder welche zu besorgen. In einem solchen Szenario dürften, moralisch betrachtet, noch höhere Anforderungen an die Rechtfertigung der Intervention des Nachbarn gestellt werden. Eine akute Gefährdungssituation liegt nicht vor, so dass der Nachbar zunächst auf weitere, harmlosere Mittel und Wege zurückgreifen müsste.

Selbst wenn man all diese Bedingungen und Einschränkungen akzeptiert, folgt nicht zwangsläufig, dass sich die Anzahl drastischer, häufig illegaler Eingriffe, die *prima facie* gerechtfertigt wären, auf ein Minimum reduziert. Gerade die von Hardman angeführten Tierbefreiungen und Sachbeschädigungen, bei denen von einer ernsthaften Verletzung von Menschen Abstand genommen wird, dürften sich in vielen Fällen nur schwer

---

doch einige Zeit vergehen würde, bis die Missstände letztlich abgestellt werden, konnte man annehmen, so das Gericht, dass die Taten wohl den meisten der gefilmten Tiere nicht mehr zugutekommen.

als ungerechtfertigt zurückweisen zu lassen, sofern man den Interessen von Tieren erhebliches moralisches Gewicht zuspricht und diese Überlegungen an die Ideen der Selbstverteidigung und Nothilfe zurückbindet.

Wie die Schlussfolgerungen, die hinsichtlich der Rechtfertigung von aktivistischen Interventionen in gegenwärtigen Gesellschaften zu ziehen sind, letztlich konkret ausfallen, hängt also zum einen davon ab, wie die einzelnen Bedingungen, die an Nothilfe und rechtfertigenden Notstand geknüpft werden, im Detail verstanden werden. Und zum anderen ist entscheidend, welches Gewicht man dem moralischen Status und den Interessen von Tieren genau beimisst. Wie im ersten Teil der Arbeit zu sehen war, stechen tierrechtliche Ansätze in diesem Zusammenhang besonders hervor: Tiere werden darin als Träger:innen starker individueller moralischer Rechte betrachtet, die unserem Handeln äußerst enge Grenzen setzen. Die theoretische und politische Herausforderung, die sich mit den Überlegungen von Hardman und Hadley verbinden, stellt sich daher, wie im folgenden Abschnitt deutlich werden soll, im Kontext tierrechtlicher Theorien, noch einmal deutlicher.

#### 4.2.5 Tierrechtstheorie und die Prima facie-Rechtfertigung von Interventionen

Eine Stärke von Hardmans Argumentation ist darin zu sehen, dass sie ohne allzu umstrittene tierethische Annahmen auskommt und sich lediglich auf Intuitionen und Überlegungen zu stützen beabsichtigt, die weite Teile der Bevölkerung teilen. Die Argumentation, daran sei erinnert, verläuft sehr knapp zusammengefasst wie folgt: Illegale und unter Umständen gewaltsame Interventionen können prima facie moralisch erlaubt sein, um unnötige Tierquälerei zu verhindern oder zu unterbinden. Die moderne Nutztierhaltung entspricht in vielen Fällen unnötiger Tierquälerei. Folglich können direkte Aktionen im Kontext der Nutztierhaltung durch Aktivist:innen in vielen Fällen prima facie erlaubt sein.

Hardmans Argumentationsstrategie, so einfach und klar diese ist, gerät allerdings schnell an Grenzen. Ein zentraler Punkt wurde bereits angedeutet: Das Fehlen eines eindeutigen tierethischen Fundaments macht es schwierig, einzuschätzen, in welchem Ausmaß Interventionen prima facie gerechtfertigt und welche Mittel angemessen wären. Im Fall von Fred, der Tiere quält, um Schokolade genießen zu können, dürfte das Urteil, dass gewisse Interventionen wie Tierbefreiungen und Sachbeschädigungen pri-



ma facie gerechtfertigt sein können, intuitiv noch recht leicht nachzuvollziehen sein. Sobald es um die Androhung oder die Anwendung von Gewalt geht, um eine Schädigung von Tieren abzuwenden, dürfte die Einschätzung schon weniger eindeutig ausfallen – insbesondere, da Freds Vorgehen, wie in Hardmans Beispiel, nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Dies scheint nicht zuletzt von Relevanz für die Übertragung von Hardmans Argumentation auf die gegenwärtige Realität der Nutztierhaltung zu sein. Bei besonders schweren Verstößen gegen geltende Tierschutzvorgaben mögen illegale aktivistische Interventionen, die etwa der Informationsbeschaffung dienen, von einem Großteil der Bevölkerung in Übereinstimmung mit Hardman intuitiv gutgeheißen werden. Wenn es hingegen um Interventionen geht, die sich gegen Missstände in der Nutztierhaltung richten, die zwar kritikwürdig, aber legal sind, dürften die Einschätzungen sehr schnell deutlicher auseinandergehen. Kaum jemand wird bestreiten, dass der Fall von Fred, bei dem das Quälen der Tiere ohne jegliche Berücksichtigung von Tierschutzvorgaben erfolgt und erfolgen muss, im Vergleich zu den Zuständen in der Nutztierhaltung eine ganz andere intuitive Unmittelbarkeit aufweist, was die Prima facie-Rechtfertigung von Interventionen angeht.

Mir geht es mit diesen einschränkenden Bemerkungen nicht darum, Hardmans Argumentation zurückzuweisen. Vielmehr möchte ich deutlich machen, dass sich die von ihm aufgeworfenen Fragen noch einmal in deutlich zugespitzter Form stellen, wenn man die Rechtfertigung von Nothilfe und rechtfertigendem Notstand mit starken Tierrechtstheorien in Verbindung bringt. Diesen Ansätzen zufolge stellen die Nutzung und Schädigung von Tieren, wie im dritten Kapitel erläutert wurde, in vielerlei Hinsicht ein massives Unrecht dar – gerade mit Blick auf den landwirtschaftlichen Kontext. Wenn man davon ausgeht, dass Tiere äußerst gewichtige individuelle Rechte haben, dürften daher prima facie in zahlreichen Fällen Interventionen gerechtfertigt sein, in denen die intuitive, auf Tierquälerei abzielende Argumentation Hardmans kein klares Urteil erlaubt. Denn sofern man nicht – was vor einem tierrechtlichen Hintergrund besonders abwegig erscheinen muss – abstreiten möchte, dass Tiere überhaupt ein Recht auf Selbstverteidigung haben, scheint klar, dass es auch Dritten theoretisch gestattet sein kann, schützend einzugreifen.

Zu dieser Einschätzung gelangt auch Shelly Kagan in seinem jüngsten Buch.<sup>142</sup> Kagan selbst vertritt keine egalitäre Theorie der Tierrechte, sondern eine hierarchische tierethische Position. Dieser zufolge zählen, sehr grob gesprochen, Tiere zwar moralisch weniger als Menschen, aber immer noch in erheblichem Maße. Die „only truly open question“<sup>143</sup>, so Kagan mit Blick auf das Selbstverteidigungsrecht von Tieren, sei daher, wie viel Schaden bei der Verteidigung eines Tieres verursacht werden darf – und nicht, ob es überhaupt erlaubt ist, zum Schutz von Tieren zu intervenieren.

Selbstverständlich dürften viele Tierrechtler:innen das Selbstverteidigungsrecht von Personen und das von Tieren nicht ohne Weiteres moralisch gleichsetzen wollen. Wie zu sehen war, wird von tierrechtlicher Seite betont, dass die Interessen von Tieren an bestimmten Gütern im Vergleich zu Personen oftmals schwächer sind und dementsprechend auch die Rechte von Tieren weniger gewichtig sein können. Und dies wiederum ist im Rahmen eines Rechts auf Selbstverteidigung oder Nothilfe von Tieren von Relevanz für die Frage der Verhältnismäßigkeit. Dass sich auf dieser Grundlage allerdings alle ernsthaften Schädigungen von Menschen, die die Rechte von Tieren verletzen, als prima facie gerechtfertigt ausschließen lassen, scheint mir hingegen wenig überzeugend. Denn Tierrechtler:innen messen den zentralen Interessen von Tieren an Leib und Leben trotz aller Differenzierungen erhebliches Gewicht bei und betrachten die allermeisten Formen der gegenwärtigen Nutzung und Schädigung von Tieren als gravierende Verletzungen individueller Rechte.<sup>144</sup>

In diesem Zusammenhang sei auch an John Hadleys Herausforderung erinnert, die sich im Anschluss an das Argument der Grenzfälle für spezialsegalaristische Rechte-Ansätze ergibt: Zu welchen Zugeständnissen wären Tierrechtler:innen bereit, wenn es um den Schutz der Rechte von Menschen ginge, die sich in moralisch relevanter Hinsicht nicht oder nur wenig von Tieren unterscheiden?

---

142 Vgl. Kagan (2019), zur Verteidigung von Tieren bes. Abschnitt 10.2.

143 Ebd., 254.

144 Im Fall von Tierrechtler:innen, die das Recht auf Leben von Tieren und Menschen mehr oder minder gleich gewichten, dürfte es besonders offensichtlich sein, dass Tiere unter Anwendung von Gewalt verteidigt werden dürfen. Darauf hat vor knapp zehn Jahren ausführlicher bereits Cheryl Abbate im Rahmen ihrer Diskussion zur Rechtfertigung von *defensive killing* bei Mensch-Tier-Konflikten hingewiesen. In Anschluss an und in kritischer Abgrenzung zu Francione und Regan erläutert sie, dass es wenig überzeugend ist, anzunehmen, dass sich eine ernsthafte Schädigung von Menschen grundsätzlich verbietet, wenn man Tieren ein gleiches Recht auf Leben zuspricht, vgl. Abbate (2015).

Hadley diskutiert diese Frage in Auseinandersetzung mit der speziesegalitaristischen Position Jeff McMahan. Dabei macht er deutlich, dass das von ihm aufgezeigte Dilemma selbst dann noch eine erhebliche Herausforderung darstellt, wenn man – wie McMahan und anders als die meisten Tierrechtler:innen – bereit ist einzuräumen, dass nicht alle empfindungsfähigen Lebewesen den gleichen moralischen Status haben.<sup>145</sup> Zur Erläuterung: McMahan ist der Auffassung, dass lediglich Personen vollen moralischen Status besitzen und ein starkes Recht darauf haben, nicht getötet zu werden. Schwer geistig behinderte Menschen und Tiere haben hingegen einen schwächeren moralischen Status.<sup>146</sup> Eine solche Position eröffnet die theoretische Möglichkeit, zu verneinen, dass es jemals gerechtfertigt sein kann, eine Person im Rahmen einer Intervention zu töten, um das Leben eines Tieres zu schützen.<sup>147</sup> Zugleich, dies betont Hadley, ist selbst dann allerdings noch nicht gesagt, dass andere, *nicht-tödliche* Interventionen ausgeschlossen werden können – Hadley verweist auf die Bedrohung von Personen, die Zerstörung von Eigentum und selbst ein gewisses Maß an Gewalt gegen Personen.<sup>148</sup>

### *Schwächere Tierrechtstheorien und die Rechtfertigung von Interventionen*

Unberücksichtigt lässt Hadley in seinem Artikel Autor:innen wie Mary Anne Warren und Elisabeth Anderson, die von einem speziesegalitaristischen Fundament ausdrücklich Abstand nehmen und vergleichsweise schwache Rechte-Ansätze vertreten. Konkreter halten es die beiden für verfehlt, die Begründung von Rechten direkt mit Verweis auf die individuellen Fähigkeiten eines Tieres abzuleiten und entwickeln die Idee von Tierrechten stattdessen stärker kontextbezogen. Auf dieser Basis scheint es am ehesten vorstellbar, dass sich der Auffassung widersprechen ließe, Tieren hätten ein Recht auf Selbstverteidigung, welches es gestattet, Menschen im Rahmen von Interventionen zu schädigen. Ferner könnten die beiden anders als McMahan, der speziesegalitaristischen Grundannahmen folgt, argumentie-

---

145 Vgl. Hadley (2009a), 173-175.

146 Vgl. hierzu McMahan (2002), Kapitel 3, Abschnitt 2.4.

147 So schreibt McMahan explizit: „(...) even when the killing of a certain animal would be wrong, and would wrong the animal itself, it would still be impermissible for a third party to kill the culpable human Attacker, even if that were the only way to save the animal’s life“; vgl. ebd., 420.

148 Vgl. Hadley (2009a), 173 f.

ren, dass Gleiches jedoch nicht im Fall von Menschen gilt, die Tieren hinsichtlich bestimmter psychologischer Eigenschaften gleichen.

Exemplarisch kann hierzu der Ansatz von Warren etwas genauer betrachtet werden. Warrens multi-kriterieller Analyse zufolge lässt sich der moralische Status eines Lebewesens über sieben Prinzipien bestimmen.<sup>149</sup> In aller Kürze zusammengefasst gelangt sie auf Grundlage dieser Prinzipien zu dem Ergebnis, dass alle empfindungsfähigen Tiere zwar in besonderer Weise moralisch zählen und wir es ihnen schulden, sie nicht ohne vernünftigen Grund zu schädigen und nicht grausam zu behandeln – dies gilt vor allem für Tiere, die einen hohen Grad an Empfindungsfähigkeit aufweisen und komplexe mentale Fähigkeiten besitzen. Der Bereich jener Lebewesen, die über vollen moralischen Status verfügen und gleiche Rechte haben, bleibt allerdings im Wesentlichen auf Menschen beschränkt. Am ehesten ist Warren bereit, Menschenaffen – also Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans – einen starken, beinahe vollen moralischen Status zuzusprechen.<sup>150</sup>

Was die Frage angeht, ob wir diesen Tieren starke Rechte zusprechen sollten, zeigt sich Warren unentschlossen. Zu sagen, dass ein Individuum ein Recht hat, so erläutert sie, bedeutet vor allem, einzuräumen, dass moralische Akteur:innen verpflichtet sind, dieses Recht zu respektieren, selbst wenn dies mit erheblichen Kosten für sie selbst oder die sozialen und biologischen Gemeinschaften verbunden ist, denen sie angehören. Im Fall von Tieren gilt dies – anders als bei moralischen Subjekten – laut Warren allerdings nur eingeschränkt. Sie betont, dass die Rechte von Tieren kontingent sind, etwa auch von ökologischen Überlegungen abhängen, die die Bedeutung eines Individuums für das Überleben einer Spezies oder für die Stabilität eines Ökosystems betreffen.

Auf der anderen Seite möchte sie die Rede von Rechten nicht völlig aufgeben, erkennt sie doch die Gefahr, dass dies missverstanden werden könnte und Tieren in der Folge jegliche direkte moralische Bedeutung abgesprochen würde. Letztlich gelangt sie zu folgender vorsichtigen Einschätzung:

Perhaps the best compromise is to accord strong moral status – including some moral rights – to those non-human animals that display exceptional sensitivity and intelligence, or whose species are endangered due to

---

149 Vgl. Warren (1997), bes. Kapitel 6 und 10.

150 Vgl. ebd., 226.

human activities, while declining to ascribe moral rights to all sentient animals, or all animals that may be subjects-of-a-life.<sup>151</sup>

Wichtig zu betonen ist ferner, dass Warrens Analyse zufolge für die Frage, was wir Tieren schulden, nicht nur deren intrinsische Fähigkeiten von Relevanz sind, sondern auch relationale Aspekte zu berücksichtigen sind.<sup>152</sup> Dabei betont sie, dass wir gegenüber denjenigen Tieren, mit denen wir eine Gemeinschaft bilden, stärkere Verpflichtungen haben und diese nicht einfach töten oder verstoßen dürfen, wenn sie uns nicht mehr von Nutzen sind. Der Auseinandersetzung mit der Frage, welche Pflichten wir gegenüber domestizierten Tieren haben, die wir gefangen halten, widmet Warren in der Folge einen eigenen Abschnitt und verweist darauf, dass diesen ein Leben zu ermöglichen ist, das als „reasonably well“<sup>153</sup> betrachtet werden kann, also das Genießen natürlicher, speziesspezifischer Vergnügen beinhaltet.<sup>154</sup> Die Tötung von Tieren um gewichtigerer menschlicher Interessen Willen lehnt Warren moralisch betrachtet zwar nicht grundsätzlich ab, betont allerdings, dass diese auf humane Weise vorstattengehen muss.

Wenngleich Warren Tiere moralisch also nicht auf der gleichen Ebene ansiedelt wie Menschen, macht sie deutlich, dass das Zufügen von Schmerz und die vorzeitige Tötung von Tieren nur dann gerechtfertigt werden können, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen, also zentrale menschliche Interessen betroffen sind. Auch sollte nicht unbeachtet bleiben, dass Warrens multi-kriterieller Ansatz trotz aller Zugeständnisse, die Vertreter:innen von Tierrechten problematisch finden dürften, nicht ohne Weiteres zur Rechtfertigung des Status quo der Tiernutzung herangezogen werden kann. Ausdrücklich schreibt Warren, dass selbst wenn der moralische Status von Tieren im Vergleich zu Menschen schwächer ausfallen mag, er immer noch

---

151 Ebd., 229.

152 Vgl. ebd., 235.

153 Ebd., 234.

154 Konkreter weist sie darauf hin, dass es Tieren zumindest möglich sein soll, sich frei zu bewegen, sich zu strecken und sich verausgaben zu können. Bei besonders sozialen Tieren, so erklärt Warren, sei überdies dafür Sorge zu tragen, dass diese Beziehungen zu Artgenossen unterhalten können. Und jene Tiere, die einen besonders ausgeprägten Geist und Sinne haben, sollten eine entsprechende Stimulation erfahren können, also in einer Umgebung gehalten werden, in der sie nicht zu sehr unter Langeweile leiden müssen.

stark genug ist, um viele gegenwärtig weit verbreitete Praktiken auszuschließen.<sup>155</sup>

Was folgt daraus für die Frage der Rechtfertigung von Interventionen? Da sich die mittlerweile verstorbene Warren meines Wissens selbst hierzu nicht geäußert hat, lässt sich nur spekulieren, wie ihre Antwort lauten könnte. Deutlich wurde, dass selbst dieser schwächere Ansatz uns erhebliche Pflichten auferlegt und diesem zufolge viele Formen der gegenwärtigen Nutzung von Tieren moralisch zu verurteilen sind. Insofern scheint es naheliegend, dass auch auf Grundlage eines schwächeren Rechte-Ansatzes gemäßigt gewaltsame illegale Interventionen, bei denen Personen nicht ernsthaft zu Schaden kommen, prima facie gerechtfertigt sein können – und somit ein Recht auf Selbstverteidigung von Tieren also nicht gänzlich abgelehnt werden dürfte.<sup>156</sup> Sicher dürfte allerdings zugleich sein, dass vor dem Hintergrund eines schwächeren, nichtspeziesegalitaristischen tierrechtlichen Ansatzes direkte Aktionen, bei denen gegen Menschen vorgegangen wird, noch einmal in geringerem Maße gerechtfertigt sein dürften, da sich besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit stellen.

### *Verhältnismäßigkeit und der Schutz von Tieren*

Zur Erläuterung und Zusammenfassung der Ausführungen in diesem Abschnitt erweisen sich abschließend die (etwas technischen) Bemerkungen von Shelly Kagan zur Verhältnismäßigkeit von Interventionen zweifellos als hilfreich. Kagan erläutert zunächst, dass im Rahmen von Selbstverteidigungshandlungen (und entsprechend auch bei Nothilfe-Interventionen) die Bedingung der Verhältnismäßigkeit durchaus gestattet, einer angreifenden Person mehr Schaden zuzufügen, als diese der angegriffenen Person zufügen würde.<sup>157</sup> Ohne sich im Detail festlegen zu wollen, so Kagan, ist der Schaden, der im Rahmen einer Verteidigungshandlung zugefügt werden

---

155 Warren verweist auf das Halten von „highly sentient animals under conditions of excessive crowding and confinement“, ebd., 237.

156 Ganz abgesehen davon, ob man Warrens Position grundsätzlich überzeugend findet, stellt sich – man erinnere sich an die Argumentation Hardmans – die Frage, ob es nicht äußerst kontraintuitiv wäre, die Unterbindung oder Verhinderung gravierender Schädigungen von Tieren, für die kein vernünftiger Grund vorgebracht werden kann, als moralisch illegitim anzusehen. Insofern schiene es wohl nicht sonderlich überzeugend, wenn Warren gänzlich verneinen würde, dass eine Nothilfe-Rechtfertigung im Fall von Tieren greifen kann.

157 Kagan (2019), 249 f.

darf, als ein Vielfaches des Schadens zu verstehen, den die angreifende Person anrichten würde. Er bringt dies auf folgende griffige Formel:  $H = dh$ . „H“ steht hierbei für den Schaden, den der Angegriffene der angreifenden Person zufügen darf, während „h“ den Schaden repräsentiert, den die angreifende Person verursachen würde. Und „d“ steht für den Multiplikator. Letzterer könnte beispielsweise 2 sein, so dass der Schaden, der einer angreifenden Person zugefügt werden dürfte – also  $H = 2h$ , doppelt so groß wäre wie der Schaden, der dem Angegriffenen zugefügt werden würde.

Anhand dieser Formel lässt sich gut auf den Punkt bringen, inwiefern die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Interventionen zugunsten von Tieren auch aus tierrechtlicher Sicht strenger sein dürften.<sup>158</sup> Geht man davon aus, dass der Schaden, den der Tod für ein Schwein bedeutet, geringer ist als der Schaden, den der Tod für eine Person bedeutet, dann wäre  $h$  im Fall des Schweins geringer als im Fall des Menschen. Und entsprechend würde auch  $H$ , also der Schaden, der einer angreifenden Person zum Schutz des Schweins zugefügt werden dürfte, kleiner ausfallen. Und im Fall von Tierrechtler:innen, die für schwächere Rechte-Ansätze plädieren und Tieren einen geringeren moralischen Status zusprechen, könnte der Multiplikator  $d$  zu reduzieren sein und  $H$  zusätzlich geringer ausfallen. Zugleich sollte nochmals betont werden: Meint man es ernst mit Tierrechten, dürfte es selbst unter diesen Einschränkungen prima facie moralisch legitim sein, denjenigen, die Tiere ohne guten Grund schädigen, im Rahmen illegaler Interventionen erheblichen Schaden zuzufügen.<sup>159</sup>

Bei diesem Ergebnis handelt es sich allerdings um ein *vorläufiges*, das ich im 5. Kapitel in Auseinandersetzung mit dem politischen Liberalismus weiter diskutieren und mit Überlegungen konfrontieren werde, die diesen Befund noch einmal in Frage stellen. Im nächsten Abschnitt soll dieses Ergebnis zunächst vor dem Hintergrund einer umfassenderen, politischen Perspektive auf Fragen der Rechtfertigung von Widerstand und Protest

158 Vgl. ebd., 255 ff.

159 Zu bedenken ist nicht zuletzt auch folgender Punkt, auf den Blake Hereth mit Blick auf die Frage aufmerksam macht, ob es moralisch gestattet sein kann, einen Menschen zu töten, um das Leben eines Tieres zu schützen: In vielen Fällen militanter tierrechtlicher Interventionen zur Abwehr kurz bevorstehender Schädigungen von Tieren (z.B. in der Nutztierindustrie) dürfte die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht zwischen einem Menschen und einem Tier entschieden werden müssen, sondern vielmehr zwischen einem Menschen und einem Vielfachen an Tieren, vgl. Hereth (2021), 4064.

erweitert werden, um die Dringlichkeit und Tragweite der Herausforderungen, die tierrechtliche Ansätze aufwerfen, weiter zu verdeutlichen.

#### 4.2.6 Tierrechte und Widerstand gegen politische Ungerechtigkeit

Rechtfertigungen, die auf Nothilfe und rechtfertigenden Notstand Bezug nehmen, operieren in einem vergleichsweise engen theoretischen Rahmen. In beiden Fällen hat man es mit akuten Notsituationen zu tun, in denen es um das Unterbinden oder Abwenden von (andauernden, unmittelbar bevorstehenden oder drohenden) Schädigungen geht. Ferner ist insbesondere im Fall von Nothilfe klar, gegen wen sich die Intervention richten darf: nämlich jenes Individuum, das – wie beispielsweise der nicht-sadistische Welpenquäler – direkt für die Schädigung verantwortlich ist.

Bei einer solchen Analyse gerät der Umstand aus dem Blick, dass unser Verhältnis zu Tieren aus tierrechtlicher Perspektive eine massive politische Ungerechtigkeit darstellt. Eine stärker politische Betrachtungsweise bewertet die Rechtsverletzungen gegenüber Tieren vor einem umfassenderen Hintergrund und rückt daher gesellschaftliche *Institutionen* und *Strukturen* in den Mittelpunkt. Die Rechtfertigung von Interventionen wird dann weniger als eine Frage mehr oder minder isolierter Notsituationen diskutiert, sondern bewegt sich im Rahmen von Überlegungen zum Widerstand und Protest gegen komplexe, ungerechte Institutionen und Strukturen. In diesen ist es oftmals weniger leicht zu bestimmen, wer in welcher Form verantwortlich zu machen ist. Ich möchte mich diesen politischen Zusammenhängen im Folgenden annähern, indem ich den Begriff der Verantwortung genauer in den Blick nehme.

#### *Moralische Verantwortung und die Rechtfertigung unziviler Interventionen*

Wie der Begriff der Verantwortung – gerade im Verhältnis zu dem der Pflicht – philosophisch konkreter zu bestimmen ist, wird kontrovers diskutiert.<sup>160</sup> Mir kommt es an dieser Stelle zunächst lediglich darauf an, dass

---

160 Um lediglich auf einige der dabei erörterten Fragen hinzuweisen: Lassen sich diese beiden Begriffe klar voneinander unterscheiden? Inwiefern weisen sie Schnittmengen auf? Ist einer von beiden als grundlegender anzusehen? Vgl. hierzu die Beiträge in Neuhäuser/Buddeberg (2015); ferner einführend Bambauer/Mieth (2017).



der Verantwortungsbegriff einige Besonderheiten aufweist, die ihn für die Zwecke dieser Arbeit besonders relevant machen.

Der Pflichtbegriff wird, wie bereits erläutert wurde, für gewöhnlich wie folgt verstanden: Der Pflicht einer Person korrespondiert ein Recht auf Seiten derjenigen Person, der gegenüber die Pflicht besteht. Darüber hinaus wird mit einer Pflicht in der Regel eine eindeutig bestimmte Handlung assoziiert, die es zu erfüllen gilt (z.B. die Pflicht, ein Versprechen zu halten). Der Verantwortungsbegriff hingegen erweist sich, so betont Valentin Beck, grundsätzlich als vielseitiger, erlaubt er doch „eine sehr differenzierte Zurechnung von Handlungen und Handlungsfolgen zu verschiedenartigen Subjekten unter Berücksichtigung von unterschiedlichen normativen Standards, Kontexten, Zeitrichtungen, Rechtfertigungsinstanzen, Ausrichtungen und Adressatenkreisen.“<sup>161</sup> Von Relevanz sind hierbei vor allem zwei Punkte: Erstens macht es der Verantwortungsbegriff im Vergleich zum Pflichtbegriff leichter möglich, über Vergangenes zu sprechen. Während Verantwortung retrospektiv zugeschrieben werden kann, hat die Rede von Pflichten immer prospektiven Charakter.<sup>162</sup> Darüber hinaus ist der Verantwortungsbegriff zweitens flexibler, wenn es um „die Bestimmung des Subjekts moralischer Forderungen geht.“<sup>163</sup> Dies wird insbesondere deutlich, wenn man den Kontext individueller Pflichten und Verantwortung verlässt und von (prospektiver) „gemeinsamer“ oder „geteilter Verantwortung“, „Mitverantwortung“ oder auch „kollektiver Verantwortung“ sprechen möchte.

Häufig wird der Verantwortungsbegriff retrospektiv gebraucht, um deutlich zu machen, dass ein:e Akteur:in für eine begangene Handlung und die Konsequenzen, die sich aus dieser ergeben, *kausal* verantwortlich ist. Wenn Thomas eine Flasche hochprozentigen Alkohols in ein kleines Goldfischbecken kippt und der Fisch daraufhin stirbt, dann ist er ursächlich für den Tod des Fisches verantwortlich. Darüber hinaus verwenden wir den Verantwortungsbegriff retrospektiv zum anderen häufig in einem *moralischen* Sinne.<sup>164</sup> Im Fall von Thomas könnte dies bedeuten, diesen moralisch dafür verantwortlich zu halten, sich im Umgang mit dem Fisch nicht richtig verhalten zu haben.

Diese Art der rückwärtsgewandten, moralischen Verantwortungszuschreibung ist an einige umstrittene Voraussetzungen gebunden, wie bereits

---

161 Beck (2015), 180.

162 Vgl. ebd., 189 f.

163 Ebd., 191.

164 Vgl. einführend zum Begriff der moralischen Verantwortung Talbert (2019), auch Beck (2015), 172 f.

im Rahmen der Bemerkungen zur Selbstverteidigung angedeutet wurde. Um als moralisch verantwortlich gelten zu können, muss vorausgesetzt werden, dass ein:e Akteur:in überhaupt autonom oder „frei“ handeln kann. Die Debatten reichen hier von der fundamentalen philosophischen Diskussion um Willensfreiheit bis hin zur Frage, wann ein Mensch die entsprechende Reife hat, um als vollständig autonome Person gelten zu können. So betrachten wir weder Katzen noch Kleinkinder als moralisch verantwortliche Akteur:innen, Thomas als nicht beeinträchtigte erwachsene Person hingegen schon. Darüber hinaus spielen weitere Überlegungen eine Rolle, wenn wir moralische Verantwortlichkeit zusprechen. Es stellt sich etwa die Frage, ob Thomas zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig war oder zum Beispiel aufgrund des Einflusses starker Medikamente lediglich versehentlich den Alkohol in das Aquarium gekippt hat und seine Tat insofern zu entschuldigen ist – vorausgesetzt, er hat mit der Einnahme der Medikamente nicht grob fahrlässig gehandelt. Ferner ist zu klären, wann Unwissenheit oder mangelhafte Urteilskompetenz dazu führen, eine Person als moralisch unverantwortlich anzusehen. Und nicht zuletzt lassen sich freilich sehr viel komplexere Fälle anführen, bei denen es sehr viel weniger leicht ist, klar zu bestimmen, wer in welchem Maße für ein moralisches Unrecht verantwortlich (und für dieses zu verurteilen) ist.

Letzteres gilt insbesondere, wenn man den Boden klar abgesteckter Gedankenexperimente verlässt. Dann nämlich wird schnell unübersichtlich, wem welche Verantwortung zugesprochen werden muss, inwiefern eine Handlung moralisch zu verurteilen ist und folglich auch, ob und welche Arten von Interventionen moralisch gerechtfertigt sein könnten. Erinnern wir uns an Hadleys Bemerkungen zum „multiple targets problem“: Je nachdem, wie eng oder weit wir die Kausalitätsbeziehungen im Kontext der Schädigung von Tieren verstehen, könnten neben Landwirt:innen, Schlachthofmitarbeiter:innen und Forscher:innen auch Personen als legitime Ziele für Interventionen in den Blick geraten, die lediglich mittelbar zur Schädigung von Tieren beitragen.

Bei Hadley bleibt offen, welche Fälle möglicher Interventionen er genau im Kopf hat. Vermutlich solche, in denen Aktivist:innen andere davon abhalten, tierische Produkte zu kaufen, die unter Umständen erzeugt wurden, in denen die Tiere leiden und getötet werden. Auf diese Weise trägt die intervenierende Person, so die Idee, einen, wenn auch geringen, Teil dazu bei, den ökonomischen Kreislauf der Schädigung von Tieren zu unterbinden. Ein einfaches Beispiel mag eine Person sein, die eine andere Person, die gerade im Begriff ist, eine Metzgerei zu betreten, zur Seite stößt und in der

Folge den Eingang blockiert, so dass keine tierischen Produkte über die Ladentheke gehen.

Wie gesagt räumt Hadley selbst ein, dass die Rechtfertigung einer solchen Intervention davon abhängt, wie weitgehend man bereit ist, den Erwerb von Produkten überhaupt als kausal mit der Schädigung von Tieren in Verbindung stehend zu bewerten und die Konsument:innen als moralisch verantwortlich zu betrachten. Und es lassen sich einige Zweifel anführen, ob die Theoretisierung einer solchen Intervention als „paradigm case“ im Rahmen von Nothilfe angemessen ist. So kann man entsprechend Hadleys Einschränkung zu bedenken geben, dass es alles andere als klar ist, dass die Intervention in einem direkten, kausalen Zusammenhang mit der Schädigung eines bestimmten Tieres steht. Die kausale Verantwortung für die Schädigung von Tieren liegt weiter in erster Linie bei jenen, die die Tiere halten und töten.

Deutlich wird dies, wenn man sich vor Augen führt, dass die Intervention wohl nicht dazu beiträgt, das Tier, von dem die Produkte stammen, zu schützen – denn dieses wurde ja bereits geschädigt. Nicht gänzlich klar ist ferner, ob der Kauf bzw. Nicht-Kauf eines Stücks Fleisch überhaupt einen Einfluss darauf hat, ob aufgrund dieses Einzelfalls zukünftig ein weiteres Tier zu Schaden kommt. Und selbst wenn ich durch meinen eigenen Fleischverzicht oder entsprechende Interventionen mittel- oder langfristig dazu beitragen mag, dass der Betrieb vor den Toren der Stadt ökonomische Einbußen verkraften muss oder beim Metzger um die Ecke einige Schnitzel weniger in der Auslage liegen, ist weitgehend unklar, was dies in einer global vernetzten Ökonomie bedeutet. Vielleicht werden die Produkte in der Folge lediglich (zu einem etwas geringeren Preis) auf einem anderen Markt abgesetzt. Im ungünstigsten Fall könnten Interventionen, die sich gegen die Produktion und den Verkauf mehr oder minder lokal erzeugter Produkte richten, lediglich dazu führen, dass zukünftig verstärkt tierische Lebensmittel aus Regionen importiert werden, in denen schwächere Tierschutzstandards gelten.

Diese knappen Bemerkungen sollten bereits erkennen lassen, dass sich Interventionen gegen den Konsum tierischer Produkte auf Basis von Überlegungen, die auf Nothilfe Bezug nehmen, in modernen Ökonomien kaum oder zumindest sehr viel weniger eindeutig rechtfertigen lassen – sind die kausalen und moralischen Verantwortungsbeziehungen doch schlicht zu verworren und unklar. Vielmehr dürften der Analyse von Fällen zur Selbstverteidigung und Nothilfe folgend die allermeisten Menschen eher in den

Bereich unbeteiligter Zuschauer:innen rücken, gegen die nicht gewaltsam vorgegangen werden darf (oder in deren Fall sich zumindest noch einmal deutlich strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit stellen). Um auch dies anhand von Hardmans Beispiel des Hundequälers Fred deutlich zu machen: Der Nachbar mag gerechtfertigt sein, Fred – notfalls mittels Ausübung von Zwang und (milder) Gewalt – vom Schädigen der Tiere abzuhalten. Nicht gerechtfertigt wäre es allerdings, dessen unbeteiligten erwachsenen Sohn, der zu Besuch ist und nichts von den Taten seines Vaters weiß, als Geisel zu nehmen, um Fred dazu zu bringen, von den Tieren abzulassen – auch wenn dies die Option wäre, die am ehesten Erfolg versprechen würde.<sup>165</sup>

Nun mag man freilich einwenden, dass die Konsument:innen tierischer Produkte – abgesehen davon, dass sie zumindest in einem sehr schwachen Sinne kausal beteiligt sein könnten – anders als Freds Sohn gerade nicht ahnungslos sind. Die allermeisten dürften wissen, welche Zustände und welches Leid sich mit der Nutzung von Tieren oftmals verbinden. Und insofern mag man sie nicht als völlig unbeteiligt betrachten und ihr Handeln moralisch verurteilen. Der Vorwurf bezieht sich dann allerdings weniger auf den Kauf des konkreten tierischen Produkts und die kausale Rolle, die eine Konsumentin direkt bei der vorangegangenen Schädigung des Tieres gespielt hat. Vielmehr bringt die Kritik am Handeln der Konsumentin zum Ausdruck, dass diese nicht nur nicht gegen die ungerechten Verhältnisse der Tiernutzung vorgeht, sondern sogar dazu beiträgt, diese zu erhalten und zu stützen. Zum einen finanziell, indem sie dieses ungerechte System mit Kapital versorgt. Und zum anderen auf eine eher symbolische Weise. Durch ihren Kauf, das eigene Bewerben oder auch die bloße Zurschaustellung von tierischen Produkten (etwa durch das Tragen einer Lederjacke) leistet sie einen Beitrag dazu, die Zustände der Tiernutzung symbolisch zu normalisieren oder gar zu befördern. Allgemeiner formuliert, trägt die Konsumentin stellvertretend für die allermeisten von uns auf vielfältige Weise zu jenem „Klima“ bei, das die Rechtsverletzungen an Tieren immer wieder aufs Neue ermöglicht und stärkt.

Damit sind wir, wie eingangs bemerkt, bei einer umfassenderen politischen Perspektive angelangt, die den einfachen theoretischen Boden der

---

165 Sogenannte „bystanders“ wie Freds Sohn, dies betont auch Hardman mit Blick auf die Aktionen der ALF, sind keine legitimen Ziele, vgl. Hardman (2021), 16. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit im Fall der Schädigung Unbeteiligter vgl. auch Kagan (2019), Abschnitt 10.5.

Selbstverteidigung und Nothilfe überschreitet und nach einem komplexeren Bild kausaler und moralischer Verantwortung verlangt. Dabei richtet sich der Blick weniger – oder zumindest nicht ausschließlich – auf die Schädigungen einzelner Individuen und die Frage, unter welchen Umständen gegen jene Personen vorgegangen werden darf, die direkt kausal für diese verantwortlich sind. In den Fokus rücken vielmehr weniger übersichtliche (Mit-)Verantwortungsbeziehungen unterschiedlicher Akteur:innen und die Frage, inwieweit illegaler Protest und Widerstand gegen ungerechte (institutionelle) *Strukturen* gerechtfertigt sein können.

### *Strukturelle politische Ungerechtigkeit und Verantwortung*

Zunächst sollte geklärt werden, was mit struktureller Ungerechtigkeit gemeint ist und welche Rolle der Verantwortungsbegriff in diesem Zusammenhang spielt. Ich muss mich hierbei wiederum auf einige zentrale Punkte der komplexen Debatten, die sich unter anderem im Anschluss an Überlegungen Iris Marion Youngs entsponnen haben, konzentrieren.<sup>166</sup>

Vergleichsweise einfach lässt sich strukturelle Ungerechtigkeit noch negativ bestimmen, also darüber, was sie *nicht* ist und wovon sie zu unterscheiden ist: den ungerechten Handlungen, die sich direkt zwischen individuellen Akteur:innen abspielen.<sup>167</sup> Bereits Rawls, so Young, erkennt an, dass in diesem Sinne eine Unterscheidung zu treffen ist zwischen moralischen Prinzipien und Urteilen, die wir mit Blick auf individuelle Entscheidungen und Handlungen anwenden, und jenen, die sich auf die Grundstruktur der Gesellschaft – und damit die zentralen politischen, rechtlichen und ökonomischen Institutionen – beziehen.<sup>168</sup> Der Begriff der strukturellen Ungerechtigkeit, so kann man entsprechend festhalten, bezieht sich allgemein darauf, wie wir kollektiv organisiert sind. Als ungerecht kritisieren wir in diesem Zusammenhang folglich nicht (oder zumindest nicht in erster Linie) das Verhalten von Individuen, sondern die politischen und sozialen Strukturen.<sup>169</sup>

---

166 Vgl. Young (2011), bes. Kapitel 2; einen hilfreichen einführenden Überblick bietet McKeown (2021).

167 Hierfür bietet sich der Begriff der „agent oppression“ oder „agent injustice“ an, vgl. Haslanger (2012), Kapitel II; Delmas (2018), 12.

168 Vgl. Young (2011), 66.

169 Vgl. Haslanger (2012), 314 f.

Hierbei spielen jene soeben angesprochenen Institutionen eine zentrale Rolle. Besonders eindeutige und einfach festzustellende Fälle struktureller Ungerechtigkeit sind solche, bei denen Einzelnen oder ganzen Gruppen fundamentale Grundrechte bereits formal systematisch verwehrt werden. Darüber hinaus wird der Begriff der strukturellen Ungerechtigkeit gerade in Abgrenzung zu diesem engen Fokus auf Institutionen auf weitere, nicht selten undurchsichtige und vielschichtige Bereiche gesellschaftlichen Zusammenlebens bezogen sowie auf die Effekte, die diese auf unterschiedlich positionierte Gruppen haben. In den Blick geraten dann vor allem gesellschaftliche Normen, kulturelle Praktiken, Alltagsgewohnheiten und nicht zuletzt ideologische Strukturen und die Frage, wie sich diese zum systematischen Nachteil bestimmter gesellschaftlicher Gruppen auswirken.<sup>170</sup>

Mir kommt es, was die Frage der Verantwortung angeht, an dieser Stelle wiederum auf zwei Punkte an. Erstens ermöglicht es der Fokus auf Strukturen, Akteur:innen zu berücksichtigen, die im Rahmen einer Analyse, die sich im engen Kontext von kausaler Verantwortung und der Rechtfertigung von Nothilfe bewegt, weitestgehend unberücksichtigt bleiben. Zur Erläuterung: Wie am Ende des vergangenen Abschnitts deutlich wurde, dürften diejenigen, die direkt kausal für das Leid und die Tötung von Tieren verantwortlich zu machen sind (u.a. Mitarbeiter:innen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Betrieben), aus tierrechtlicher Sicht vergleichsweise eindeutig zu legitimen Zielen von Interventionen werden – sei es im Rahmen von Sabotageaktionen oder gar der Androhung oder Anwendung von (milder) Gewalt. Was aber ist mit der Verantwortung jener, die einen erheblichen Beitrag zum Leid von Tieren leisten, ohne in direkte Schädigungen verwickelt zu sein? Zu denken ist insbesondere an einflussreiche ökonomische Akteur:innen und politische Entscheider:innen. Sie sind es, die im Wesentlichen die Rahmenbedingungen und Dynamiken des Systems der Nutzung von Tieren prägen und dessen reibungsloses Funktionieren sicherstellen. Kurzum: Wenn wir nach der Verantwortung für das Leid und die Tötung von Tieren fragen, scheint es wenig überzeugend, sich auf jene

---

170 Iris Marion Young, dies sollte nicht unerwähnt bleiben, grenzt den Begriff der strukturellen Ungerechtigkeit allerdings nicht nur von individuellen Handlungen, sondern auch von repressiven politischen Regelungen ab und plädiert folglich für ein vergleichsweise spezifisches Verständnis von struktureller Ungerechtigkeit, vgl. Young (2011), 52f. Ihr geht es vor allem darum, Fälle von Ungerechtigkeiten verständlich zu machen, die sich aufgrund eines komplexen Wechselspiels verschiedener Faktoren ergeben und bei denen keine:r der beteiligten Akteur:innen sich falsch verhalten hat. Darauf komme ich in den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 zurück.

zu beschränken, die direkt Gewalt ausüben. Andere Akteur:innen mögen lediglich indirekt beteiligt sein. Dennoch könnte diesen eine erhebliche moralische Verantwortung zuzuschreiben sein, weil sie an einflussreichen und entscheidenden Stellen eine wichtige ökonomische oder politische Rolle bei der Schaffung, Stützung und Stärkung von Institutionen und Strukturen spielen.

Zum zweiten Punkt: Die bisherigen Ausführungen haben sich ausschließlich auf die retrospektive Dimension des Verantwortungsbegriffs konzentriert, also darauf, wer in welcher Form (kausal und/oder moralisch) rückblickend für sein Tun oder Nicht-tun verantwortlich zu machen ist. Gebrauchen wir den Begriff der Verantwortung hingegen prospektiv, dann geht es darum, deutlich zu machen, dass Akteur:innen eine Verantwortung zukommt, die sich auf die Zukunft bezieht: z.B. bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, Tugenden auszubilden oder – für unseren Fall besonders relevant – auf gesellschaftliche Prozesse und Strukturen einzuwirken. Wenn wir Personen in diesem prospektiven Sinne Verantwortung zuschreiben – so hält Nussbaum im Rückgriff auf Iris Marion Young fest –, dann geht es darum, deutlich zu machen, „that they have a job to do“<sup>171</sup>.

Die Frage, wem welche prospektive Verantwortung in strukturellen Zusammenhängen zukommt, hängt wiederum von den konkreten Umständen ab. Einige zentrale Parameter, die zur Bestimmung zu berücksichtigen sind, lassen sich allerdings ausmachen.<sup>172</sup> Erstens spielt auch in diesem Zusammenhang die Frage der kausalen Verursachung eine Rolle: Wer in besonderer Weise für Missstände bzw. kritikwürdige Verhältnisse verantwortlich zeichnet, dem kommt in aller Regel auch eine besondere Verantwortung zu, diese zu beheben. Darüber hinaus stellt sich zweitens die Frage, wem der Status quo, den es zu verändern gilt, den meisten Nutzen bringt. Auch die-

---

171 Nussbaum (2011), xv.

172 Ich orientiere mich hierbei an den Überlegungen Gillian Brocks zum Problem des *brain drains*, vgl. Brock (2017), 220 f. Bei Young, der es, wie erwähnt, nicht um die kausale Dimension des Verantwortungsbegriffs geht, gestaltet sich die Situation anders. Sie nennt folgende vier Parameter: Erstens die Macht bzw. Einflussmöglichkeiten, über die diese verfügen, zweitens die Privilegien, die jemand im Vergleich zu anderen genießt, drittens das Interesse, das jemand – insbesondere die Opfer von Ungerechtigkeiten – an der Veränderung der Situation hat und zuletzt viertens die „collective ability“ von Akteur:innen. Gemeint ist mit Letzterer, dass Individuen, die in Gruppen oder Institutionen – z.B. Gewerkschaften oder als Teil von Universitäten – organisiert sind, mehr Möglichkeiten und damit auch eine besondere Verantwortung haben, kollektiv Einfluss zu nehmen, vgl. Young (2011), 144–147.

sen Akteur:innen kann eine besonders starke Verantwortung zugesprochen werden, an bestimmten Zuständen etwas ändern zu müssen. Und zuletzt kann für die Bestimmung der Stärke von Verantwortung von Relevanz sein, inwiefern ein:e Akteur:in schlichtweg über besondere Fähigkeiten oder Möglichkeiten verfügt. Wer beispielsweise spezielle Fähigkeiten hat, Kenntnisse besitzt oder sich in einer besonders machtvollen oder einflussreichen Position befindet, dem kann schlicht aufgrund dieser günstigen Umstände im Vergleich zu anderen eine besondere prospektive Verantwortung zukommen.

Vor dem Hintergrund eines komplexeren Verständnisses von Verantwortung, das prospektive Elemente berücksichtigt, lässt sich folglich besser verstehen, weshalb es politisch und theoretisch betrachtet zu kurz greift, sich mit Blick auf das Leid von Tieren im engen Rahmen von Überlegungen zur Selbstverteidigung und Nothilfe zu bewegen und auf individuelle Schädigungen zu konzentrieren. Ein Schlachthofmitarbeiter mag direkt für die Tötung eines Tieres verantwortlich sein und, bezieht man die Idee der Nothilfe auf Tiere, aus tierrechtlicher Sicht unter Ausübung von Zwang unter Umständen zurecht an seinem Tun gehindert werden. Vielen anderen Akteur:innen dürfte jedoch eine sehr viel stärkere Verantwortung für die Strukturen, innerhalb der diese Schädigungen stattfinden, zukommen.<sup>173</sup> Und zwar deshalb, weil sie erstens womöglich eine besondere Rolle bei der Schaffung dieser ungerechten (institutioneller) Strukturen gespielt haben, zweitens in besonderer Weise von diesen profitieren und drittens über besondere Möglichkeiten verfügen, etwas an diesen zu ändern.

### *Tierrechtsaktivismus und Widerstand gegen politische Ungerechtigkeit*

Aus tierrechtlicher Sicht stellt das gegenwärtige System der Tiernutzung zweifellos eine massive politische Ungerechtigkeit dar, die in die fundamentalen Institutionen unserer Gesellschaft eingeschrieben ist und im Rahmen vielfältiger ökonomischer, sozialer und kultureller Strukturen ermöglicht,

---

173 Zu bedenken ist hierbei auch, dass sich gerade Mitarbeiter:innen in der Fleischindustrie häufig selbst in prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen befinden. Dies wurde nicht zuletzt im Zuge der Corona-Pandemie noch einmal deutlich und hat mittlerweile immerhin zu rechtlichen Veränderungen geführt, vgl. einfühlend hierzu Birke (2021); Schulzen/Specht (2021). Diese Personen in den Fokus zu nehmen, wenn es um die Frage der Verantwortung und Rechtfertigung von Interventionen geht, wäre daher moralisch und politisch sicher fragwürdig.



gestützt und gestärkt wird. Wem kann hierbei welche Verantwortung zugeschrieben werden? Und welche Konsequenzen ergeben sich vor dem Hintergrund eines erweiterten Verantwortungsverständnisses und -gefüges für die Frage der Rechtfertigung von Interventionen?

Wie soeben bemerkt wurde, ist die Bestimmung der moralischen Verantwortung, die konkreten Akteur:innen in strukturellen Zusammenhängen für die Etablierung und Aufrechterhaltung von Ungerechtigkeiten zugeschrieben werden kann, alles andere als einfach und wiederum nur in einem konkreten Kontext möglich. Oft greifen viele Entscheidungen unterschiedlicher Akteur:innen ineinander, so dass sich nicht klar sagen lassen dürfte, wer welche kausale Rolle gespielt hat. Auch dürfte es sich in vielen Fällen kompliziert gestalten, festzustellen, inwiefern Akteur:innen über alternative Handlungsoptionen verfügt hätten und welche moralisch relevanten Abhängigkeiten und Beziehungen dabei bestanden. Etwas einfacher dürften sich noch Aussagen darüber treffen lassen, wer am meisten von der ungerechten Situation profitiert und schlichtweg aufgrund seiner einflussreichen Stellung eine besondere Verantwortung trägt.

Exemplarisch lässt sich dies anhand einer Gruppe von Akteur:innen verdeutlichen, die nicht selten im Fokus der öffentlichen Kritik steht, wenn es um die Verantwortung für das Wohl von Tieren geht: Landwirt:innen. Im Fall dieser – zweifellos diversen – Gruppe dürfte klar sein, dass sie strukturell betrachtet einen kausalen Beitrag zur Schädigung von Tieren leistet: insbesondere im Rahmen ihres eigenen ökonomischen Agierens sowie durch politische Einflussnahme in Form von Lobbyarbeit. Darüber hinaus sichert das System der Tiernutzung dieser Gruppe die ökonomische Existenz. Landwirt:innen zählen somit zu den Profiteur:innen der Nutzung von Tieren. Und nicht zuletzt scheinen diese in einer besonderen Position zu sein, selbst Missstände abstellen oder politisch auf Veränderungen hinzuwirken zu können.

Auf der anderen Seite lassen sich Punkte anführen, die die Frage aufwerfen, ob die Dinge wirklich so klar liegen, wenn es um die Zuweisung von moralischer Verantwortung und Schuld geht. So zeigen sich Landwirt:innen häufig überrascht von der Vehemenz und Härte der Vorwürfe gegen die Nutztierhaltung, die bis vor Kurzem – und von vielen noch immer – als völlig legitime Form der Existenzsicherung angesehen wurde. Auch weisen sie darauf hin, dass sie selbst in ein komplexes Netz ökonomischer Abhängigkeiten und Zwänge eingebunden sind und ihre individuellen Einflussmöglichkeiten beschränkt sind: Verbraucher:innen, die zwar bessere Bedingungen für die Haltung von Tieren möchten, seien, so der Vorwurf,

nur selten dazu bereit, die nötigen Preise zu bezahlen. Und ferner müssen sie mit dem Kostendruck von Seiten jener, die die Produkte weiterverarbeiten und in Supermärkten anbieten, umgehen. Dabei müssen sie angesichts gestiegener Tierschutzanforderungen die richtige Balance finden, um in- und ausländischer Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer:innen standhalten zu können. Letztlich, dies sollen diese knappen Bemerkungen lediglich andeuten, gestalten sich Verantwortungszuschreibungen und Schuldzuweisungen in modernen, in globale Märkte eingebunden Gesellschaften alles andere als einfach. Nicht zuletzt ist dabei zu bedenken, dass die meisten Landwirt:innen dabei in moralische Verantwortungsbeziehungen eingebunden sind, die nicht nur die genutzten Tiere, sondern auch die eigene Familie und Mitarbeiter:innen umfassen.

Sollte aufgrund der komplexen und nicht selten unklaren Verantwortungs- und Schuldkonstellationen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich keinerlei unzivile Interventionen gegen Akteur:innen rechtfertigen lassen, die in relevanter Weise in politische Ungerechtigkeiten involviert sind? Dies erschien mir vorschnell, wenngleich sich sicherlich Einschränkungen ergeben. Die Rechtfertigungen, die bei Nothilfe und rechtfertigendem Notstand greifen, beziehen sich, wie erläutert wurde, im Wesentlichen auf die Unmittelbarkeit der Bedrohung und den Umstand der akuten Gefährdung. Eine solche ist im Fall strukturell relevanter Akteur:innen, die in aller Regel nicht direkt an Schädigungen beteiligt sind, nicht gegeben, was von Relevanz für die Verhältnismäßigkeit sein dürfte. Und auch die Frage, ob sich jemand schuldig gemacht hat – darauf wurde kurz im Rahmen der Diskussion um Selbstverteidigung hingewiesen – mag eine Rolle dabei spielen, wie drastisch eine Intervention ausfallen darf. Wenn eine Person nur sehr mittelbar zu weiteren Schädigungen beiträgt oder schlicht ihrer prospektiven Verantwortung nicht gerecht wird, könnten besondere Anforderungen an die Rechtfertigung konkreter Interventionen gestellt werden. Entscheidend dürfte letztlich sein, als wie gravierend man die Ungerechtigkeit betrachtet und welche Dringlichkeit ihrer Beseitigung beigegeben wird – nur vor diesem Hintergrund lässt sich die Frage der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Eingriffen genauer einordnen.

Ich möchte versuchen, diese vagen Überlegungen anhand einiger Fälle umstrittener Interventionen etwas greifbarer zu machen, die sich jenseits des Rechtfertigungsrahmens von Nothilfe und rechtfertigendem Notstand bewegen:

**Aktivist:innengruppe A.** Diese Gruppe setzt sich seit Langem auf legalem Weg und im Rahmen zivilen Ungehorsams für Tierrechte ein. Da dieses Engagement, wie die Gruppe feststellt, jedoch wenig Wirkung zeigt, beschließt sie eines Tages, zu drastischeren Mitteln zu greifen, um die Bevölkerung aufzurütteln. Mit Spraydosen „bewaffnet“ sprüht sie in der Folge bei nächtlichen Streifzügen tierrechtliche Parolen insbesondere an die Schaufenster von Metzgereien, Supermärkten und Rathäusern (und ggf. auch an allerlei andere öffentliche und private Wände).

**Aktivist:innengruppe B.** Diese Gruppe beschließt ebenfalls, zu weniger zivilen Mitteln zu greifen. Die Aktivist:innen wollen allerdings nicht nur aufrütteln, sondern jenen, die direkt von der Tiernutzung profitieren, ökonomischen Schaden zufügen. Aus diesem Grund planen sie u.a. Farbbattacken auf Bekleidungsgeschäfte, so dass die Leder- und Pelzwaren nicht mehr verkauft werden können. Ferner zerstören sie Gerätschaften in landwirtschaftlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen, die dazu verwendet werden, Tieren Schaden zuzufügen.

**Aktivist:innengruppe C.** Diese Gruppe ist der Auffassung, dass all diese Mittel nicht genügen, um ein wirklich deutliches Signal gegen die katastrophalen Rechtsverletzungen zu setzen. Die Aktivist:innen der Gruppe entscheiden sich daher dazu, ihrem Unmut und ihrem Gefühl der Hilflosigkeit im Rahmen von Straßenprotesten Ausdruck zu verleihen. Bei diesen wird wiederum auf Gewalt gegen Personen verzichtet, die Beschädigung von Eigentum aber in Kauf genommen.

**Aktivist:innengruppe D.** Aktivist:innen dieser Gruppe halten noch deutlich konfrontativere Interventionen, bei denen Personen direkt adressiert werden, für gerechtfertigt. Von ernsthaften körperlichen Schädigungen nehmen sie zwar ebenfalls Abstand, nicht jedoch von direkten Angriffen gegen Personen. So entscheiden sie sich u.a. dazu, ökonomische und politische Akteur:innen, die sich an einflussreicher Stelle für die Tiernutzung einsetzen und ggf. von dieser profitieren, mit Ballons zu attackieren, die mit Fäkalien gefüllt sind. (In der sich als emanzipatorisch verstehenden Gruppe herrscht Uneinigkeit darüber, ob auch weniger einflussreiche und privilegierte Personen wie Tiertransportfahrer:innen sowie Mitarbeiter:innen in Schlachthöfen Ziel solcher Angriffe werden dürfen.)

Wie sind diese Aktionen einzuschätzen, wenn man eine starke tierrechtliche Perspektive zugrunde legt? Aus speziesegalitaristischer Sicht kann man

sich anknüpfend an Hadley gar die Frage stellen, zu welchen Einschätzungen man hinsichtlich der Rechtfertigung von Interventionen gelänge, wenn wir es nicht mit Tieren zu tun hätten, sondern mit Menschen, die sich in moralisch relevanter Hinsicht nicht von Tieren unterschieden. Doch selbst wenn man diese besondere spezie-segalitaristische Herausforderung ausklammert und einräumt, dass die fundamentalen Rechte von Tieren nicht das gleiche Gewicht wie jene von Menschen haben, sieht man sich noch immer mit einer dramatischen Ungerechtigkeit konfrontiert.

Selbstverständlich ist auch dann, wenn man eine tierrechtliche Position zur Grundlage macht, zu berücksichtigen, inwiefern eine konkrete Intervention insbesondere *erforderlich* und *verhältnismäßig* ist. Aber warum sollten Aktionen, wie sie die Gruppen A und B durchführen, angesichts des enormen Unrechts, das Tieren widerfährt, nicht zumindest *prima facie* moralisch gerechtfertigt (oder gar geboten) sein? Ähnliches ließe sich über eine ganze Reihe weiterer, vergleichsweise moderater Interventionen sagen, die sich direkt gegen die Schädigung von Tieren richten (man denke u.a. an Tierbefreiungen) oder im Wesentlichen symbolischen Protestcharakter haben und dazu dienen, die Mitbürger:innen und verantwortliche Akteur:innen aufzurütteln. Komplizierter gestaltet sich die Situation sicherlich im Fall der Straßenproteste von Aktivist:innengruppe C, die eine erhebliche konfrontative Qualität aufweisen. Diese sind nicht zuletzt auch deshalb von einem besonderen Drohpotential begleitet, da entsprechende Aktionen keinen klaren Fokus haben. Gerade in jüngerer Zeit finden sich in der philosophischen Diskussion allerdings insbesondere vor dem Hintergrund der Proteste gegen Polizeigewalt Stimmen, denen zufolge derartige *riots* oder gewaltsame Aufstände unter bestimmten Umständen selbst in liberalen Demokratien gerechtfertigt werden können, um auf gravierende politische Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen, die von staatlichen Strukturen ausgehen, und auf Veränderungen hinzuwirken.<sup>174</sup>

Aktionen, die sich gegen einzelne Personen richten und deren körperliche Integrität in Frage stellen, stehen unter einem ganz besonderen Rechtfertigungsdruck. In Rahmen der Diskussion zur Rechtfertigung von Nothilfe war zu sehen, dass sich die Frage stellt, ob nicht zumindest milde Formen der Gewalt gegen Personen gerechtfertigt sein könnten, um eine unmittelbar bevorstehende oder sich bereits im Gang befindliche Schädigung zu

---

174 Für eine philosophische Analyse und grundsätzliche Rechtfertigung entsprechender Aktionen als „defensive harm“ vgl. Pasternak (2019), ferner Kling/Mitchell (2019; 2022).

verhindern.<sup>175</sup> Diese Unmittelbarkeit ist, wie erwähnt, im Fall von Aktionen wie jenen der Aktivist:innengruppe D nicht gegeben. Vielmehr haben solche Interventionen im Wesentlichen wiederum symbolischen, kommunikativen Protestcharakter und dürften der Anklage jener dienen, denen eine besondere Verantwortung für die Rechtsverletzungen zugesprochen werden kann.<sup>176</sup>

Letztlich lässt sich die Frage, inwiefern gewaltsame Interventionen im Kontext ungerechter (institutioneller) Strukturen, die sich gegen Individuen richten, gerechtfertigt sein können, wiederum nur im Rahmen einer umfassenden (tierrechtlichen) Gerechtigkeitstheorie gründlich beantworten. Wenn wir annehmen, dass sich Angriffe auf Personen – und sei es nur im Rahmen der erwähnten Luftballon-Attacken – grundsätzlich verbieten, um gegen politische Ungerechtigkeiten vorzugehen, dann scheiden die Aktionen der Aktivist:innengruppe D aus. Wenn wir hingegen zu der Einschätzung gelangen, dass die Ungerechtigkeit so massiv ist, dass zumindest als letztes Mittel und als Ausdruck besonderer Hilfslosigkeit auf Aktionen zurückgegriffen werden kann, die sich gegen Personen richten und keine ersten körperlichen Schädigungen zur Folge haben, mag sich die Situation anders darstellen.

In diesem Zusammenhang sei an die Überlegungen zur Rechtfertigung unzivilen Ungehorsams von Candice Delmas erinnert, auf die in Abschnitt 4.2.1 eingegangen wurde. Delmas verteidigt Aktionen unzivilen Ungehorsams unter Bezugnahme auf liberale Legitimitätsvorstellungen und Werte. Konkreter bieten sich laut Delmas eine Reihe von Konzepten an, die gemeinhin mit dem Nachdenken über Gesetzesgehorsam und politische Legitimität in Verbindung gebracht werden: insbesondere die Begriffe der Gerechtigkeit, der politischen Verbundenheit und der Würde von Individuen. Sobald wir annehmen, dass Tiere in einem nicht-trivialen Sinne als Mitglieder unserer moralischen und teilweise gar unserer politischen Gemeinschaft zu betrachten sind und starke Rechte haben, dürften die

---

175 Vgl. auch Delmas (2018), 96 f.

176 Derartige Interventionen ähneln etwa Aktionen wie dem sog. *Milkshaking*, das vor einigen Jahren in Großbritannien aufgekommen ist. Hierbei wurden Personen aus dem rechtsextremen politischen Lager von Aktivist:innen mit Milchshakes beworfen, vgl. hierzu Kling/Mitchell (2022), Kapitel 3 und 4. Kling/Mitchell stimmen grundsätzlich mit Delmas überein, dass auch in liberalen Gesellschaften gewaltvoller Protest prinzipiell moralisch gerechtfertigt sein kann. Die beiden setzen theoretisch allerdings anders an, nämlich bei der Annahme, dass wir in zutiefst ungerechten Gesellschaften leben und wir alle zu diesen Ungerechtigkeiten beitragen; vgl. ebd., Kapitel 5.

Argumente, die für unzivilen Ungehorsam zum Schutz und Förderung der Rechte von Menschen greifen, grundsätzlich auch bei Tieren Anwendung finden.

Versteht man Tiere als Mitglieder der politischen Gemeinschaft und rückt ihre Rechte in den Bereich fundamentaler Gerechtigkeit, scheint gar die Frage nicht abwegig zu sein, wie es grundsätzlich um die Legitimität der politischen Ordnung gegenwärtiger liberaler Gesellschaften – oder zumindest Teile dieser – bestellt ist und ab welchem Punkt die Gehorsamspflicht enden könnte.<sup>177</sup> Aus tierrechtlicher Sicht dürfte man die Pflicht zum Widerspruch und zur Intervention angesichts der systematischen Missachtung und Verletzung des politischen Status und der Rechte von Tieren wiederum besonders ernst nehmen – und in der Folge zu nochmals weitreichenderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Rechtfertigung von Gewalt und Widerstand gelangen.

An diese Überlegungen schließt der folgende Exkurs zur Rechtfertigung von Interventionen staatlicher Akteur:innen an. Im Rahmen dieser Diskussionen stehen die Souveränität von Staaten und die Legitimität politischer Ordnungen klar zur Debatte.

#### 4.2.7 Exkurs: Tierrechte und Interventionen staatlicher Akteur:innen

Die Frage der *Prima facie*-Rechtfertigung politischer Zwangsausübung zum Schutz der Rechte von Tieren stellt sich nicht nur aus der Perspektive von Bürger:innen, sondern auch von staatlicher Seite. Denn ebenso wie die Pflicht zum Gesetzesgehorsam der Bürger:innen Grenzen kennt, könnten staatliche Interventionen gerechtfertigt sein, um gravierende Gerechtigkeitsverletzungen und Unrecht zu beseitigen. Konkreter, so soll in diesem Exkurs deutlich werden, lässt sich aus tierrechtlicher Sicht argumentieren, dass es staatlichen Akteur:innen angesichts der massiven Verletzungen grundlegender Tierrechte gestattet sein könnte, diesem Unrecht notfalls unter Ausübung von Zwang ein Ende zu setzen. Ich werde mich hierbei auf die Debatten um humanitäre Interventionen, die Eingriffe in andere

---

177 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen von Daniel Weltman (2022). Weltman schlägt vor, illegale unzivile aktivistische Interventionen wie verdeckte Tierbefreiungen als „subrevolutions“ zu verstehen, also als Revolutionen, die nicht den Umsturz eines ganzen Systems zum Ziel haben, sondern nur bestimmte Teile desselben.

Staaten betreffen, konzentrieren. Abschließend werde ich zudem kurz auf die Rechtfertigung *innerstaatlichen* Einschreitens blicken.

### *Humanitäre Interventionen: einführende Bemerkungen*

Das Konzept humanitärer Interventionen bildet einen wesentlichen theoretischen Bezugspunkt, wenn man sich der Rolle staatlicher Akteur:innen und der Rechtfertigung von Zwang zuwendet. Grob gesprochen kann es der Idee humanitärer Interventionen zufolge moralisch gerechtfertigt oder gar gefordert sein, gewaltsam zu intervenieren, um massive Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden.

Ein Klassiker der philosophischen Diskussion ist in diesem Zusammenhang Michael Walzers erstmals 1977 erschienenes Werk *Just and Unjust Wars*. Genauer argumentiert Walzer in diesem, dass das mit Blick auf die Einordnung und Rechtfertigung zwischenstaatlicher Gewaltausübung vorherrschende „legalist paradigm“<sup>178</sup> der Überarbeitung bedarf. Diesem Paradigma zufolge besteht die internationale Gemeinschaft aus souveränen Staaten, die ein Recht auf territoriale Integrität und politische Selbstbestimmung haben. Staaten, die andere Staaten angreifen bzw. im Begriff sind, dies zu tun, sind in Analogie zu Angriffen von Individuen gegen andere Individuen als Kriminelle zu betrachten. Angegriffene Staaten dürfen sich entsprechend im Sinne von Selbstverteidigung gegen jene Aggressor:innen wehren und bestehendes Recht – in diesem Fall: der Staatengemeinschaft – durchsetzen. Ferner können andere Staaten der Gemeinschaft gerechtfertigt sein, das angegriffene Mitglied hierbei zu unterstützen. Abgesehen von entsprechenden Akten der Aggression gegen einen souveränen Staat, so Walzer, gibt es dem legalistischen Paradigma zufolge allerdings keine weiteren Gründe, die eine Kriegshandlung rechtfertigen können.

Gegen diese Vorstellung wendet Walzer u.a. ein, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen ein Staat zwar keine Aggression gegen einen anderen Staat ausübt, eine militärische Intervention aber gerechtfertigt sein kann – nämlich dann, wenn eine solche aus humanitären Gründen erfolgt, d.h., um Walzers berühmte Formulierung zu zitieren, das Einschreiten als Antwort auf Handlungen „that shock the moral conscience of mankind“<sup>179</sup>

---

178 Vgl. Walzer (2015), Abschnitt 4, bes. 58-62.

179 Ebd., 107. Walzer erinnert an die historisch einzigartigen Verbrechen der Nazis und diskutiert als konkretes historisches Beispiel die Intervention Indiens 1971 im

verstanden werden kann. Walzer rechtfertigt diese und andere Einschränkungen gegenüber dem legalistischen Verständnis staatlicher Souveränität vor allem mit Verweis darauf, dass humanitäre und andere Formen der Intervention gerade dazu beitragen, jene Werte wie die Achtung des Lebens von Individuen und der gemeinschaftlichen Freiheit aufrecht zu erhalten, auf denen sich staatliche Souveränität gründet.<sup>180</sup>

Walzers Überlegungen zur gerechten Kriegsführung und zur Rechtfertigung humanitärer Interventionen haben zu einer ganzen Reihe von kritischen Reaktionen geführt. Die Diskussionen darüber, auf welcher Grundlage und unter welchen Umständen entsprechende Interventionen gerechtfertigt werden können, halten bis heute an.<sup>181</sup> Es kann jedoch davon gesprochen werden, dass in der philosophischen Diskussion ein gewisser Konsens darüber besteht, dass humanitäre Interventionen grundsätzlich gerechtfertigt sein können.<sup>182</sup>

Geht man davon aus, dass Tiere gewichtige Rechte haben bzw. verdienen, dann stellt sich die Frage, ob unter Umständen Eingriffe in anderen Staaten – bis hin zu militärischen Interventionen – gerechtfertigt sein könnten, um der massiven Verletzung und Missachtung der Rechte von Tieren Einhalt zu gebieten. Tatsächlich muss auch gar nicht groß spekuliert werden, ob Tierrechtler:innen so weit zu gehen bereit sind: Alasdair Cochrane und Steve Cooke haben die Frage der Rechtfertigung externer Interventionen in den letzten Jahren ausführlicher diskutiert und im Anschluss an Simon

---

Bangladesch-Krieg, um Verbrechen und Massaker der pakistanischen Armee an der bengalischen Bevölkerung zu unterbinden. Walzer betont, dass es für eine Rechtfertigung entsprechender Eingriffe von außen keiner Autorisierung durch die Staatengemeinschaft bedarf, sondern hierzu auch unilateral gehandelt werden darf, vgl. ebd., 105 f.

180 Vgl. ebd., 108.

181 Einen hilfreichen Überblick über diese Debatten bietet Lazar (2020).

182 Nicht unerwähnt bleiben sollte ferner, dass unter dem Stichwort der „Responsibility to Protect“ auf Ebene der internationalen Politik und des Völkerrechts in den vergangenen zwei Jahrzehnten einiges in Bewegung gekommen ist. Unter diesem vielfach diskutierten Prinzip wird die moralische Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft verstanden, die Bevölkerung eines Staates – notfalls durch militärisches Eingreifen – vor gravierenden Rechtsverletzungen zu schützen, wenn der eigene Staat dieser Aufgabe selbst nicht nachkommt. Im Abschlussdokument des UN-Weltgipfels von 2005, in dem diese Schutzverantwortung von den Regierungen anerkannt wurde, ist konkreter die Rede davon, die Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.



Caney's liberal-kosmopolitische Verteidigung humanitärer Interventionen prinzipiell bejaht.<sup>183</sup>

*Cochrane und Cooke: Humanitäre Interventionen zum Schutz von Tierrechten*

In Übereinstimmung mit Caney nehmen Cochrane und Cooke zunächst an, dass Grundrechte nicht nur universelle negative Pflichten generieren, sondern auch positive Pflichten der Unterstützung. Wenn eine politische Gemeinschaft ihren Pflichten gegenüber Rechteinhaber:innen nicht nachkommt oder hierzu nicht in der Lage ist, dann können entsprechend externe Akteur:innen – etwa die Regierungen anderer Staaten – gefordert sein, Unterstützung zu leisten. Im Fall gravierender Grundrechtsverletzungen kann Letzteren gar die Pflicht erwachsen, zu intervenieren – denn Staaten haben nur dann einen legitimen Anspruch darauf, zu regieren, wenn die Grundrechte von Menschen geachtet werden.<sup>184</sup>

Anders als Caney sind Cochrane und Cooke allerdings der Überzeugung, dass diese Überlegungen über den Bereich grundlegender Menschenrechte hinausreichen, da auch andere, nichtmenschliche empfindungsfähige Individuen vergleichbare Grundrechte haben. Genauer, so die beiden, haben auch Tiere Interessen, die in fundamentale Grundrechte zu übersetzen sind und folglich nur unter besonderen Umständen – und zwar bei einer Kollision mit anderen, gewichtigeren Rechten und Werten – eingeschränkt werden dürfen.<sup>185</sup> Diese Rechte generieren, wie im 3. Kapitel ausführlicher erläutert wurde, wiederum nicht nur negative Pflichten, sondern auch positive. Entsprechend gelangen Cochrane und Cooke zu der weitreichenden theoretischen Schlussfolgerung, dass Interventionen externer Akteur:innen zum Schutz der Rechte von Tieren prinzipiell gerechtfertigt sein können.

Inwiefern eine konkrete Intervention in der Praxis gerechtfertigt sein mag, ist allerdings, wie die beiden zu denken geben, eine ganz andere Frage. Cochrane und Cooke diskutieren hierzu im Anschluss an Caney genauer fünf Kriterien, die für das Initiieren einer kriegerischen Handlung

---

183 Cochrane/Cooke (2016), vgl. ferner Cochrane (2018), bes. Abschnitt 6.3.

184 Vgl. Cochrane/Cooke (2016), 112-114.

185 Die beiden verweisen dabei auf das Interesse am Weiterleben sowie das Interesse daran, keinem Leid ausgesetzt zu werden, vgl. ebd., 110.

erfüllt sein müssen. Auf die ersten drei Kriterien brauche ich nicht ausführlicher einzugehen, da die zentralen Überlegungen, die dabei eine Rolle spielen, bereits in den Abschnitten zur Selbstverteidigung und Nothilfe angesprochen wurden und aus tierrechtlicher Sicht grundsätzlich wenig kontrovers sein dürften. Kurz besagt beziehen sich diese darauf, dass die Intervention aus einem gerechten Grund zu erfolgen hat, eine vernünftige Aussicht auf Erfolg haben muss und immer nur das letzte Mittel sein darf.<sup>186</sup> Etwas komplizierter gestaltet sich die Situation hingegen mit Blick auf das vierte, ebenfalls bereits vertraute Kriterium, wonach Interventionen verhältnismäßig ausfallen müssen.<sup>187</sup> Konkreter dürfen Eingriffe laut Cochran und Cooke nicht mehr Schaden erzeugen, als durch sie verhindert wird.

Man könnte, so geben die beiden zu bedenken, in diesem Zusammenhang einwenden, dass im Fall von Tieren ein militärisches, das Leben von Menschen gefährdendes Eingreifen notwendigerweise nicht verhältnismäßig sein kann, da der moralische Wert eines Menschenlebens sehr viel größer ist als der eines Tierlebens.<sup>188</sup> Wie bereits betont wurde, lässt eine differenzierte interessenbasierte tierrechtliche Position eine unterschiedliche Gewichtung der Rechte verschiedener Individuen prinzipiell zu, selbst wenn man diese auf ein speziesegalitaristisches Fundament gründet. Insofern, so die beiden, sei es grundsätzlich plausibel anzunehmen, dass den allermeisten Tieren ein schwächeres Interesse am Weiterleben zugesprochen werden kann und deren Tötung weniger schwer ins Gewicht fällt. Im Vergleich zur Rettung von Menschenleben dürfte es folglich in weniger Fällen verhältnismäßig sein, zu intervenieren. Dies bedeutet allerdings nicht, so erläutern die beiden, dass es deshalb keine Fälle geben kann, in denen das Verhältnismäßigkeitskriterium erfüllt werden kann, selbst wenn Menschenleben dabei bedroht werden.<sup>189</sup>

Erstens machen sie darauf aufmerksam, dass es Hinweise darauf gibt, dass einige Spezies – konkret verweisen die beiden auf Wale und Menschenaffen – die Bedingungen für einen Personenstatus erfüllen. Das Leben dieser Tiere wäre demnach bei der Bewertung des Verhältnismäßigkeitskriteriums im Vergleich zum Leben menschlicher Personen gleich zu gewichten und im Vergleich zum Leben menschlicher Nicht-Personen gar gewich-

---

186 Vgl. ebd., 114 f.

187 Vgl. ebd., 115-117.

188 Vgl. ebd., 115 f.

189 Vgl. ebd., 116.

tiger.<sup>190</sup> Zweitens weisen die beiden darauf hin, dass es selbst Fälle geben kann, in denen Interventionen zugunsten nichtmenschlicher Nicht-Personen, bei denen das Leben von Menschen gefährdet wird, gerechtfertigt sein können. Das Recht auf Leben menschlicher Personen gelte nämlich nicht absolut. Es kann in Ausnahmesituationen ausgestochen werden, wie die beiden mit Verweis auf die Zustände in der industriellen Nutztierhaltung betonen:

(...) we have already outlined how the rights violations inflicted upon animals by industrialised farming are simply breath-taking in terms of their numbers and scale. If an intervention to shut down such large-scale mechanised killing threatened the lives of just a small number of persons, then it too ought to be considered proportionate.<sup>191</sup>

Bleibt das fünfte Kriterium, dem Cochrane und Cooke besondere Aufmerksamkeit schenken.<sup>192</sup> Diesem zufolge bedarf es zur Rechtfertigung einer Intervention durch einen externen Akteur der Zustimmung durch eine legitime Autorität. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass Interventionen nicht leichtfertig oder aus fadenscheinigen Gründen durchgeführt werden. Dieses Kriterium kann laut Cochrane und Cooke mit Blick auf die Rechte von Tieren unter den gegenwärtigen Umständen nicht erfüllt werden. Dabei verweisen die beiden konkreter darauf, dass es anders als im Fall des globalen Menschenrechtsschutzes keine internationale Institution gibt, die auch nur annähernd eine vergleichbare Autorität zum Schutz der Rechte von Tieren beanspruchen kann.

Cochrane und Cooke zeigen sich allerdings nur bedingt überzeugt, was die Plausibilität dieses fünften Kriteriums angeht. Genauer geben sie im Rückgriff auf Überlegungen Darrel Moellendorfs zur Rechtfertigung unilateraler humanitärer Interventionen zu bedenken, dass das Bestehen einer solchen internationalen Institution nicht zur Voraussetzung gemacht werden sollte – zeige die Realität doch, dass sich dieser Prozess etwa auf Ebene der Vereinten Nationen als langwierig und schwierig erweist und die Verhinderung massiver Menschenrechtsverletzungen im Gegensatz dazu gewöhnlich eine schnelle Reaktion erfordert.

---

190 Die beiden illustrieren dies wie folgt: „For example, if we have the ability to prevent a massacre of large numbers of these creatures – such as that which occurs annually in the Taiji dolphin drive hunt – then it may be proportionate to do so, even if that intervention threatens human lives“, ebd., 116.

191 Ebd., 116 f.

192 Vgl. ebd., 117-119.

Cochranes und Cookes entscheidende Bedenken an der Rechtfertigung militärischer Interventionen zum Schutz der Rechte von Tieren liegen daher darin begründet, dass sich angesichts der massiven Tierrechtsverletzungen in allen Ländern gegenwärtig kein einzelner Staat, geschweige denn eine Koalition demokratischer Staaten, ausmachen lässt, der bzw. die über eine entsprechende *moralische* Legitimität verfügt, militärische Interventionen zu autorisieren. Bevor ein Staat daran denken könne, heikle politische Eingriffe außerhalb des eigenen Staatsgebietes vorzunehmen, sollten in einem ersten Schritt die Missstände innerhalb der eigenen Staatsgrenzen in Angriff genommen werden.

Zusammengefasst lässt sich somit festhalten: Die Forderung, Tieren Rechte zuzugestehen und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dies machen die Ausführungen von Cochran und Cooke deutlich, hat weitreichende Implikationen auch mit Blick auf die *Prima facie*-Rechtfertigung humanitärer Interventionen. Und Vergleichbares lässt sich, wie im Folgenden kurz erläutert werden soll, mit Blick auf innerstaatliche Interventionen durch staatliche Akteur:innen oder Vertreter:innen öffentlicher Institutionen feststellen.

#### *Innerstaatliche Interventionen staatlicher Akteur:innen*

Die Annahme, dass staatliche Institutionen gegenüber Bürger:innen in unterschiedlicher Weise Zwang ausüben dürfen, kann als wenig kontrovers gelten. Diese Ausübung von Zwang muss allerdings – so die zentrale liberale Grundüberzeugung, die bereits in Abschnitt 3.3.3 angesprochen wurde – legitimiert sein. Wer etwa Haustiere besitzt oder Tiere ökonomisch nutzt, muss sich an zahlreiche, im Rahmen demokratischer Strukturen entstandene rechtliche Regelungen halten. Wer geltende Gesetze und Regeln missachtet, muss mit Konsequenzen durch die entsprechenden Institutionen rechnen.

Wie weit die rechtliche Regulierung angesichts der Grundrechte von Bürger:innen gehen darf, ist im Detail umstritten. Gibt es einen Punkt, an dem Tierschutzvorgaben und die mit diesen verbundene mögliche Zwangsausübung von staatlicher Seite als illegitim gelten könnten, selbst wenn eine demokratische Mehrheit diese befürworten würde? Viele dürften dazu geneigt sein, wie folgt zu antworten: Ja, nämlich dann, wenn die Regulierung zentrale Grundrechte der Bürger:innen unangemessen beschneiden würde.

Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Diskussion um das Verhältnis von Tierschutz und Religionsfreiheit, wenn es um die Regulierung der betäubungslosen Tötung von Tieren geht.<sup>193</sup>

Aus der Sicht von Vertreter:innen starker Tierrechte ist eine solche Antwort wiederum alles andere als selbstverständlich. Ganz im Gegenteil dürften überzeugte Tierrechtler:innen derartige Konflikte in aller Regel zugunsten der Tiere entscheiden. Denn die grundlegenden Rechte von Tieren – und dazu zählen insbesondere das Recht auf Leben und das Recht darauf, keinem unnötigem Leid ausgesetzt zu werden – setzen unserer Freiheit aus tierrechtlicher Sicht Grenzen, und zwar auch dann, wenn diese mit vergleichsweise gewichtigen Interessen in Verbindung steht. Dies dürfte u.a. im Fall religiöser oder kultureller Praktiken<sup>194</sup> gelten, aber auch, wenn es um den Schutz von Eigentum oder die Berufsfreiheit von Personen geht.

Damit ist freilich noch nichts darüber gesagt, wie aus tierrechtlicher Sicht die Transformation hin zu einer tierrechtskonformen Gesellschaft gestaltet werden sollte und welche Berücksichtigung wir dabei jenen zukommen lassen sollten, die bislang von der Tiernutzung abhängig sind oder ein besonderes Interesse an dieser haben.<sup>195</sup> Die eigentliche Herausforderung kommt wiederum in der Frage zum Ausdruck, weshalb direkte und weitreichende tierrechtliche Interventionen von staatlicher Seite erst dann legitim sein sollten, wenn sich eines Tages eine demokratische Mehrheit für diese findet. Wenn wir Tieren fundamentale Rechte schulden und diese Rechte jenen Bereich markieren, in dem – ähnlich wie im Fall grundlegender Menschenrechte – die Ausübung von Zwang gerechtfertigt werden kann, müssten wir dann nicht auch zugestehen, dass diese Rechte notfalls unter Missachtung geltender Gesetze und demokratischer Mehrheiten durchgesetzt werden dürften?

Man muss nicht gleich, wie im Anschluss an die Überlegungen zur Rechtfertigung humanitärer Interventionen naheliegen mag, an dramatische Interventionen wie einen von bestimmten politischen Kräften gestütz-

---

193 Vgl. für eine liberale Perspektive auf dieses Spannungsverhältnis u.a. Zuolo (2015). Diese Problematik würde sich in verschärfter Form stellen, wenn die kommerzielle Nutzung und Tötung von Tieren, wie es viele tierrechtliche Positionen fordern, grundsätzlich verboten werden sollte. So dürften sich insbesondere heikle Fragen ergeben, die das Recht auf Eigentum und die Berufsfreiheit all derjenigen betreffen, die Tiere bislang legal nutzen.

194 Vgl. hierzu Cochrane (2012), Kapitel 8.

195 Ladwig zufolge könnte es etwa gefordert sein, „institutionelle Lösungen zu finden, um die Menschen, deren ökonomische Existenz von der Tiernutzung abhängt, fair zu entschädigen und ihnen bei der Umstellung zu helfen“, Ladwig (2020), 180.

ten Militärputsch denken, der sich gegen die durch und durch spezie-sistische Verfassungsordnung richtet und zum Ziel hat, die Grundrechte aller empfindungsfähigen Lebewesen durchzusetzen. Stellen wir uns eher einzelne Vertreter:innen oder Einheiten aus Polizei und Verwaltung vor, die den Kampf für Tierrechte und gegen ungerechte Strukturen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen versuchen – nicht zuletzt, da sie meinen, dass ihnen aufgrund ihrer Funktion und Einflussmöglichkeiten eine besondere Verantwortung zukommt. Vergleichsweise harmlose Fälle könnten darin bestehen, dass diese denjenigen, die direkt an der Tiernutzung beteiligt sind, besondere bürokratische Hürden in den Weg legen oder bei tierrechtlichen Aktivitäten gerne ein Auge zudrücken. Derartige Interventionen könnten sogar noch in einem juristischen Graubereich bzw. dem Ermessenspielraum der Akteur:innen liegen und wären womöglich nicht einmal illegal. Wesentlich gravierender wären Fälle, in denen eindeutig illegal gehandelt wird und demokratische Prozesse ignoriert oder unterwandert werden, um der massiven Ungerechtigkeit Einhalt zu gebieten. Man denke etwa an die Möglichkeit der Unterschlagung oder Fälschung von Dokumenten, die illegale Weitergabe von Informationen oder gar Wahlmanipulationen zugunsten von Tierschutz oder Tierrechte fördernden Parteien.

Ich überlasse es wiederum dem:der Leser:in, sich derartige Fälle genauer auszumalen und im Einzelnen unter tierrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Die weitreichenden Implikationen, die sich aus tierrechtlicher Sicht hinsichtlich der Prima facie-Rechtfertigung innerstaatlicher Interventionen von öffentlicher Seite theoretisch ergeben könnten, sollten deutlich geworden sein.

#### 4.2.8 Eine kurze Zusammenfassung

Dieses Kapitel sollte vor allem eines deutlich machen: Wenn wir tierethische Überlegungen ernst nehmen – und insbesondere, wenn wir die Interessen von Tieren an den Begriff von Rechten knüpfen –, dürfte eine ganze Reihe umstrittener, illegaler politischer Interventionen prima facie moralisch gerechtfertigt sein.

Vergleichsweise wenig irritieren mag dies im Kontext von Diskussionen um den Begriff des zivilen Ungehorsams, auf die zu Beginn des Kapitels geblickt wurde. Bei einem weiten und offenen Verständnis zivilen Ungehorsams könnten sich selbst (teilweise) verdeckt ablaufende Aktionen, bei denen unter Umständen Gewalt in Form von Sachbeschädigung angewendet

wird, rechtfertigen lassen. Insgesamt zeigte sich allerdings, dass selbst weniger restriktive Konzeptionen in einem normativen Rahmen operieren, der den Respekt vor Personen und die demokratische Grundausrichtung von Interventionen betont. Aktionen, die dem direkten Schutz der Rechte von Tieren dienen und hierbei einen besonders konfrontativen, nicht-dialogischen Charakter aufweisen, dürften in aller Regel keine Berücksichtigung erfahren.

In einem nächsten Schritt bin ich daher auf das Konzept des unzivilen Ungehorsams von Candice Delmas eingegangen. Dieses stellte einen hilfreichen begrifflichen und normativen Ausgangspunkt dar, um über eine Reihe weitergehender politischer Aktionen zum Schutz der Rechte von Tieren nachzudenken. Delmas' in liberalen Legitimitätsvorstellungen gründende Verteidigung unzivilen Aktionen gerät mit Blick auf Tiere allerdings schnell an Grenzen, da sich Delmas selbst nicht ausführlich zum moralischen Status von Tieren und der Rechtfertigung aktivistischer Interventionen und Proteste äußert.

Zur weiteren Klärung, welche illegalen, unzivilen aktivistischen Eingriffe gerechtfertigt sein könnten, bin ich in der Folge auf Überlegungen zur Rechtfertigung von Nothilfe und rechtfertigendem Notstand zu sprechen gekommen. Im Anschluss an Hardman war hierbei zunächst zu sehen, dass man selbst auf Grundlage wenig umstrittener Annahmen zur moralischen Relevanz von Tieren zur Prima facie-Rechtfertigung umstrittener Interventionen gelangen kann. Und in einem nochmals erheblicheren Maße, so sollte letztlich gezeigt werden, dürften Nothilfe- und Notstandsrechtfertigungen mit Blick auf aktivistische Interventionen greifen, wenn diese vor dem Hintergrund einer (starken) *tierrechtlichen* Position theoretisiert werden.

Dieses an sich bereits herausfordernde vorläufige Ergebnis wurde in der Folge noch zugespitzt. Zum einen, indem eine breitere, politische Perspektive eingenommen wurde und gezeigt werden sollte, dass konfrontative und umstrittene Aktionen ferner als politischer Widerstand gegen die massive strukturelle und institutionelle Ungerechtigkeit gegenüber Tieren gerechtfertigt sein können. Und zum anderen, indem im Zuge eines kurzen Exkurses deutlich gemacht wurde, dass auch Interventionen von staatlichen Akteur:innen zum Schutz der Rechte von Tieren prima facie gerechtfertigt sein können, bei denen gemeinhin geteilte rechtsstaatliche und demokratische Prozesse missachtet werden.

Zwischen Tierrechtstheorien und liberalen Grundannahmen ist folglich ein deutliches Spannungsverhältnis zu erkennen: Wenn wir Tieren starke

individuelle Rechte zusprechen, dann dürften sich in einer Gesellschaft, in der diese Rechte massiv verletzt werden, erhebliche illegale und unter Umständen gewaltsame politische Interventionen und Widerstandsaktionen prima facie rechtfertigen lassen. Und dies wiederum scheint kaum vereinbar zu sein mit liberalen Legitimitätsvorstellungen zur Rechtfertigung der Ausübung von Zwang. Dieses Spannungsverhältnis werde ich im folgenden fünften Kapitel vor dem Hintergrund der Perspektive des politischen Liberalismus ausführlicher diskutieren.